

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1957

Nummer 145

I n h a l t

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

C. Innenminister. — D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 10. 12. 1957, Ausführungsanweisung — AA — zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW (GV. NW. 1957 S. 216) S. 2910.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweis für die Bezieher. S. 3039/40.

C. Innenminister

D. Finanzminister

Ausführungsanweisung — AA — zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Finanzministers — IB 2 Tgb.Nr. 23918/I/57 —
u. d. Innenministers — I C 2/17—21.112 — v. 10. 12. 1957

Auf Grund des § 75 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216) wird im Benehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministern folgendes bestimmt:

Vorbemerkung.

Die AA beschränkt sich zunächst auf die Vorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen. Ihre Ergänzung hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des Gesetzes bleibt vorbehalten.

Der leichten Auffindung einschlägiger Vorschriften und Erläuterungen dient die Unterteilung der Abschnitte nach dem Dezimalsystem. Die Nr. vor dem Punkt stimmt jeweils mit der Nr. des betreffenden Paragraphen überein. Die im Text angeführten Nrn. ohne nähere Angabe beziehen sich auf die entsprechenden Abschnitte dieser AA.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt:		Seite
I. Allgemeine Vorschriften		
	Seite	
Zu § 1	Vollstreckbare Geldforderungen	2973
Zu § 2	Vollstreckungsbehörden	2974
Zu § 3	Vollstreckung durch Behörden der Finanz- und Justizverwaltung	2976
Zu § 4	Vollstreckungsschuldner	2977
Zu § 5	Offenbarungseid	2979
Zu § 6	Voraussetzungen für die Vollstreckung	2981
Zu § 7	Einwendungen gegen den Anspruch; Er- stattungsanspruch	2982
Zu § 8	Widerspruch gegen die Pfändung	2983
Zu § 9	Zwangsverfahren gegen Personenver- einigungen	2984
Zu § 10	Vollstreckungsschuldner nach bürgerli- chem Recht	2985
Zu § 11	Amtshilfe	2986
Zu § 12	Vollziehungsbeamte	2988
Zu § 13	Auftrag und Ausweis des Vollziehungs- beamten	2990
Zu § 14	Befugnisse des Vollziehungsbeamten	2991
Zu § 15	Zuziehung von Zeugen	2993
Zu § 16	Nachtzeit, Feiertage	2994
Zu § 17	Niederschrift	2994
Zu § 18	Mitteilungen des Vollziehungsbeamten	2995
Zu § 19	Mahnung	2995
Zu § 20	Kosten	2997
II. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen		
1. Allgemeine Vorschriften		
Zu § 21	Pfändung	2997
Zu § 22	Pfändungspfandrecht	2999
Zu § 23	Abwendung der Pfändung	3000
Zu § 24	Klage auf bevorzugte Befriedigung	3001
Zu § 25	Keine Gewährleistung	3002
Zu § 26	Beschränkung der Zwangsvollstreckung	3003
2. Zwangsvollstreckung in Sachen		
Zu § 27	Pfändungs- und Vollstreckungsschutz	3004
Zu § 28	Verfahren bei der Pfändung	3007
Zu § 29	Pfändung ungetrennter Früchte	3011
Zu § 30	Öffentliche Versteigerung, gepfändetes Geld	3012
Zu § 31	Versteigerungstermin	3013
Zu § 32	Versteigerungsverfahren	3014
Zu § 33	Gold- und Silbersachen	3015
Zu § 34	Wertpapiere	3015
Zu § 35	Früchte auf dem Halm	3016
Zu § 36	Namenspapiere	3016
Zu § 37	Andere Verwertung	3017
Zu § 38	Anschlußpfändung	3018
Zu § 39	Mehrfache Pfändung	3019
3. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte		
Zu § 40	Pfändung einer Geldforderung	3019
Zu § 41	Pfändung einer Hypothekenforderung	3023
Zu § 42	Pfändung einer Wechselforderung	3025
Zu § 43	Pfändung fortlaufender Bezüge	3025
Zu § 44	Einziehung der Forderung — Heraus- gabe der Urkunden	3025
Zu § 45	Erklärungspflicht des Drittschuldners	3026
Zu § 46	Andere Arten der Verwertung	3027
Zu § 47	Ansprüche auf Herausgabe oder Lei- stung von Sachen	3027
Zu § 48	Pfändungsschutz	3027
Zu § 49	Mehrfache Pfändung	3029
Zu § 50	Vollstreckung in andere Vermögens- rechte	3029
III. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen		
Zu § 51	Verfahren	3030
Zu § 52	Zwangsvollstreckung gegen Rechtsnach- folger	3032
IV. Sicherungsverfahren und Verwertung von Sicherheiten		
Zu § 53	Sicherungsverfahren	3032
Zu § 54	Befriedigung durch Verwertung von Sicherheiten	3034
Zum Zweiten und zum Dritten Abschnitt:		
Ausführungsvorschriften zu den §§ 55—68 bleiben vorbehalten.		
Vierter Abschnitt:		
Anwendbarkeit in besonderen Fällen		
Zu § 69	Vollstreckung im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und Beschußbe- hörden	3035
Zu § 70	Vollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts	3035
Fünfter Abschnitt:		
Übergangs- und Schlußvorschriften		
Zu § 76	Außerkräfttreten landesrechtlicher Vor- schriften	3036

Abkürzungsverzeichnis

AA	Ausführungsanweisung	GV	Gemeindeverbände
a.a.O.	am angegebenen Ort	GV.NW.	Gesetz- und Ordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
a.E.	am Ende		
AktG	Aktiengesetz v. 30. Januar 1937 i. d. F. des Änderungsgesetzes v. 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 714)	GVwVfKOV	Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung v. 2. Mai 1955 (BGBl. I S. 202)
AmtsO	Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 10. März 1953 i. d. F. d. AndGes. v. 11. August 1953 (GV. NW. S. 334)	HAG	Heimarbeitsgesetz v. 14. März 1951 (BGBl. I S. 191)
Art.	Artikel	HGB	Handelsgesetzbuch
AV	Allgemeine Verfügung	HKG	Heimkehrergesetz v. 19. Juni 1950 (BGBl. I S. 221, 1951 S. 875, 1953 S. 931)
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz i. d. F. des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes v. 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88) u. d. AndGes. v. 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1105)	HwO	Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) v. 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411)
BAnz.	Bundesanzeiger	i. d. F.	in der Fassung
AVAVG	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung i. d. F. v. 3. April 1957 (BGBl. I S. 322) und des Gesetzes v. 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 649)	IHKG	Gesetz über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 187, 228)
BEG	Bundesentschädigungsgesetz i. d. F. d. Ges. v. 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559) u. d. AndGes. v. 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 663)	i. Verb. mit	in Verbindung mit
Bek.	Bekanntmachung	JBeitrO	Justizbeitreibungsordnung v. 11. März 1937 (RGBl. I S. 298) i. d. F. des Ges. v. 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	JMBL.	Justizministerialblatt
BGBL.	Bundesgesetzblatt	KapVerkStG	Kapitalverkehrssteuergesetz i. d. F. v. 22. September 1955 (BGBl. I S. 590)
BeistG	Reichsgesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen (Beistandsgesetz) v. 9. Juni 1895 (RGBl. S. 256)	KAG	Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152)
BeitrO	Beitreibungsordnung v. 23. Juni 1923 (RMBl. S. 595)	KgFEG	Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz i. d. F. v. 8. Dezember 1956 (BGBl. I S. 908)
BVG	Bundesversorgungsgesetz i. d. F. v. 6. Juni 1956 (BGBl. I S. 469) und des AndGes. v. 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 661)	KO	Konkursordnung
ErstVereinfG	Erstes Gesetz zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung (Erstes Vereinfachungsgesetz) v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189)	KuRVO.	Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden v. 1. März 1955 (GV. NW. S. 29)
FinVerfG	Finanzverfassungsgesetz v. 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 817)	LAG	Lastenausgleichsgesetz i. d. F. des 8. AndGes. v. 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 809)
FinVwG	Gesetz über die Finanzverwaltung v. 6. Sept. 1950 (BGBl. I S. 448) i. d. F. des Ges. v. 21. August 1951 (BGBl. I S. 774)	LKrO	Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305)
FBG	Flurbereinigungsgesetz v. 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591)	LohnpfVO	Lohnpfändungsverordnung i. d. F. v. 22. April 1952 (BGBl. I S. 247)
G	Gesetz	LVG	Gesetz über die Allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195)
GBO	Grundbuchordnung	LZG	Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) v. 27. Juli 1957 (GV. NW. S. 213)
GemHVO.	Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 26. Januar 1954 (GV. NW. S. 59)	MRVO 165	Militärregierungsverordnung Nr. 165 Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone (ABl. Mil.Reg. 1948 S. 799)
GG	Grundgesetz	OBG	Ordnungsbehördengesetz v. 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289)
GmbHG	Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung i. d. F. v. 20. Mai 1898 (RGBl. S. 846)	OHG	Offene Handelsgesellschaft
GenG	Genossenschaftsgesetz (Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften) i. d. F. v. 20. Mai 1898 (RGBl. I S. 810) u. d. Ges. v. 21. Juli 1954 (BGBl. I S. 212)	OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten v. 25. März 1952 (BGBl. I S. 177)
GO	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. v. 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283)	POG	Ges. über die Organisation u. die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen v. 11. August 1953 (GV. NW. S. 330) i. d. F. des Ges. v. 15. Mai 1956 (GV. NW. S. 153)
GewO	Gewerbeordnung	PostschG	Postscheckgesetz i. d. F. v. 22. März 1921 (RGBl. S. 247)
GrStG	Grundsteuergesetz i. d. F. v. 10. August 1951 (BGBl. I S. 519)	Postscho	Postscheckordnung i. d. Bek. v. 16. Dezember 1927 (ABl. RPM. S. 519)
Gesetzsamml.	Preußische Gesetzsammlung	PostspO	Postsparkassenordnung v. 1. November 1938 (RGBl. I S. 1645)
		RAO	Reichsabgabenordnung
		RGBl.	Reichsgesetzblatt

RKnG	Reichsknappschaftsgesetz i. d. F. v. 11. Juli 1926 (RGBl. I S. 369) und d. AndGes. v. 21. Mai 1957 (BGBl. I S. 533)	VOVZV	Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen v. 15. November 1899 (Gesetzsamml. S. 545)
RVO	Reichsversicherungsordnung i. d. F. des AndGes. v. 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1105)	VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz v. 27. April 1953 (BGBl. I S. 157)
RWB	Reichswirtschaftsbestimmungen v. 11. Februar 1929 (RMBl. S. 49)	VwVG.NW.	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216, 236)
Schornsteinfeger VO	Verordnung über das Schornsteinfegerwesen v. 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 831)	VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz v. 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379)
SGG	Sozialgerichtsgesetz i. d. F. d. AndGes. v. 10. August 1954 (BGBl. I S. 239)	VZV	Verwaltungszwangsverfahren
StAnpG	Steueranpassungsgesetz v. 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) i. d. F. d. AndGes. v. 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848)	WG	Wechselgesetz
StGB	Strafgesetzbuch	WiGBL	Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
UmlageG	Ges. über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande NW (Umlagegesetz) v. 17. Juli 1951 (GV. NW. S. 87)	ZPO	Zivilprozeßordnung i. d. F. v. 12. September 1950 (BGBl. I S. 533) und d. AndGes. v. 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861)
VPO	Vorprüfungsordnung für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen (MBl. NW. 1954 S. 1253)	ZulG	Gesetz über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens und über sonstige finanzielle Zwangsbefugnisse v. 12. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 252)
		ZVG	Zwangsversteigerungsgesetz
		ZwVVO	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung — Zwangsvollstreckungsverordnung — v. 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 302)

Erster Abschnitt

I Allgemeine Vorschriften

Anwendungsbereich (zu § 1)

Der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen Geldforderungen unter zwei Voraussetzungen:

1. Es muß sich grundsätzlich um Geldforderungen des Landes, einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einer anderen unter Landesaufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts handeln. Welche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts z. Z. unter Landesaufsicht stehen, ergibt sich aus dem mit RdErl. v. 8. 5. 1957 (MBI. NW. S. 1181 u. S. 2293) veröffentlichten Verzeichnis.
Auch Geldforderungen einer Privatperson oder einer juristischen Person des privaten Rechts können jedoch ausnahmsweise im Verwaltungszwangsverfahren beizutreibbar sein, wenn sie im verwaltungsgerichtlichen oder im Beschlußverfahren rechtskräftig festgestellt worden sind (vgl. § 69 — AA Nr. 69.21). Wegen der Anwendung des Gesetzes auf die Beitreibung von Bundesforderungen vgl. Nr. 2.114.
- 1.2 Die beizutreibende Forderung muß öffentlich-rechtlicher Natur oder die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren muß für Geldforderungen der in Frage stehenden Art durch Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen sein.
- 1.21 Für alle Geldforderungen, die auf einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung beruhen (Steuern, Gebühren und Auslagen nach Kostenrecht, Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Kammer- und Innungsbeiträge, Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen, Geldbußen, Zwangsgeld, Geldstrafen usw.), bedarf es einer speziellen Zulassungsvorschrift, wie sie z. B. in §§ 28, 146 Abs. 2 RVO, § 136 FBC, § 3 IHKG enthalten ist, nicht mehr. Abweichend von der Regelung in § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes (VwVG) nimmt das Landesgesetz auch diejenigen unbestrittenen öffentlich-rechtlichen Geldforderungen nicht aus, für die ein anderer Rechtsweg als der Verwaltungsrechtsweg begründet ist.
- 1.22 Die in § 1 zweiter Halbsatz genannte Voraussetzung der ausdrücklichen Zulassung durch gesetzliche Vorschriften hat demnach praktische Bedeutung nur noch hinsichtlich der Beitreibung gewisser privatrechtlicher Forderungen, wie sie vor allem im § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ZulG und § 90 KAC aufgezählt werden. Den größten Raum nehmen hier die Forderungen aus den vom Land oder den Gemeinden (GV) verwalteten Wohnungsbau-darlehen ein. Miet- und Pachtzinsforderungen sowie Erlöse aus Holzverkäufen sind nur dann im Verwaltungswege beizutreibbar, wenn sie dem Land als Gläubiger zustehen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 a und 4 a ZulG).
- 1.23 Eine materielle Zulassungsvorschrift enthält das Gesetz selbst außer in § 1 noch in § 69 für die Vollstreckung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (vgl. § 108 MRVO 165) und im Beschlußverfahren (Abschnitt II des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189)).
- 1.3 Das Verwaltungszwangsverfahren richtet sich auch dann nach diesem Landesgesetz, wenn Bundesgesetze, die von Landes- oder kommunalen Behörden oder Sozialversicherungsträgern auszuführen sind, vorsehen, daß das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes v. 27. April 1953 anzuwenden ist (§ 350 b LAG) oder „sinngemäß“ (§ 136 FBC) oder „entsprechend“ (§ 200 Abs. 2 SGG, § 47 GVwVfKOV) angewendet werden soll oder kann. Denn da das Bundesgesetz mit seiner Verweisung auf die Reichsabgabenordnung ohnehin unmittelbar nur durch Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Landesfinanzverwaltung angewendet werden kann, ist davon auszugehen, daß im Hinblick auf die nahezu lückenlose materielle Übereinstimmung die Anwendung des vorliegenden Landesgesetzes durch die Landes- und Kommunalbehörden zugleich die einzige praktisch mögliche Anwendung des Bundesgesetzes im Bereich der übrigen Landesverwaltung darstellt (vgl. § 18 Satz 2 FinVwG, § 5 Abs. 2 VwVG). Das ist von

großer praktischer Bedeutung hinsichtlich der Verweisung auf einzelne Paragraphen in Bescheiden, Vordrucken usw.

Vollstreckungsbehörden (zu § 2)

2

Das Gesetz geht davon aus, daß die Beitreibung von Geldforderungen stets Aufgabe besonderer Vollstreckungsbehörden ist, und daß die Wahrnehmung dieser Aufgabe innerhalb der verschiedenen Verwaltungen regelmäßig — in der kommunalen Verwaltung ausnahmslos — den Kassen zusteht. Diese Dienststellen und die nach Absatz 2 zuständigen Organe von Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie im übrigen Behördencharakter haben oder nicht, gemeint, wenn im Gesetz von Vollstreckungsbehörden die Rede ist.

Regelmäßig werden Forderungen des Landes von staatlichen Vollstreckungsbehörden (Nr. 2. 111 und Nr. 2. 112) begetrieben, soweit nicht kommunale Behörden und Kassen für staatliche Aufgaben auftragsweise zuständig sind (vgl. § 3 des G über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden in die Kreis- und Stadtverwaltungen v. 30. April 1948 — GV. NW. S. 180 — und den RdErl. d. Finanzministers betr. Eingliederung der Regierungskassen v. 1. 2. 1949 — MBI. NW. S. 129).

Zu den staatlichen Kassen außerhalb der Justiz- und Finanzverwaltung gehören neben der Landeshauptkasse und den Regierungshauptkassen u. a. die Amtskasse beim Landtag NW, die Amtskasse des Landesrechnungshofs, die Oberbergamtskassen, die Kassen bei den Universitäten und der technischen Hochschule in Aachen, die Kassen der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung (zuständig nur für nicht in § 47 GVwVfKOV genannte Ansprüche), die Amtskasse des Landesvermessungsamtes in Bad Godesberg, die Amtskasse des Hauptdurchgangslagers für Vertriebene und Flüchtlinge in Wipperfurth, die Gestütsskasse in Warendorf, die Kasse der staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt, das Rentamt des Bergischen Schulfonds in Düsseldorf, das Domänenrentamt in Buren und das Studienfonds-Rentamt in Münster.

Vollstreckungsbehörden der Landesfinanzverwaltung sind die Finanzämter (§ 1 BeitrO), innerhalb deren die Beamten, denen der Innendienst im Vollstreckungsverfahren obliegt, eine besondere „Vollstreckungsstelle“ bilden.

Soll aus gerichtlichen Entscheidungen oder Vergleichen, aus Auerkennnissen und aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen im sozialgerichtlichen Verfahren vollstreckt werden, so bestimmt sich die zuständige Vollstreckungsbehörde gemäß § 200 SGG i. Verb. mit § 5 des G zur Durchführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen v. 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 412) 3. Mai 1955 (GV. NW. S. 83) i. Verb. mit § 2 VwVG. NW. nach der für den jeweiligen Gläubiger der Forderung geltenden Zuständigkeitsregelung. Forderungen des Landes als Partei im Sozialgerichtsverfahren werden also von derjenigen Vollstreckungsbehörde begetrieben, die für die das Land vertretende Behörde zuständig ist. Für die Beitreibung von Forderungen des Landes als Trägers der Sozialgerichte selbst (z. B. Kostenforderungen) sind diejenigen Behörden zuständig, denen die Kassengeschäfte für die Sozialgerichte übertragen worden sind (im allgemeinen die Regierungshauptkassen, für das Sozialgericht Dortmund die Stadthauptkasse Dortmund und für das Landessozialgericht in Essen die Stadthauptkasse in Essen).

Geldforderungen, die sich im Bereich der Versorgungsverwaltung ergeben, werden nach der VO. über die Vollstreckungsbehörde im Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung v. 25. Oktober 1955 (GV. NW. S. 223) für das Land von derjenigen Gemeinde begetrieben, in der der Schuldner der beizutreibenden Forderung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Auch Geldforderungen des Bundes und bundesunmittelbarer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden nach dem VwVG. NW. von kommunalen Vollstreckungsbehörden begetrieben, wenn

Bundesgesetze und darauf beruhende Zuständigkeitsregelungen dies vorsehen (z. B. § 47 GVwVfKOV für Rückforderungsansprüche des Bundes aus Versorgungsleistungen; § 350 b LAG für öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Ausgleichsfonds; § 9 Abs. 2 des G über die Deutsche Landesrentenbank v. 7. Dezember 1939 — RGBl. I S. 2405 — für Darlehnsforderungen aus Bundesmitteln).

- 2.12 Innerhalb der kommunalen Verwaltungen bleiben für die Durchführung des Verwaltungszwangsverfahrens wie bisher die Gemeinde-, Stadt-, Amts- und Kreiskassen und die Kassen der Landschaftsverbände ausschließlich zuständig.
- 2.121 Weder die Vertretung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes, noch der Hauptverwaltungsbeamte haben das Recht, diese Aufgabe im allgemeinen oder in Einzelfällen der Kasse zu entziehen, sich selbst vorzubehalten oder anderen Organen ihrer Gebietskörperschaft zu übertragen. Das innerdienstliche Weisungsrecht des Hauptverwaltungsbeamten als Dienstvorgesetzten gegenüber dem Kassenleiter wird dadurch nicht berührt (§ 3 Abs. 2 KurVO).
- 2.122 Es entspricht der besonderen Rechtsstellung des kommunalen Kassenleiters, daß er selbständig über die Einsprüche gegen Vollstreckungsmaßnahmen seiner Kasse als Vollstreckungsbehörde entscheidet. Der Kassenleiter soll jedoch vor der Entscheidung über den Einspruch mit dem Hauptverwaltungsbeamten, ggf. mit dem Vollstreckungsgläubiger Fühlung nehmen, wenn die Entscheidung über den Einspruch voraussichtlich von besonderer Tragweite ist. Das Recht der Hauptverwaltungsbeamten, Weisungen für die Entscheidung von Einspruchsfällen zu erteilen, bleibt unberührt.
- 2.13 Das bisherige Recht der höheren Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden, die Funktionen der Vollstreckungsbehörden jederzeit selbst zu übernehmen oder einer anderen Behörde zu übertragen (§ 4 Abs. 4 VOVZV), entfällt.
- 2.2 Nach geltendem Recht üben nur wenige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde selbst aus.
- 2.21 Hierzu gehören:
- a) die Landesbank für Westfalen — Girozentrale — in Münster; ihr Vorstand ist Vollstreckungsbehörde gemäß § 16 ihrer Satzung (MBl. NW. 1955 S. 376) i. Verb. mit § 1 des G betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher Kreditanstalten v. 3. August 1897 (Gesetzssaml. S. 388),
 - b) die Westfälische Landschaft, Münster; nach § 45 ihrer Satzung nimmt die Generallandschaftsdirektion die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde wahr,
 - c) die Krankenkassen, wenn ihre geschäftsleitenden Angestellten nach Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde durch das zuständige Versicherungsamt zu „Vollstreckungsbeamten“ bestellt worden sind (§ 404 Abs. 4 RVO),
 - d) die Wasser- und Bodenverbände; ihre Vorsteher sind, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung durch die Aufsichtsbehörde, selbst Vollstreckungsbehörde, können sich aber auf Anordnung der Aufsichtsbehörde der „Einrichtungen“, vor allem der Vollziehungsbeamten der kommunalen Vollstreckungsbehörden bedienen (§ 93 der Ersten Wasserverbandsverordnung).
- 2.22 Andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts haben durch Gesetz die Befugnis erhalten, sich zur Beitreibung ihrer öffentlich-rechtlichen Forderungen kommunaler Vollstreckungsbehörden zu bedienen, die Industrie- und Handelskammern z. B. durch § 3 IHKG, die Handwerkskammern durch § 107 HwO. Diese Zuständigkeitsregelung ergibt sich häufig auch aus der Formulierung, daß Gebühren, Beiträge usw. „wie Gemeindeabgaben“ beizutreiben sind (vgl. z. B. §§ 28, 146 Abs. 2 RVO für die Versicherungsträger, §§ 67 und 82 HwO für die Innungen und Kreishandwerkerschaften).
- 2.23 Fehlen entsprechende Vorschriften, so wird auf Antrag oder von Amts wegen, sofern ein Bedürfnis sich zeigt, der Regierungspräsident eine Vollstreckungsbehörde

bestimmen u. zwar — je nach den Umständen — ganz allgemein oder für einen bestimmten Vollstreckungsfall oder für einen begrenzten Zeitraum. Für den Einzelfall wird die Vollstreckungsbehörde entsprechend der gesetzlichen Regelung für verwandte Fälle in § 9 Abs. 3 POG und § 4 Abs. 2 OBG im Verwaltungswege bestimmt. Eine allgemeine Zuständigkeitsregelung bedarf jedoch der Form einer Rechtsverordnung.

Zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk im Einzelfall die Vollstreckungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wenn der Vollstreckungsort auch im Verwaltungsbereich der Körperschaft usw. liegt, im übrigen der für den Sitz des Antragstellers zuständige Regierungspräsident. Die von ihm bestimmte Behörde muß dann ggf. die Amtshilfe anderer Vollstreckungsbehörden in Anspruch nehmen. Vor Bestimmung einer kommunalen Vollstreckungsbehörde wird der Regierungspräsident sie anhören, insbesondere zu der Frage der Festsetzung eines Unkostenbeitrages.

Bei der Bemessung des vom Gläubiger an die Vollstreckungsbehörde abzuführenden Unkostenbeitrags wird zu berücksichtigen sein, daß der Vollstreckungsbehörde Gebühren- und Auslagenersatz nach Maßgabe der zu erlassenden Kostenordnung bereits auf Grund des § 20 zusteht. Die im § 107 HwO und im § 3 IHKG vorgesehene „Vergütung“ ist gedacht als Entgelt für den Verwaltungsaufwand, der den Gemeinden, abgesehen von der Zwangsbeitreibung, schon durch die Einziehung der geschuldeten Beträge entsteht.

Unbeschadet der umfassenden Befugnisse der Vollstreckungsbehörden in der Anordnung, Leitung und Durchführung des Zwangsverfahrens weist das Gesetz bestimmte Rechte ausdrücklich dem Vollstreckungsgläubiger zu.

Auf sein Ersuchen wird das Amtsgericht im Offenbarungseidverfahren tätig (§§ 5 und 44 Abs. 3). Er kann den Schuldner zu einer Auskunft und zur Herausgabe von Urkunden zwingen (§ 44 Abs. 2), den Herausgabeanpruch auch gegen Dritte geltend machen (§ 44 Abs. 5), von Drittschuldnern bestimmte Erklärungen verlangen (§ 45) und die Anordnung des Arrestes beantragen (§ 53 Abs. 1), der allerdings von den Vollstreckungsbehörden zu vollziehen ist.

Nach § 2 Abs. 3 stehen alle diese Befugnisse des Vollstreckungsgläubigers grundsätzlich auch der Vollstreckungsbehörde zu, die ja nicht immer das zuständige Organ des Vollstreckungsgläubigers zu sein braucht. Wann die Vollstreckungsbehörde von diesen Befugnissen selbst Gebrauch macht, wird im Innenverhältnis von dem Auftrag abhängen, den ihr der Vollstreckungsgläubiger erteilt hat, und sich auch nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten bestimmen. Regelmäßig wird die Vollstreckungsbehörde jedenfalls Maßnahmen, die von besonderer Tragweite für den Schuldner und auch für sein weiteres Verhältnis zum Gläubiger sind, nicht ohne Fühlungnahme mit diesem ergreifen. Dritten gegenüber handelt die Vollstreckungsbehörde gemäß § 2 Abs. 3 immer aus eigenem Recht; eine Vollmacht des Gläubigers kann ein Dritter — auch ein Gericht — nicht verlangen.

Die Befugnis der Vollstreckungsbehörde zur Wahrnehmung der verfahrensrechtlichen Gläubigerbefugnisse erstreckt sich jedoch nicht auf das Recht, gepfändete Forderungen einzuziehen (§ 40). Die Vollstreckungsbehörde kann zwar Zahlungen für den Gläubiger annehmen. Falls aber der Drittschuldner nicht leistet, muß der Gläubiger die Forderung selbst einziehen und sie außerhalb des Verwaltungszwangsverfahrens, notfalls im ordentlichen Rechtswege, geltend machen; die Vollstreckungsbehörde darf für ihn insoweit nur auf Grund einer ausdrücklichen Vollmacht tätig werden.

Sonderbestimmungen für Finanz- und Justizverwaltung 3 (zu § 3).

Das Gesetz ist dann nicht anzuwenden, wenn eine Geldforderung im Sinne des § 1 von Vollstreckungsbehörden der Finanzverwaltung oder der Justizverwaltung beizutreiben ist, sei es auf Grund eigenen Rechts oder sei es im Wege der Amtshilfe.

1.2 Die Finanzbehörden richten sich nur nach den, allerdings weitgehend mit den Vorschriften des Gesetzes übereinstimmenden, Vorschriften der Reichsabgabenordnung, der Beitreibungsordnung und der Vollziehungsanweisung v. 31. 10. 1932 (RMBl. S. 696), und zwar auch dann, wenn sie als Vollstreckungsbehörde für andere Gläubiger tätig werden (z. B. bei Einziehung der Umlagen für die Landwirtschaftskammern — vgl. Nr. 4.331 a. E. —).

1.3 Die Gerichtskassen als Vollstreckungsbehörden richten sich nach der Justizbeitreibungsordnung. Für die Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung (Gerichtsvollzieher und Justizvollstreckungsassistenten) sind, wenn sie im Verwaltungszwangsverfahren für andere als Justizbehörden tätig werden, auch die Vorschriften der Zivilprozeßordnung maßgebend; jedoch ersetzt der Auftrag der Vollstreckungsbehörde den sonst erforderlichen vollstreckbaren Titel.

1 Vollstreckungsschuldner (zu § 4)

Jede Vollstreckungsmaßnahme muß sich gegen einen oder mehrere jeweils genau zu bezeichnende Vollstreckungsschuldner richten. Das Gesetz unterscheidet drei Arten von Vollstreckungsschuldnern:

4.1 a) die Selbstschuldner (§ 4 Abs. 1 Buchst. a), die kraft Gesetzes oder auf Grund eines Vertrages (in Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ZulG) unmittelbar eine Leistung an den Vollstreckungsgläubiger zu bewirken haben; außer dem Erstschuldner kommt hier auch der Gesamtrechtsnachfolger in Frage, z. B. der Erbe (vgl. § 8 Abs. 1 StAnpG);

4.2 b) die Haftungsschuldner (§ 4 Abs. 1 Buchst. b), die anstelle des Hauptschuldners oder neben ihm persönlich und grundsätzlich uneingeschränkt, manchmal aber auch nur mit beschränktem Vermögen, für seine Schuld kraft Gesetzes haften; diese Haftung kann beruhen

4.21 auf Vorschriften des öffentlichen Rechts, z. B. Steuergesetzen — insbesondere §§ 112 — 120 RAO —, Sozialversicherungsgesetzen, Kostenordnungen; Beispiele: Haftung der Gesellschafter für die Gewerbesteuerschuld einer OHG gemäß § 113 RAO i. Verb. mit § 128 HGB, gesamtschuldnerische Steuerhaftung des Kommanditisten nach § 7 Abs. 3 StAnpG i. Verb. mit § 171 ff HGB, oder

4.22 auf Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 10), wenn die Haftung kraft Gesetzes gegeben ist; Beispiele: Haftung des Nachlaßverwalters (§§ 1985 ff BGB), Haftung des Ehemanns für gewisse Schulden der Ehefrau (§§ 1385 Nr. 1, 1388, 1459 Abs. 2, 1530 Abs. 2, 1549, 1556 BGB), Haftung der Eltern für gewisse Schulden des Kindes (§§ 1654, 1686 BGB), Haftung des überlebenden Ehegatten für Gesamtgutsverbindlichkeiten (§ 1489 BGB), Haftung desjenigen, der ein Vermögen durch Vertrag übernommen hat (§ 419 BGB) oder ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführt (§ 25 HGB).

4.23 Die Einleitung der Zwangsvollstreckung setzt in diesen Fällen (4.22) eine Entscheidung der Vollstreckungsbehörde nach § 10 voraus (vgl. Nr. 4.32 und Nr. 10.23).

4.3 c) die Duldungsschuldner, die entweder nach Vorschriften des öffentlichen Rechts (§ 4 Abs. 2) oder nach bürgerlichem Recht kraft Gesetz (§ 10) verpflichtet sind, die Leistung aus fremden Mitteln zu bewirken, die ihrer Verwaltung unterliegen, und die Vollstreckung in diese Vermögenswerte zu dulden; Beispiele: ges. Vertreter juristischer Personen oder geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger Personen, Vermögensverwalter, Geschäftsführer und Mitglieder von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, Erbschaftsbesitzer, Bevollmächtigte (§§ 103—108 RAO), Eltern (§ 1659 BGB), Nießbraucher (§§ 1086, 1089

BGB), der Ehemann hinsichtlich der Begleichung vor-ehelicher Steuerschulden aus eingebrachtem Gut (§ 1411 BGB). Vgl. Fußnote zu Nr. 4.22.

Beruhet die Duldungspflicht auf öffentlichem Recht, 4.31 so kann und muß die Vollstreckungsbehörde ohne weiteres neben dem Selbstschuldner den Duldungsschuldner in Anspruch nehmen, indem sie ihn durch einen entsprechend abgewandelten Leistungsbescheid gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a zur Duldung auffordert.

Beruhet die Duldungspflicht ausschließlich auf bürgerlichem Recht, so bedarf es vor Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens gegen den Duldungsschuldner zunächst einer ausdrücklichen Entscheidung der Vollstreckungsbehörde nach näherer Maßgabe des § 10 (vgl. Nr. 10.23).

Einen besonderen Fall der öffentlich-rechtlichen Duldungspflicht bildet die dingliche Haftung des Grundstückes für öffentlich-rechtliche Abgaben, die als öffentliche Last auf einem Grundstück ruhen. 4.33

Als öffentliche Last sind beispielsweise zu behandeln die Grundsteuer (§ 9 GrStG), die Hypothekengewinnabgabe (§§ 91, 111 ff LAG), die Rentenbank-Grundschulden nach dem G v. 11. Mai 1949 (WiGBI. S. 79), die Kehrgebühren (§ 9 der VO. über das Schornsteinfegewesen v. 28. Juli 1937 [RGBl. I S. 831]), Anliegerbeiträge, auch wenn sie nach dem G v. 30. September 1936 (RGBl. I S. 854) verrentet sind, Kanalanschlüssenkosten i. S. d. § 9 KAG, ferner die Beiträge der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten für Gebäudeversicherungen (G. v. 25. Oktober 1910, Gesetzsamm. S. 241), die Beitragspflichten der Mitglieder und Nießbraucher der Wasser- und Bodenverbände (§§ 80 und 95 der Ersten Wasser- und Bodenverbandsverordnung und die Umlagen der Landwirtschaftskammern (§ 5 Abs. 3 UmlageG)). 4.331

In all diesen Fällen hat der jeweilige Eigentümer die Zwangsvollstreckung in sein Grundstück auch wegen der Rückstände usw. zu dulden, für die er nicht persönlich als Schuldner in Anspruch genommen werden kann. 4.332

Bestehen öffentliche Lasten in wiederkehrenden Leistungen (Hypothekengewinnabgabe, verrentete Anliegerbeiträge), so erstrecken sie sich wegen des letzten fällig gewordenen Teilbetrages, bei monatlicher Fälligkeit wegen der letzten beiden Teilbeträge nach Maßgabe des Gesetzes über die Pfändung von Miet- und Pachtzinsforderungen wegen Ansprüchen aus öffentlichen Grundstückslasten v. 9. März 1934 (RGBl. I S. 181) auch auf die Miet- und Pachtzinsforderungen. Der Vollstreckungsgläubiger kann durch ihre Pfändung die Unwirksamkeit von Vorausverfügungen, die sein Recht beeinträchtigen könnten, herbeiführen und mindestens eine Teilbefriedigung auch erreichen, ohne in das Grundstück selbst vollstrecken zu müssen. 4.333

In allen Fällen hat die Vollstreckungsbehörde sorgfältig zu prüfen, wer im Einzelfall als Vollstreckungsschuldner in Anspruch genommen werden kann und wer zur wirklichen Vollstreckung allein oder neben dem Selbstschuldner in Anspruch genommen werden muß. 4.4

Soweit es zur Vollstreckung in gewisse Vermögensmassen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 737—749 *) vollstreckbarer Titel gegen mehrere Beteiligte bedarf, müssen auch vor Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens gegen jeden von ihnen Leistungsbescheide vorliegen und die übrigen Voraussetzungen für die Vollstreckung (§ 6) gegeben sein oder geschaffen werden, unbeschadet der gesetzlichen Bedingungen nach § 10. Dies gilt nicht in den durch § 9 geregelten Fällen. 4.41

Bei Erlass des Leistungsbescheides gegen Haftungs- und Duldungsschuldner ist darauf zu achten, daß auch der oder die Selbstschuldner darin angegeben werden. 4.42

Sofern eine Haftung beider Ehegatten in Frage kommt, empfiehlt es sich, das Zwangsverfahren gegen beide Ehegatten uneingeschränkt durchzuführen, auch wenn es nach den §§ 739 ff. ZPO *) nur eines Titels 4.43

*) Die angezogenen Bestimmungen beziehen sich auf die am 1. Januar 1958 gültige Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ab 1. Juli 1958 sind die erheblichen Änderungen durch das Gleichberechtigungsgesetz v. 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) zu beachten.

*) Beachte ab 1. 7. 1958 die Neufassung der §§ 739—745 durch das Gleichberechtigungsgesetz — vgl. Fußnote zu Nr. 4.22 —.

gegen einen von ihnen oder nur eines auf eine bestimmte Vermögensmasse beschränkten Titels bedürfte. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die früher so häufige Duldungspflicht des Ehemanns hinsichtlich der Vollstreckung in eingebrachtes Gut der Ehefrau nur noch in Frage kommt, wenn der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns ausdrücklich vereinbart worden ist. Gesetzlicher Güterstand ist heute die Gütertrennung und ab 1. Juli 1958 die Zugewinnngemeinschaft (§ 1363 BGB i. d. F. des Gleichberechtigungsgesetzes, s. Fußnote zu Nr. 4.22).

5 Offenbarungseid (zu § 5)

Neben der Möglichkeit, die Wohnung und Behältnisse des Schuldners durch einen Vollziehungsbeamten durchsuchen zu lassen (§ 14), hat der Vollstreckungsgläubiger im Verwaltungszwangsverfahren nur ein Mittel in der Hand, um festzustellen, ob der Schuldner noch pfändbare Vermögensgegenstände besitzt, in die sich eine Zwangsvollstreckung lohnt: die Durchführung des Offenbarungseidverfahrens. Weitergehende Rechtsbefugnisse, wie sie den Finanzämtern nach § 325 Abs. 1 RAO zustehen, gibt das Gesetz ihm nicht.

5.1 Verfahren vor dem Amtsgericht

5.11 Der Offenbarungseid kann nicht von der Vollstreckungsbehörde, sondern nur vom Amtsgericht abgenommen werden. Mit den aus § 5 sich ergebenden Vorbehalten richtet sich das gerichtliche Verfahren grundsätzlich nach den einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozeßrechts, soweit der besondere Charakter des Verwaltungszwangsverfahrens (z. B. das Fehlen eines vollstreckbaren Titels) dem nicht entgegensteht. Für den Inhalt des Vermögensverzeichnisses ist daher § 807 ZPO maßgebend. Die Eidesleistung ist in das Schuldnerverzeichnis gemäß § 915 ZPO einzutragen wie jeder andere vom Gericht abgenommene Offenbarungseid.

5.12 Ist eine juristische Person Vollstreckungsschuldner, so bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts nach ihrem Sitz (§ 17 ZPO).

5.2 Antrag

5.21 Antragsberechtigt ist in erster Linie der Vollstreckungsgläubiger, nach § 2 Abs. 3 aber auch die Vollstreckungsbehörde; im letzteren Fall kann das Amtsgericht nicht etwa verlangen, daß eine Vollmacht des Gläubigers nachgewiesen wird. Im Hinblick auf die schwerwiegenden Folgen, die die Durchführung des Offenbarungseidverfahrens für die wirtschaftliche Existenz des Vollstreckungsschuldners haben kann, versteht es sich von selbst, daß die Vollstreckungsbehörde, sofern als solche nicht das zur Einziehung berechnete Organ des Gläubigers selbst tätig ist, von ihrem Antragsrecht nur kraft ausdrücklichen schriftlichen Auftrags des Gläubigers oder erst nach vorheriger Fühlungnahme mit ihm Gebrauch macht. Es muß beispielsweise einer Handwerksinnung oder einer Kammer überlassen bleiben, ob sie ein Mitglied wegen rückständiger Beiträge durch die zuständige Vollstreckungsbehörde zum Offenbarungseid zwingen lassen will oder nicht.

5.22 In dem Antrag ist der vollstreckbare Anspruch genau zu bezeichnen. Ein „Vollstreckungstitel“ (§ 900 Abs. 1 ZPO) und „sonstige Urkunden“ brauchen nicht vorgelegt zu werden, da das Gericht nach ausdrücklicher Bestimmung des § 5 Abs. 2 die behauptete Verpflichtung des Schuldners zur Eidesleistung nicht nachzuprüfen hat.

5.23 Der Antrag soll nur dann gestellt werden, wenn ausreichende Gründe zu der Annahme berechtigen, daß der Schuldner pfändbare Vermögenswerte, insbesondere Forderungen, absichtlich verheimlicht oder daß er sich, obwohl er über laufende Einnahmen verfügt, böswillig seiner Zahlungspflicht entziehen will. Hat der Vollstreckungsgläubiger die Überzeugung gewonnen, daß der Schuldner weder zahlen kann noch pfändbare Vermögenswerte besitzt, und ist auch nicht anzunehmen, daß das pfändbare Vermögen durch Veräußerungen oder Verfügungen i. S. d. § 807 Abs. 1 Nr. 1–3 ZPO verringert worden ist, so soll er von der Einleitung des Offenbarungseidverfahrens absehen und nicht noch unnötiger-

weise den Kredit des Schuldners schädigen. Der Antrag kann jedoch gestellt werden, um einen wirksamen Druck auf einen zwar vermögenslosen, aber doch zahlungsfähigen Schuldner auszuüben.

Der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf es auch dann nicht, wenn es sich um Geldforderungen handelt, die dem Land zustehen.

Bei Einstellung des Einziehungsverfahrens sind § 67 RWB bzw. § 38 GemHVO. zu beachten.

Der Antragsteller entscheidet auch im Falle des § 900 Abs. 2 unter Berücksichtigung der §§ 903, 914 ZPO darüber, ob das Verfahren fortgesetzt werden soll. Er braucht dabei dem Gericht nicht nachzuweisen, daß die Auskunft unrichtig ist oder daß er die vorzeitige Eidesleistung verlangen kann. 5.24

Das Amtsgericht wird den Gläubiger bzw. die Vollstreckungsbehörde von jeder Eidesleistung oder Haftanordnung innerhalb der letzten drei Jahre benachrichtigen, die sich aus dem Schuldnerverzeichnis ergibt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Eid gemäß § 807 ZPO oder auf Grund eines Antrags nach § 21 VOVZV oder nach § 325 Abs. 3 RAO — im Falle der Weigerung des Pflichtigen — oder nach § 5 VwVG. NW. abgenommen worden ist. Nur der vom Finanzamt abgenommene steuerrechtliche Offenbarungseid, der in das Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts ja nicht eingetragen wird, bleibt außer Betracht. Es entspricht aber wohl dem Sinne des Verwaltungszwangsverfahrens, daß der Gläubiger auch einen solchen Eid, besonders wenn sich der Schuldner darauf beruft, angemessen berücksichtigt und auch in diesem Falle eine erneute Eidesleistung nur unter den in § 903 ZPO geregelten Voraussetzungen verlangt. 5.25

Verpflichtung zur Eidesleistung 5.3

Zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses und zur Eidesleistung ist grundsätzlich jeder verpflichtet, der die geschuldete Leistung aus eigenen oder fremden Mitteln zu bewirken hat. Die Offenbarungspflicht bezieht sich grundsätzlich auf das gesamte Schuldnervermögen, bei Inhabern oder Verwaltern einer bestimmten Vermögensmasse jedoch nur auf diese. Gesamtschuldner sind jeder für sich zur Eidesleistung verpflichtet.

Für juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine, sowie für geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Vollstreckungsschuldner haben die gesetzlichen Vertreter den Offenbarungseid zu leisten.

Ein Schuldner soll nur zum Offenbarungseid veranlaßt werden, wenn auch die Vollstreckung gegen sonst beteiligte Mit- und Haftungsschuldner keinen Erfolg verspricht.

Beschwerdeverfahren 5.4

Ein Widerspruch des Pflichtigen im Termin zur Eidesleistung ist unbeachtlich, da § 900 Abs. 5 ZPO nicht anzuwenden ist.

Der Pflichtige kann sich jedoch über das Verlangen des Vollstreckungsgläubigers oder der Vollstreckungsbehörde bei der Aufsichtsbehörde beschweren mit der Behauptung, daß er zur Eidesleistung nicht verpflichtet sei, etwa weil die Zwangsvollstreckung keineswegs aussichtslos sei oder weil er innerhalb der letzten drei Jahre einen Offenbarungseid bereits geleistet habe (§ 903 ZPO). Er kann auch geltend machen, daß das Verlangen im Hinblick auf sein ausreichend glaubhaft gemachtes Unvermögen zur Leistung einen Ermessensmißbrauch darstelle und ihn für die Zukunft nur unnötig schädige. Dagegen sind Einwendungen gegen Entstehung und Höhe des Anspruchs, dessen Beitreibung in Frage steht, im Beschwerdeverfahren nach § 5 nicht zu berücksichtigen (vgl. § 7 Abs. 1). 5.41

Über die Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde des Antragstellers. Im staatlichen Bereich ist das die je nach dem Anspruch fachlich zuständige vorgesetzte Behörde. Im Kommunalbereich bestimmt sich die Aufsichtsbehörde nach dem kommunalen Verfassungsrecht, bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ergibt sie sich aus Gesetz oder Satzung. 5.42

6 Voraussetzungen für die Vollstreckung (zu § 6)

- 3.1 Die Vollstreckungsbehörde ist gehalten, vor Anordnung von Vollstreckungsmaßnahmen — dazu gehört auch die Einleitung des Offenbarungseidverfahrens nach § 5 — erst festzustellen, ob die in § 6 genannten Voraussetzungen vorliegen. Das ist besonders wichtig in den Fällen, in denen die Vollstreckungsbehörde nur für die Beitreibung, nicht aber auch für die Festsetzung und Einziehung der Forderung zuständig ist, also auch den Leistungsbescheid nicht selbst erlassen hat.
- 6.2 Der Leistungsbescheid selbst ist noch keine Vollstreckungsmaßnahme. Wenn und soweit er eine öffentlich-rechtliche Geldforderung zum Gegenstand hat, ist er Verwaltungsakt, wird mit seiner Bekanntgabe an den oder die Vollstreckungsschuldner wirksam und kann mit Einspruch oder ggf. Beschwerde und anschließender Klage beim Landesverwaltungsgericht angefochten werden. Betrifft er dagegen einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch (vgl. Nr. 1.23), den der Schuldner bestreitet, dann steht diesem und dem Gläubiger nur der ordentliche Rechtsweg offen.
- Die Einleitung des Zwangsverfahrens wird aber in beiden Fällen nicht gehindert, es sei denn, daß es sich um bestrittene Forderungen des Landes gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4a ZulG (Miete, Pacht, Nutzungsentgelte) handelt (Nr. 6.5).
- 6.21 Der Leistungsbescheid muß die ausdrückliche Aufforderung an den Schuldner enthalten, die geschuldete, der Höhe und dem Grunde nach genau zu bezeichnende Leistung bei einer ebenfalls genau zu bezeichnenden Zahlstelle zu bewirken. Gegenüber einem Duldungsschuldner (§ 4 Abs. 2 und § 10) muß er die Aufforderung enthalten, zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung in die näher bezeichnete Vermögensmasse die Begleichung der Schuld zu veranlassen (vgl. Nr. 4.42).
- Der Leistungsbescheid muß auch erkennen lassen, ob die Leistung bereits fällig ist oder wann sie fällig wird. Die Nichtbeachtung eines dieser Erfordernisse macht den Leistungsbescheid unter Umständen unwirksam.
- 6.22 Wenn zusammen mit der Hauptforderung auch Nebenleistungen (Säumniszuschläge, Zinsen, Kosten usw.) beigetrieben werden sollen, bedarf es keines Leistungsbescheides über die Nebenleistungen. Ein solcher ist jedoch erforderlich, wenn Nebenleistungen selbständig eingezogen werden sollen.
- 6.3 Durch die Vorschrift, daß regelmäßig das Zwangsverfahren frühestens eine Woche nach Fälligkeit der Leistung beginnen darf, wird nicht etwa der — vielfach gesetzlich vorgeschriebene — Fälligkeitstermin, sondern lediglich der Beginn der Vollstreckung hinausgeschoben. Der Schuldner, der diese Schonfrist ausnutzt, muß jedenfalls die üblichen Verzugsfolgen (Säumniszuschläge, Verzugszinsen) tragen.
- 6.31 Eine vorzeitig getroffene Vollstreckungsmaßnahme — Pfändung einer Sache oder Forderung, Vollstreckungsantrag gemäß § 51 — ist zwar formell wirksam (Beitreibung der Pfandsiegelmarke ist strafbar), aber materiell schwebend unwirksam. Sie wird erst mit Ablauf der Wochenfrist rechtswirksam (vgl. Nr. 22.3).
- Beispiel: Leistung ist fällig am 15. d. Mts.; eine am 18. durchgeführte Pfändung wird erst am 23. wirksam. Die am 21. d. Mts. unter Beachtung einer Frist von einer Woche seit Fälligkeit bewirkte Pfändung eines anderen Gläubigers in denselben Pfandgegenstand geht der „früheren“ Pfändung im Range vor.
- 6.32 Die Schonfrist von einer Woche braucht nicht eingehalten zu werden, wenn etwas anderes vorgeschrieben oder zugelassen ist. Im Sicherungsverfahren (§ 53) kann z. B. der Arrestantrag unter den dort genannten Voraussetzungen sofort, sogar schon ehe der Anspruch zahlenmäßig feststeht, gestellt, und es kann in Vollziehung des Arrestes auch vor Ablauf der Wochenfrist gepfändet werden (vgl. Nr. 53.122 und Nr. 53.31).
- 6.4 Regelmäßig soll der Vollstreckungsschuldner noch mit einer Zahlungsfrist von einer weiteren Woche gemahnt werden (s. Nr. 19). Doch kann in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit, insbesondere wenn mit der Verschiebung von Vermögenswerten zu rechnen ist, von

einer Mahnung abgesehen werden (Nr. 19.13). Die Rechtmäßigkeit anschließender Vollstreckungsmaßnahmen wird dadurch nicht berührt.

Mit der Zwangsvollstreckung kann unter Einhaltung der genannten Frist bereits begonnen werden, ehe der Leistungsbescheid rechtskräftig geworden ist. Bei Streitigkeiten über öffentliche Abgaben und Kosten haben Einspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung (§ 51 Abs. 2 MRVO 165). Nur in anderen Fällen bedarf es unter Umständen der Anordnung der sofortigen Vollziehung durch diejenige Stelle, die den Leistungsbescheid erlassen hat, um die Vollstreckung fortsetzen zu können.

Im Falle der nachträglichen Stundung durch den Gläubiger bedarf es weder eines neuen Leistungsbescheides noch einer weiteren Mahnung, um nach Ablauf der Stundungsfrist mit der Vollstreckung der fälligen Geldforderung beginnen oder fortfahren zu können.

Auch wenn alle Voraussetzungen des § 6 gegeben sind, sollte die Vollstreckungsbehörde, ggf. im Benehmen mit dem Vollstreckungsgläubiger, regelmäßig an Hand ihrer vorhandenen Unterlagen erst prüfen, ob ein Vollstreckungsverfahren geboten ist, z. B. um die Verjährung zu unterbrechen, oder ob einer der nachstehend unter a)–c) genannten Gründe es ratsam erscheinen läßt, davon Abstand zu nehmen (vgl. jedoch Nr. 6.8). Diese Prüfung ist, soweit erforderlich, im Verlaufe des gesamten Zwangsverfahrens zu wiederholen, sobald sich neue Unterlagen für die Beurteilung ergeben.

Von Vollstreckungsmaßnahmen ist endgültig oder auf bestimmte Zeit im allgemeinen Abstand zu nehmen, wenn

- a) mit Tilgung der Schuld durch Zahlung, Aufrechnung oder Erlaß in absehbarer Zeit zu rechnen ist,
- b) voraussichtlich die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem geschuldeten Betrag stehen (RdErl. d. FM. v. 14. 9. 1935 — PrBesBl. S. 253 / FMBl. S. 127, MBliV. S. 1127 —),
- c) die Beitreibung aussichtslos ist wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder wegen vorgehender Rechte anderer Gläubiger an den zu pfändenden Vermögenswerten.

Gegebenenfalls ist bei der zuständigen Stelle die Niederschlagung der Schuld zu veranlassen. Die Bestimmungen des § 67 RWB und des § 38 Abs. 4 GemHVO. sind zu beachten.

Sind die Voraussetzungen für eine erfolgversprechende Beitreibung der Geldforderung jedoch gegeben, so ist die Vollstreckungsbehörde auch verpflichtet, das Zwangsverfahren ohne Verzögerung einzuleiten und durchzuführen. Sie haftet dem Gläubiger für etwaige Ausfälle, die durch ihr Zögern sich ergeben. Sie ist im allgemeinen ohne ausdrückliche, für jeden Einzelfall zu erteilende Genehmigung des Gläubigers bzw. der zur Bewilligung von Stundungen usw. zuständigen Dienststelle der eigenen Verwaltung nicht ermächtigt, für die Einleitung des Zwangsverfahrens oder für einzelne, sachlich gebotene Vollstreckungsmaßnahmen Aufschub zu gewähren, sofern nicht die Voraussetzungen des § 26 gegeben sind (vgl. bes. Nr. 26.4).

Einwendungen gegen den Anspruch; Erstattungsverfahren (zu § 7)

Die Durchführung des Zwangsverfahrens wird durch materiellrechtliche Einwendungen des Vollstreckungsschuldners gegen den zu vollstreckenden Anspruch nicht gehindert. Derartige Einwendungen kann der Schuldner nur außerhalb des Zwangsverfahrens mit den jeweils gebotenen Rechtsbehelfen gegen den Leistungsbescheid und, wenn er eine Abänderung oder Aufhebung dieses Bescheides erreicht hat, im Erstattungsverfahren gemäß § 7 Abs. 2 und 3 geltend machen.

Auch mit der Behauptung, daß die geschuldete Leistung gestundet oder gefilgt sei, kann der Schuldner im Zwangsverfahren nur nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 gehört werden (vgl. Nr. 23). In allen anderen Fällen, in denen die Unzulässigkeit des Zwangsverfahrens eingewendet wird, kann vorläufige Leistung verlangt werden.

6.5

6.6

6.7

6.8

7.1

7.2

- 7.3 Über den Anspruch auf Erstattung eines nach Meinung des Pflichtigen zu Unrecht geleisteten Betrages entscheidet der Vollstreckungsgläubiger, zu dessen Gunsten der Betrag vorläufig geleistet oder beigetrieben worden ist. Der Anspruch auf Erstattung ist rechtzeitig geltend gemacht, wenn der Antrag innerhalb der in Absatz 3 bestimmten Ausschlussfrist beim Gläubiger oder der Vollstreckungsbehörde gestellt wird. Ein Bescheid, der den Erstattungsanspruch ganz oder teilweise ablehnt, unterliegt der Nachprüfung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.
- 7.4 Mit den ihm nach §§ 2014 und 2015 BGB zustehenden Einreden (Dreimonats- und Aufgebotseinrede) kann der Vollstreckungsschuldner, der als Erbe, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter oder Nachlasspfleger in Anspruch genommen wird, nur erreichen, daß die Vollstreckung in den Nachlaß für die Dauer der dort bestimmten Fristen auf solche Maßnahmen beschränkt wird, die zur Vollziehung eines Arrestes zulässig sind (vgl. §§ 782, 783 ZPO). Abgesehen davon, daß diese Einredemöglichkeiten schon nach den Vorschriften der §§ 2016 und 2017 i. Verb. mit § 1971 BGB erheblich eingeschränkt sind, berühren sie das Verwaltungszwangsverfahren auch insoweit nicht, als es sich um die Beitreibung von Forderungen handelt, die nach Beginn des Kalenderjahres fällig geworden sind, das der Vollstreckungsmaßnahme vorausgegangen ist. Die Vollstreckungsmaßnahme gilt als eingeleitet mit dem konkreten Vollstreckungsauftrag der Vollstreckungsbehörde. Beispiele: Auf Grund eines am 2. 1. 1957 oder am 30. 12. 1957 erteilten Auftrages zur Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners (oder in seinen Nachlaß) können alle aus dem Nachlaß zu berechtigenden Forderungen i. S. d. § 1 beigetrieben werden, die nach dem 1. 1. 1956 fällig geworden sind.
- 8 Widerspruch gegen die Pfändung (zu § 8)**
- 8.1 Auch der Widerspruch des Dritten und die Einwendungen einer durch gesetzliche oder behördliche Veräußerungsverbote geschützten Personen (§ 772 ZPO), eines Nacherben (§ 773 ZPO) oder des Ehemannes einer Gewerbefrau in den seltenen Fällen, in denen ihm heute noch ein Recht an ihrem eingebrachten Gut zusteht (§ 774 ZPO), können den Fortgang der Zwangsvollstreckung nicht ohne weiteres hindern. Zu den „die Veräußerung hindernden Rechten“ gehören alle materiellen Rechte, die dem Dritten die Befugnis geben, die Verwendung des Gegenstandes zur Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers zu verhindern. Nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts kommen hier in Frage: Eigentum, Erbbaurecht und andere dingliche Rechte; schuldrechtliche Herausgabeansprüche auf Grund Vermietung, Leihe, Hinterlegung usw., dagegen nicht „Verschaffungsansprüche“ aus Kauf, Vermächtnis usw. auf Überlassung solcher Sachen, die nicht aus dem Vermögen des Dritten stammen.
- 8.2 Als Dritter ist jeder zu behandeln, der nicht Vollstreckungsgläubiger oder Vollstreckungsschuldner, also am Zwangsverfahren nicht unmittelbar beteiligt ist. Als Dritter gilt auch der als Duldungspflichtiger in Anspruch genommene Vollstreckungsschuldner insoweit, als ihm persönlich gehörige Gegenstände von der zulässigen Zwangsvollstreckung in das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen getroffen worden sind.
- 8.3 Erhebt ein Dritter Widerspruch bei der Vollstreckungsbehörde, so kann diese den gepfändeten Gegenstand freigeben, wenn der Dritte sein Recht ausreichend nachweist oder wenn andere, von dritten Personen nicht in Anspruch genommene Gegenstände gepfändet werden können, die hinreichend Sicherheit gewähren. In nicht zweifelsfreien Fällen soll die Vollstreckungsbehörde vorsorglich eine Entscheidung des Gläubigers herbeiführen und bis dahin von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen absehen. Sie sollte jedenfalls alles tun, um einen offensichtlich für sie und den Gläubiger aussichtslosen Rechtsstreit zu vermeiden.
- 8.4 Lehnt der Vollstreckungsgläubiger die Freigabe ab, so kann der Dritte, abgesehen von der Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde, nur Widerspruchsklage erheben.
- Nach Erhebung der Klage hat die Vollstreckungsbehörde sich nach den auf Grund der §§ 769 und 770 ZPO ergehenden Anordnungen des Prozeßgerichts und etwaigen Ersuchen des Vollstreckungsgläubigers zu richten, im übrigen aber das Zwangsverfahren fortzusetzen. Jedoch sind sowohl die Vollstreckungsbehörde wie auch der beauftragte Vollziehungsbeamte bei Meidung von Schadensersatzansprüchen dem Dritten gegenüber verpflichtet, alle seine Rechte endgültig beeinträchtigenden Maßnahmen, insbesondere die Verwertung der gepfändeten Gegenstände zu unterlassen oder hinauszuschieben.
- Gegenstand der Klage ist nicht das sachliche Recht des Dritten, sondern nur der Anspruch der Unzulässigkeit oder der Einstellung der Vollstreckung in den streitigen Gegenstand. Die Klage ist grundsätzlich gegen den Vollstreckungsgläubiger, nicht gegen den Schuldner zu richten. Abs. 3 Satz 2 hat nur den Fall im Auge, daß der Schuldner vom Dritten gleichzeitig mit einer materiellrechtlichen Klage, z. B. aus § 985 BGB, auf Herausgabe in Anspruch genommen wird. Gegen die Vollstreckungsbehörde kann die Klage nur dann gerichtet werden, wenn sie zur prozessualen Vertretung des Vollstreckungsgläubigers befugt ist, sei es auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung, sei es nach den Umständen des Einzelfalles auf Grund stillschweigender Übung. Anderenfalls hat die Vollstreckungsbehörde der gegen sie erhobenen Klage im Verhandlungstermin lediglich die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung entgegen zu halten und die Verhandlung zur Hauptsache unter gleichzeitiger Verständigung des Vollstreckungsgläubigers zu verweigern (§ 274 Abs. 2 Nr. 7, § 275 ZPO).
- Die Widerspruchsklage ist nur zulässig, wenn die Pfändung schon begonnen hat, die Zwangsvollstreckung aber noch nicht beendet ist. Wird ihr stattgegeben, muß die unzulässige Vollstreckungsmaßnahme von der Vollstreckungsbehörde alsbald aufgehoben werden.
- Zwangsverfahren gegen Personenvereinigungen (zu § 9)**
- Das Zwangsverfahren gegen Personenvereinigungen ist in manchen Punkten abweichend von der zivilprozessualen Vollstreckung gegen derartige Gebilde geregelt.
- In das Vermögen einer Personenvereinigung oder eines „ähnlichen Gebildes“ kann — und muß! — selbständig vollstreckt werden, wenn
- a) ein zweckgebundenes, aus dem übrigen Vermögen der Mitglieder (Gesellschafter) herausgelöstes Sondervermögen (Gesamthandvermögen) vorhanden ist,
 - b) die Personenvereinigung als solche leistungspflichtig ist.
- Der Leistungsbescheid und die Vollstreckungsmaßnahme müssen unmittelbar gegen die Personenvereinigung als solche gerichtet werden. Ob und wie weit daneben auch gesetzliche Vertreter, Mitglieder, Gesellschafter usw., als unmittelbar haftende Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden können, bestimmt sich nach materiellem Recht, vor allem nach den einzelnen Steuergesetzen, für die Heranziehung zur Vergnügungssteuer beispielsweise nach den gemäß § 27 des Gesetzes v. 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 295) sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung (§ 97 ff. RAO).
- „Als solche leistungspflichtig“ sind zunächst alle rechtsfähigen Personenvereinigungen (sogenannte juristische Personen, insbesondere eingetragene Vereine und Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. usw.), ferner rechtsfähige Zweckvermögen, vor allem Stiftungen und Anstalten.
- Auch gegen nicht rechtsfähige Vereine, Gesellschaften oder Gemeinschaften nach bürgerlichem Recht, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, ferner gegen Sammelvermögen und ähnliche Gebilde kann unter den oben (9.1) angegebenen Voraussetzungen unmittelbar vollstreckt werden, wenn diese Vereinigungen und Gebilde nach materiellem Recht die beizutreibende Geldleistung selbständig, allein oder neben ihren Mitgliedern usw., schulden. Das ist für jeden Fall der Heranziehung besonders zu prüfen und unter Umständen je nach

der Rechtsnatur des zu Grunde liegenden Anspruches, z. B. nach den verschiedenen Steuergesetzen, für dieselbe Personenvereinigung durchaus unterschiedlich zu beurteilen.

10 Vollstreckungsschuldner nach bürgerlichem Recht (zu § 10)

10.1 Bürgerlich-rechtliche Haftung kraft Gesetzes

10.11 Das Verwaltungszwangsverfahren ist auch zulässig gegen Personen, die ausschließlich nach Vorschriften des bürgerlichen Rechts, jedoch kraft Gesetzes haftungspflichtig oder duldungspflichtig sind. (Wegen der Abgrenzung des Personenkreises der Vollstreckungsschuldner nach bürgerlichem Recht vgl. Nr. 4.2 und 4.3). Dabei ist zu beachten, daß die Zahlungspflicht, die hinsichtlich einer öffentlich-rechtlichen Hauptschuld unter gewissen Voraussetzungen, z. B. den Erben, den Ehegatten, die Eltern usw. trifft, ebenfalls eine öffentlich-rechtliche ist, eine Zahlungspflicht jedoch, die an das Bestehen eines bürgerlich-rechtlichen Haftungsverhältnisses als Tatbestandsmerkmal anknüpft. In manchen Fällen ist die gleichzeitige Vollstreckung gegen solche Personen Voraussetzung für eine wirkliche Vollstreckung gegen den Hauptschuldner, allgemein oder doch hinsichtlich bestimmter Vermögensmassen (vgl. Nr. 4.4).

10.12 Gelangt die Vollstreckungsbehörde nach sorgfältiger Prüfung der tatsächlichen Umstände und der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen zu der Überzeugung, daß die Vollstreckung gegen einen Dritten zulässig und auch unter den in Nr. 6.7 erörterten Gesichtspunkten geboten ist, so hat sie das Zwangsverfahren auch auf ihn auszuweiten, ggf. unter Beschränkung auf eine bestimmte Vermögensmasse.

10.2 Vorverfahren

Ob das oben erwähnte bürgerlich-rechtliche Haftungsverhältnis als Tatbestandsmerkmal vorliegt, wird durch ein in § 10 besonders geregeltes Vorverfahren geklärt, in dem der in Anspruch Genommene Anspruch auf rechtliches Gehör hat. Die Durchführung dieses Vorverfahrens ist unerläßliche Voraussetzung für die Anordnung von Vollstreckungsmaßnahmen.

10.21 Die Vollstreckungsbehörde hat dem Dritten die beabsichtigte Inanspruchnahme auf Haftung oder Duldung unter genauer Bezeichnung des Anspruchs dem Grund und der Höhe nach in einer verschlossenen Mitteilung anzukündigen und ihn zur Stellungnahme aufzufordern. Dafür ist ihm eine angemessene Erklärungsfrist zu setzen. Sie soll mindestens eine Woche betragen, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist. Der förmlichen Ankündigung bedarf es nicht, wenn der Betroffene bereits ohne eine solche seine Verpflichtung anerkannt hat.

10.22 Erkennt der in Anspruch zu Nehmende seine Verpflichtung an oder äußert er sich innerhalb der Erklärungsfrist nicht, dann trifft die Vollstreckungsbehörde die vorgeschriebene Entscheidung in Form eines Leistungsbescheids (§ 6), der aber hinsichtlich der Höhe des geschuldeten Betrages und der Begründung des Anspruchs mit der Ankündigung übereinstimmen muß. Für Einwendungen gegen diesen Leistungsbescheid gilt Nr. 6.2.

10.23 Widerspricht der Dritte seiner Inanspruchnahme, so wird die Vollstreckungsbehörde von einem Leistungsbescheid absehen, wenn sie die Einwendungen in vollem Umfange anerkennt. Anderenfalls weist die Vollstreckungsbehörde den Widerspruch mit einer zu begründenden Entscheidung zurück, die mit einem Leistungsbescheid verbunden werden kann, aber in jedem Falle zustellen ist. In Übereinstimmung mit § 330 RAO sagt das Gesetz, daß diese Entscheidung „als vollstreckbarer Titel gilt“. Damit soll aber lediglich zum Ausdruck gebracht werden, daß die ausdrückliche Entscheidung über die Inanspruchnahme des Dritten genau wie der Leistungsbescheid nach § 6 und wie der Vollstreckungstitel im Sinne der Zivilprozeßordnung eine unabdingbare Voraussetzung für alle Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Dritten ist.

10.24 Im Hinblick darauf, daß bei Zurückweisung des Widerspruchs oder der Einwendungen mit einer Klage gegen den Gläubiger zu rechnen ist, soll die Vollstreckungs-

behörde, wenn sie jene für unbegründet erachtet, ihre ablehnende Entscheidung erst nach Fühlungnahme mit der zur Vertretung des Gläubigers in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten berufenen Stelle treffen, die ja nach bisherigem Recht für diese Entscheidung zuständig war (§ 3 Abs. 3 VOVZV; vgl. auch § 14 Abs. 4 BeitrO, wonach innerhalb des Finanzamtes nicht die Vollstreckungsstelle, sondern die Veranlagungsstelle entscheidet). Die Entscheidung des Vollstreckungsgläubigers über die Inanspruchnahme des Dritten ist für die nach außen maßgebende Entscheidung der Vollstreckungsbehörde verbindlich.

Umgekehrt empfiehlt es sich für die Vollstreckungsbehörde, in nicht ganz zweifelsfreien Fällen den Gläubiger auch dann zu verständigen, wenn sie dem Widerspruch des Dritten stattgeben, auf Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn also verzichten will; denn u. U. hat sie Schadensersatzansprüche des Gläubigers zu erwarten, wenn sie durch ihre Entscheidung seine an sich mögliche Befriedigung fahrlässig vereitelt (vgl. Nr. 6.8).

Klage vor den ordentlichen Gerichten 10.3

Gegenstand des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht kann nur die Nachprüfung der vom Kläger bestrittenen bürgerlich-rechtlichen Haftungs- oder Duldungspflicht sein, nicht dagegen der dem Leistungsbescheid zugrundeliegende, meist öffentlich-rechtliche Hauptanspruch selbst. Der in Anspruch Genommene kann nur auf Feststellung klagen, daß er zur Erfüllung der Schuld oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung nicht oder nur unter den Einschränkungen verpflichtet sei, die sich aus den §§ 781 bis 784 und 786 ZPO ergeben.

Da die Nachprüfung dieser Entscheidung der Vollstreckungsbehörde ausdrücklich den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist, ist ein Einspruch mit anschließender Verwaltungsklage unzulässig (§ 22 Abs. 3 MRVO 165).

Die für die Erhebung der Klage in Abs. 2 Satz 3 vorgesehene Ausschlussfrist von einem Monat beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an den Betroffenen. Durch die Erhebung der Klage werden Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kläger vorbehaltlich der in § 6 genannten Voraussetzungen nicht gehindert. Doch wird die Vollstreckungsbehörde im Hinblick auf die dem Prozeßgericht gemäß Abs. 2 Satz 4 eingeräumten Befugnisse zur Einstellung der Zwangsvollstreckung und zur Aufhebung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen pflichtgemäß zu prüfen haben, ob solche Maßnahmen nach Klageerhebung sinnvoll sind.

Gibt das Gericht der Klage statt, müssen Leistungsbescheid und etwaige Vollstreckungsmaßnahmen aufgehoben werden. Beigetriebene Geldbeträge sind zu erstatten.

Haftung kraft Vertrages 10.4

Ein Dritter, der sich durch Vertrag (Bürgschaft oder Schuldübernahme) zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Hauptschuldners verpflichtet hat, kann auch dann nur im ordentlichen Rechtswege und nicht im Verwaltungszwangsverfahren in Anspruch genommen werden, wenn es sich um eine Steuerschuld oder um eine andere öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit handelt.

Amtshilfe (zu § 11) 11

Umfang der Amtshilfe 11.1

Alle Vollstreckungsbehörden innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen sind nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des § 11 zur gegenseitigen Amtshilfe verpflichtet.

„Außerhalb des Bereichs“ der sachlich zuständigen Behörde ist eine Maßnahme auszuführen, die nicht am Sitz der Behörde, wenn auch innerhalb ihres Amtsbezirks, ausgeführt werden soll. Eine Kreisverwaltung kann daher wie bisher ihre Forderungen durch örtliche Vollstreckungsbehörden auch innerhalb ihres Kreisgebiets beitreiben lassen (vgl. Nr. 11.13).

Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle der Vollstreckung dienenden Maßnahmen, nicht nur auf Vollstreckungsmaßnahmen im engeren Sinne, und auf alle Fälle, in denen die ersuchende Behörde die Inanspruchnahme der ersuchten Behörde für geboten hält.

- 11.13 Der Grundsatz, daß eine „entsprechende“ Behörde um Amtshilfe zu ersuchen ist, besagt, daß es sich möglichst um eine Behörde desselben Verwaltungszweiges handeln soll; derselben Verwaltungsstufe braucht sie nicht anzugehören. Staatliche Kassen sollen von kommunalen Vollstreckungsbehörden nicht in Anspruch genommen werden.
- 11.14 Unberührt bleiben Sonderregelungen über die Inanspruchnahme bestimmter Behörden in Spezialgesetzen, wie z. B. in § 93 der Ersten Wasserverbandsverordnung für die Wasser- und Bodenverbände, und die aus Art. 35 GG sich ergebende grundsätzliche Verpflichtung aller Behörden zur gegenseitigen Amtshilfe, die es z. B. einer Vollstreckungsbehörde ohne eigene Vollziehungsbeamte erlaubt, auch die Amtshilfe einer anderen Vollstreckungsbehörde am gleichen Ort in Anspruch zu nehmen.
- 11.2 Das Amtshilfeersuchen
- 11.21 Die ersuchte Behörde hat lediglich zu prüfen
- a) ob die erbetene Maßnahme zulässig ist (z. B. ob das Ersuchen sich auf eine pfändbare Forderung bezieht) und
 - b) ob sie selbst für die begehrte Maßnahme örtlich und sachlich zuständig ist.
- 11.22 Um in dieser Hinsicht etwaige Bedenken zu zerstreuen, soll das Ersuchen alle erforderlichen Angaben enthalten und nach Möglichkeit die erbetene Maßnahme (Pfändung, Versteigerung oder sonstige Verwertung, Offenbarungseidverfahren usw.) bezeichnen. Will die ersuchende Behörde bestimmte Vermögenswerte, auch Forderungen, pfänden lassen, muß sie diese genauer angeben. Die allgemeine Bitte um „Beitreibung“ eines Betrages verpflichtet die ersuchte Behörde nur zu dem üblichen Versuch einer Mobiliarpfändung in vorgefundene Sachen und ihr bekannte Forderungen, nicht dagegen zur selbständigen Ermittlung weiterer Werte im Offenbarungseidverfahren. Soll in Grundstücke vollstreckt werden, muß die ersuchende Behörde möglichst genau sagen, um welche Grundstücke es sich handelt und welche Maßnahmen ergriffen werden sollen. Eine ausdrückliche Bescheinigung der Vollstreckbarkeit wird nicht gefordert (anders nach § 4 BeistG, vgl. Nr. 11.42), kann sich aber empfehlen.
- 11.23 Das Ersuchen soll schriftlich gestellt und, wenn es ausnahmsweise bei Gefahr im Verzuge fernmündlich, durch Fernschreiber oder telegraphisch übermittelt wird, alsbald schriftlich bestätigt werden. Das Ersuchen ist erst zulässig, wenn feststeht, daß ein vollstreckbarer Anspruch gegeben ist, daß ordnungsgemäß gemahnt und die Mahnfrist auch abgelaufen ist.
- 11.24 Die ersuchte Behörde hat die ersuchende Behörde über alle getroffenen Maßnahmen, über deren Ergebnis sowie über etwaige Feststellungen hinsichtlich der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Vollstreckungsschuldners und sonstige Umstände zu unterrichten, die voraussichtlich für die weiteren Entscheidungen der ersuchenden Behörde von Bedeutung sein können.
- 11.3 Wirkung des Ersuchens
- 11.31 Die ersuchte Behörde tritt regelmäßig an die Stelle der an sich zuständigen ersuchenden Vollstreckungsbehörde. Sie wird Herrin des Verfahrens, soweit das Ersuchen reicht. Nach dem Wortlaut des Abs. 2 trifft das zwar nur für Maßnahmen der Mobiliarpfändung zu, gilt aber entsprechend auch für Vollstreckungsmaßnahmen anderer Art und für Maßnahmen, die nicht Vollstreckungshandlungen sind, es sei denn, daß sich aus der Natur der zu treffenden Maßnahme das Gegenteil ergibt.
- 11.32 Unbeschadet dieser Wirkung kann die ersuchende Behörde jederzeit auf das Verfahren einwirken, indem sie die ersuchte Behörde um Beschränkung, Einstellung oder Ausdehnung der Zwangsvollstreckung oder um Aufhebung einzelner Maßnahmen bittet.
- 11.33 Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsmaßnahmen sind gegen die ersuchte Behörde zu richten, Beschwerden an ihre vorgesetzte oder Aufsichtsbehörde. Einwendungen, die den Anspruch selbst oder seine Vollstreckbarkeit betreffen, gehen jedoch an die ersuchende Behörde, die insoweit die Verantwortung trägt (Abs. 2 Satz 2).

Amtshilfe außerhalb des Landes NW 11.4

Das Amtshilfeersuchen an eine Vollstreckungsbehörde in einem anderen Bundesland kann naturgemäß nicht auf § 11 des Landesgesetzes gestützt werden. Insoweit bildet vielmehr das Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen (Beistandsgesetz) v. 9. Juni 1895 — RGBL. S. 256 —, das gemäß Art. 123 ff. GG als Landesrecht weitergilt, die erforderliche und auch ausreichende Grundlage. Trotz des einschränkenden Wortlauts des § 1 ist davon auszugehen, daß in Übereinstimmung mit dem auch in Art. 35 GG zum Ausdruck gekommenen allgemeinen Rechtsgedanken Amtshilfe auf Grund dieses Gesetzes heute für die Vollstreckung aller im Verwaltungszwangsverfahren beizutreibenden Geldforderungen zu gewähren ist.

Hinsichtlich des Verfahrens ist zu beachten, daß in dem Ersuchen um Amtshilfe die Vollstreckbarkeit der Forderung ausdrücklich zu bescheinigen ist, wobei sich die Beidrückung eines Dienstsiegels empfiehlt (§ 4 Abs. 1 BeistG). Da die Art und Weise der Beistandsleistung, also örtliche und sachliche Zuständigkeit und Art der Ausführung (§ 4 Abs. 2 BeistG) sowie die Zulässigkeit der Vollstreckungshandlung zu dem angegebenen Zweck (§ 3 Abs. 1 BeistG) nach dem am Ort der Vollziehung geltenden Recht zu beurteilen sind, kommt zwecks Beitreibung von Forderungen privatrechtlicher Natur eine Amtshilfe in denjenigen Bundesländern nicht in Betracht, in denen für die Beitreibung derartiger Ansprüche das Verwaltungszwangsverfahren nicht zur Verfügung steht (z. B. Baden-Württemberg).

Kosten der Amtshilfe 11.5

Die Kosten der Amtshilfe trägt im Zwangsverfahren grundsätzlich der Vollstreckungsschuldner gemäß § 20 Abs. 1. Sind sie uneinbringlich, so ist davon auszugehen, daß die ersuchte Behörde von der ersuchenden Vollstreckungsbehörde zwar nicht die uneinbringlichen Gebühren, wohl aber Ersatz ihrer Auslagen verlangen kann. Für die Fälle der Amtshilfe zwischen Behörden verschiedener Bundesländer ist das in § 9 Abs. 2 BeistG ausdrücklich so geregelt. Im übrigen entspricht es einem allgemeinen Rechtsgedanken, daß Amts- und Rechtshilfe grundsätzlich kostenlos zu leisten ist (vgl. auch § 188 RAO, §§ 15 und 22 FinVerfG). § 20 Abs. 2 bleibt jedoch unberührt, d. h. auch die Kosten der ersuchten Behörde sind ggf. vom Gläubiger, der nicht selbst ersuchende Vollstreckungsbehörde ist, zu tragen.

Vollziehungsbeamte (zu § 12) 12

Aufgabenbereich und Rechtsstellung 12.1

Die Vollstreckungsbehörde ist auf die Erfüllung der ihr als solcher durch das Gesetz ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben in der Anordnung, Leitung und Überwachung des Verwaltungszwangsverfahrens beschränkt. Die angeordneten Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Pfändung, Wegnahme von Urkunden, meist auch Versteigerung) muß sie nach § 12 Abs. 1 durch besondere Vollziehungsbeamte ausführen lassen (vgl. Nr. 12.33).

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß jede Vollstreckungsbehörde ihre Maßnahmen auch durch eigene Dienstkräfte vollziehen läßt und zu diesem Zweck über eigene Vollziehungsbeamte verfügt. Soweit der Umfang der anfallenden Vollstreckungsaufgaben das rechtfertigt, sollen das in aller Regel hauptamtliche, ausschließlich mit Vollziehungsaufgaben betraute Dienstkräfte sein.

Bei geringerem Arbeitsanfall soll in erster Linie der nicht voll ausgelastete Vollziehungsbeamte auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zugleich unmittelbar — also nicht etwa im Rahmen der Amtshilfe — als Vollziehungsbeamter einer oder mehrerer anderer Vollstreckungsbehörden eingesetzt werden (Beispiel: Der Vollziehungsbeamte der Gemeinde A wird zugleich auch als ständiger Vollziehungsbeamter des Landkreises oder der Ämter/Gemeinden B und C tätig und auf diese Weise — Nr. 12.2. Er handelt jeweils nach den Weisungen der zuständigen Vollstreckungsbehörde, aber die Gemeinde A bleibt seine Anstellungsbehörde und erhält von den beteiligten Behörden einen finanziellen Ausgleich der von ihr zu tragenden Personalkosten).

12.12 Kommt diese in jedem Falle vorzuziehende Lösung nicht in Frage, dann läßt sich auch der Einsatz anderer hauptamtlicher Dienstkräfte desselben Dienstherrn vertreten, die neben ihrer Tätigkeit als Vollziehungsbeamte noch andere Aufgaben ihrer Behörde — aber nicht Aufgaben der Vollstreckungsbehörde! — zu erledigen haben. Auch auf Zeit, z. B. in Vertretung erkrankter oder beurlaubter Vollziehungsbeamter, können solche Dienstkräfte, wenn sie entsprechend vereidigt sind, als Vollziehungsbeamte eingesetzt werden.

12.13 Die Inanspruchnahme von Gerichtsvollziehern statt eigener Vollziehungsbeamten wird durch eine Verwaltungsverordnung des Justizministers geregelt (§ 12 Abs. 3).

Die Gerichtsvollzieher sind bei Durchführung von Vollstreckungsaufträgen im Verwaltungszwangsverfahren zwar an sachliche Weisungen der auftraggebenden Vollstreckungsbehörden gebunden, wenden aber nicht etwa das Verwaltungsvollstreckungsgesetz, sondern ihre gewohnten zivilprozessualen Vollstreckungsvorschriften an mit der Maßgabe, daß der schriftliche, mit Dienstsiegel versehene Auftrag der Vollstreckungsbehörde an die Stelle des sonst erforderlichen „vollstreckbaren Titels“ tritt (§ 3 Abs. 2).

Die in Frage kommenden Vollstreckungsbehörden werden bei ihren Aufträgen zu berücksichtigen haben, daß die Gerichtsvollzieher nicht nur ihnen zur Verfügung stehen, sondern gleichzeitig auch für Vollstreckungsbehörden der Justizverwaltung und zahlreiche private Auftraggeber tätig sind.

12.14 Die Tätigkeit eines Vollziehungsbeamten erfordert nicht nur umfassende Kenntnisse des Vollstreckungsrechts, sondern in besonderem Maße wirtschaftliches und menschliches Verständnis, Takt, Entschlußkraft, Umsicht und solche charakterlichen Eigenschaften, die eine unparteiische Amtsführung gewährleisten. Dieses wird bei der Auswahl der Kräfte zu beachten sein.

12.15 Der Vollziehungsbeamte handelt stets in Ausübung öffentlicher Gewalt. Diese sollte grundsätzlich Berufsbeamten anvertraut werden. Jedoch ermöglicht es die von § 333 RAO und § 6 VOVZV insoweit abweichende Fassung des § 12, auch Angestellte zu dieser Aufgabe heranzuziehen. Hiervon sollte aber, wenn die Personallage der Behörden eine andere Lösung gestattet, nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden (z. B. bei Bestellung von Angestellten der Krankenkassen zu Vollstreckungsbeamten und Vollziehungsbeamten gemäß § 404 RVO). Die Erfahrungen mit dem Einsatz von beamteten und nicht beamteten Vollziehungsbeamten zeigen deutlich, daß Beamte im allgemeinen unabhängiger von örtlichen Einflüssen sind und mit größerer Energie gegen säumige Schuldner durchzugreifen wagen. Die Vollstreckungsbehörden sollten deshalb möglichst auf die Anstellung beamteter, gut ausgebildeter Kräfte, evtl. gemeinsamer Dienstkräfte, gemäß der in Nr. 12.11 behandelten Lösung, bedacht sein.

Angestellte werden durch Bestellung zu Vollziehungsbeamten zwar nicht Beamte im staatsrechtlichen Sinne, wohl aber haben sie Beamteneigenschaft im strafrechtlichen Sinne (§§ 113, 359 StGB).

12.16 Zu vermeiden ist im Hinblick auf die zu erwartenden Unzuträglichkeiten die Bestellung unbesoldeter Dienstkräfte bei kommunalen Vollstreckungsbehörden, die diese Funktionen im Ehrenamt (§ 20 GO, § 18 LKrO) ausüben hätten. Wenn hauptamtliche Kräfte nicht ausgelastet werden können, ist vielmehr nach Nr. 12.11 zu verfahren.

12.2 Vereidigung

Die Vereidigung des Vollziehungsbeamten ist Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit der von ihm durchgeführten Maßnahmen. Sie ist durch seinen Dienstherrn nach den geltenden allgemeinen Vorschriften zu veranlassen.

Haben Beamte bereits anläßlich ihrer Anstellung einen allgemeinen Diensteid geleistet, so bedarf es einer nochmaligen Vereidigung nicht. Angestellte sind jedoch stets besonders zu vereidigen, auch wenn sie nur vorüber-

gehend (vgl. Nr. 12.12) zu Vollziehungsbeamten bestellt werden sollen. Als Eidesformel genügt, soweit vom Dienstherrn nichts anderes bestimmt wird:

„Ich schwöre, daß ich die Pflichten eines Vollziehungsbeamten der Gemeinde... gewissenhaft erfüllen werde.“

Wird ein Bediensteter für mehrere Vollstreckungsbehörden unmittelbar, nicht nur in Ausführung einzelner Amtshilfeersuchen, als Vollziehungsbeamter tätig (vgl. Nr. 12.11), so muß er von jeder Behörde vereidigt werden, sofern er nicht bereits bei der erstmaligen Vereidigung durch seinen Dienstherrn unter entsprechender Ergänzung der Eidesformel zugleich auch auf seine Pflichten gegenüber den sonst beteiligten Gemeinden (GV) vereidigt werden kann. Über die Vereidigung ist eine durch den Vollziehungsbeamten zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen und zu seinen Personalakten zu nehmen.

Verhältnis zur Vollstreckungsbehörde 12.3

Der Vollziehungsbeamte handelt niemals kraft eigenen Rechts. Er wird nur im Namen der Vollstreckungsbehörde und nur im Rahmen der ihm ausdrücklich erteilten Aufträge tätig. Er ist nicht Organ, sondern Gehilfe der Vollstreckungsbehörde. Im Sinne der Rechtsmittelvorschriften sind seine Amtshandlungen stets Maßnahmen seiner Vollstreckungsbehörde. Für etwaige Amtspflichtverletzungen haftet nach § 839 BGB i. Verb. mit Art. 34 GG seine Anstellungsbehörde.

Die Unterstellung des Vollziehungsbeamten unter die Vollstreckungsbehörde, d. h. seine Weisungsgebundenheit, ist eine rein sachliche. Persönlich und disziplinarisch untersteht er seiner Anstellungsbehörde, die mit der Vollstreckungsbehörde nicht identisch zu sein braucht. Hat also diejenige Dienststelle, welche die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde gemäß § 2 wahrnimmt, das Verhalten des Vollziehungsbeamten zu beanstanden, so muß sie sich an den Dienstvorgesetzten des Vollziehungsbeamten wenden, damit jener ihn zur besseren Erfüllung seiner Amtspflichten durch geeignete Maßnahmen anhält.

Handlungen, die das Gesetz ausdrücklich der Vollstreckungsbehörde als solcher zuweist, kann sie nicht durch Vollziehungsbeamte ausführen lassen. Darin, daß das Gesetz die Eigenbefugnisse des Vollziehungsbeamten, insbesondere

die Durchsuchung der Wohnung des Schuldners (§ 14),
die Sachpfändung (§ 28),
die Versteigerung (§ 30),
die Aberntung gepfändeter Früchte auf dem Halm (§ 35),
die Wegnahme des Hypothekenbriefes (§ 41)
und von Wertpapieren (§ 42),

klar abgrenzt gegenüber den entscheidenden und anordnenden Befugnissen der Vollstreckungsbehörde und andererseits vielfach das Zusammenwirken beider fordert, liegt eine weitgehende Gewähr für die Vermeidung rechtswidriger Akte. Es ist daher unzulässig, daß etwa bei kleinen Gemeinden (Einmannkassen!) Aufgaben der Vollstreckungsbehörde und Befugnisse des Vollziehungsbeamten von demselben Bediensteten wahrgenommen werden.

Auftrag und Ausweis des Vollziehungsbeamten (zu § 13) 13

Vollstreckungsauftrag 13.1

Der Schuldner braucht eine Vollstreckungshandlung nur zu dulden, wenn und soweit sich der Vollziehungsbeamte durch einen Vollstreckungsauftrag ausweist. Der Auftrag ist von der Vollstreckungsbehörde unbeschadet ergänzender mündlicher Weisungen stets schriftlich zu erteilen und handschriftlich (nicht durch Faksimile) zu unterschreiben.

Keines schriftlichen Auftrages bedarf es, wenn der Vollziehungsbeamte nur Zustellungen bewirken oder ähnliche Maßnahmen durchführen soll, die sich nicht als Vollstreckungshandlung im engeren Sinne darstellen.

Zur rechtmäßigen Ausübung seines Amtes (§ 13.12 113 StGB) wird der Vollziehungsbeamte nur ermächtigt durch einen Auftrag seiner Vollstreckungsbehörde. Bei

Ausführung eines Vollstreckungsersuchens (§ 11) ist der Auftrag daher nicht von der ersuchenden, sondern von der ersuchten Behörde zu erteilen.

13.13 Der Vollstreckungsauftrag soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Vollstreckungsschuldners (Postanschrift), ggf. Angaben über Duldungsschuldner (keine Sammelaufträge gegen mehrere Schuldner!),
2. die geschuldeten Leistungen der Höhe und dem Grunde nach unter Angabe des Gläubigers,
3. die Angabe der beizutreibenden Kosten,
4. wenn nötig, die zu treffenden Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Wegnahme bestimmter Urkunden) und bei Zwangsvollstreckung gegen Duldungsschuldner auch die Bezeichnung der Vermögensmasse, in die vollstreckt werden soll,
5. die Ermächtigung des Vollziehungsbeamten, die geschuldeten Leistungen gegen Empfangsbescheinigung anzunehmen (§ 23 Abs. 2).

Schuldet ein Vollstreckungsschuldner mehrere gleichartige Leistungen (mehrere Geldleistungen oder Herausgabe mehrerer Sachen), so genügt ein zusammenfassender Vollstreckungsauftrag. Im übrigen ist für jede Vollstreckungsmaßnahme ein besonderer schriftlicher Auftrag zu erteilen.

13.14 Der Vollstreckungsauftrag soll dem Vollstreckungsbeamten nicht vor Ablauf der in § 6 Abs. 1 Buchst. c vorgesehenen Wochenfrist ausgehändigt werden.

13.15 Der Vollstreckungsauftrag ist anders als nach bisherigem Recht dem Schuldner oder der in seinem Haushalt angefallenen Person (§ 15) immer unaufgefordert und nicht erst auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn der Vollziehungsbeamte weiß, daß der Vollstreckungsschuldner bereits Kenntnis vom Inhalt des Vollstreckungsauftrages hat.

13.2 Dienstausweis

Der Vollziehungsbeamte muß bei Ausübung seiner Tätigkeit auf Verlangen jederzeit einen mit Lichtbild und Dienstsiegel versehenen Ausweis seiner Vollstreckungsbehörde vorzeigen, der ihn zur Vornahme von Vollstreckungshandlungen allgemein ermächtigt (Dienstausweis für Vollziehungsbeamte). Ein anderer „behördlicher Ausweis“, z. B. ein Personalausweis oder ein allgemeiner Dienstausweis für Behördenangehörige, genügt nicht.

14 Befugnisse des Vollziehungsbeamten (zu §§ 14 und 15)

14.1 Umfang der Befugnis

14.11 § 14 bildet eine einwandfreie Rechtsgrundlage für Maßnahmen des Vollziehungsbeamten, die sich als Einschränkung des durch Art. 13 GG gewährleisteten Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung darstellen. Der Vollziehungsbeamte darf von diesen besonderen Zwangsbefugnissen aber nur Gebrauch machen, „soweit dies der Zweck der Vollstreckung fordert“. Er hat also nicht nur auf die Belange des Gläubigers, sondern auch auf diejenigen des Vollstreckungsschuldners angemessene Rücksicht zu nehmen. Überschreitet er insoweit seine Befugnisse, so handelt er nicht mehr „in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes“, und ein etwaiger Widerstand des Schuldners gegen sein unangemessenes Vorgehen wird unter Umständen nicht nach § 113 StGB strafbar sein.

14.12 Zur Anwendung von Waffengewalt könnte der Vollziehungsbeamte nur durch Gesetz ermächtigt werden. Eine derartige gesetzliche Regelung ist jedoch bisher nicht getroffen worden.

14.2 Wohnung und Behältnisse

14.21 Zur Wohnung gehören auch Geschäfts- und Wirtschaftsräume, Werkstatt, Hof und Garten, auch vom Schuldner bewohnte Gasthofzimmer. Räume, die einem Untermieter überlassen sind, gehören dagegen regelmäßig nicht zur Wohnung des Vollstreckungsschuldners (vgl. § 28 Abs. 4).

14.22 Behältnisse sind alle im Gewahrsam des Schuldners befindlichen fest eingebauten Gelasse oder losen Gegenstände, die der Aufbewahrung von Sachen dienen (Schrän-

ke, Truhen, Kisten, Kasten, Schubladen, Dosen, Fässer, Kannen usw.) einschließlich Kleidungsstücke (Taschen), die der Schuldner am Leibe trägt. Bei Durchsuchung der Kleidung weiblicher Personen soll eine weibliche Hilfsperson zugezogen werden.

14.23 Verschlussene Türen und Behältnisse darf der Vollziehungsbeamte nicht rücksichtslos erbrechen. Er soll sie vielmehr ordnungsgemäß, etwa durch einen sachkundigen Handwerker, öffnen lassen, wenn er nicht Gefahr laufen will, eine Schadenshaftung seiner Behörde gegenüber dem Schuldner zu begründen.

Widerstand

Widerstand ist jedes Verhalten des Vollstreckungsschuldners oder eines anwesenden Dritten, durch das die Vollstreckungshandlung verhindert oder erschwert wird, so daß der Vollstreckungsauftrag nicht ohne Gewaltanwendung ausgeführt werden kann. Auch ernstzunehmende mündliche Bedrohung des Vollziehungsbeamten kann bereits Widerstand sein.

Die Befugnis, Widerstand mit allen geeigneten Mitteln, mit Ausnahme der Anwendung von Waffen, gewaltsam zu brechen, steht dem Vollziehungsbeamten nicht nur gegenüber dem Vollstreckungsschuldner, sondern gegenüber jedem Beteiligten oder Unbeteiligten zu, der seine rechtmäßigen Vollstreckungshandlungen zu hindern versucht. Er darf von dieser Befugnis jedoch auch dann, wenn er mit dem Widerstand allein fertig werden könnte, nur in Gegenwart der in § 15 ausdrücklich vorgesehenen Zeugen Gebrauch machen. Hat er solche nicht bereits vorsorglich mitgebracht (z. B. einen Schutz gewährenden Polizeibeamten nach Nr. 14.41), etwa weil nach früheren Erfahrungen mit diesem Vollstreckungsschuldner schon mit Widerstand zu rechnen ist, so muß er bei Widerstand seine Vollstreckungshandlung unterbrechen, bis die Zeugen anwesend sind. Zugezogene Zeugen machen sich auch bei Widerspruch des Vollstreckungsschuldners keines Hausfriedensbruches schuldig.

Der Vollziehungsbeamte soll in Gegenwart der Zeugen ausdrücklich auf die strafrechtlichen Folgen weiteren Widerstandes hinweisen.

Vollzugshilfe der Polizei

Der Vollziehungsbeamte kann nach seinem eigenen Ermessen auch zu seiner Unterstützung polizeiliche Hilfe erbitten. Der Unterschied im Wortlaut zu § 335 RAO (Polizeibeamte) und zu § 758 ZPO (polizeiliche Vollzugsorgane) soll nicht besagen, daß sich der Vollziehungsbeamte im Verwaltungszwangungsverfahren nur an die Polizeibehörde als solche und nicht auch an den nächsten erreichbaren Polizeibeamten wenden kann. Ob er dies unmittelbar tun will oder erst seine auftraggebende Vollstreckungsbehörde einschaltet, wird von den Umständen des Einzelfalles abhängen.

Weder die Polizeibehörde, noch der ersuchte Polizeibeamte haben die Rechtmäßigkeit der erbetenen Hilfe nachzuprüfen. Die Polizei hat jedoch die Vordringlichkeit der beantragten Hilfeleistung gegenüber anderen ihr obliegenden Dienstgeschäften in eigener Verantwortlichkeit zu beurteilen.

Vollstreckung gegen Soldaten

Grundsätzlich werden sowohl die zivilprozessuale Zwangsvollstreckung als auch das Verwaltungszwangungsverfahren gegen Soldaten nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Das gilt uneingeschränkt für Vollstreckungsmaßnahmen gegen Soldaten, die sich nicht im Dienst befinden, außerhalb militärischer Unterkünfte.

Soll jedoch gegen einen Soldaten im Dienst oder innerhalb einer Truppenunterkunft (Kaserne, Truppenübungsplatz, mil. Dienststelle, Schiff u. ä.) vollstreckt werden, wird der Vollziehungsbeamte in geeigneter Weise auf die dienstlichen Belange der Bundeswehr Rücksicht nehmen müssen, um eine reibungslose Durchführung der Vollstreckung sicherzustellen. Es sind daher die nachstehenden Grundsätze zu beachten, die sich mit den Weisungen decken, die der Bundesminister für Verteidigung in seinem

„Erlaß über Zustellungen, Ladungen, Vorführungen und Zwangsvollstreckungen in der Bundeswehr v. 7. 6. 1957 (BAnz. Nr. 113 v. 15. 6. 57)“ — Erl. — getroffen hat, um von Seiten der Bundeswehr den Vollziehungsbeamten ihre Aufgaben zu erleichtern.

- 14.52 Der Vollziehungsbeamte soll sich bei Betreten einer Truppenunterkunft vor Beginn der Vollstreckungsmaßnahmen mit der Dienststelle des Schuldners (Geschäftszimmer der Einheit, Dienstvorgesetzter) in Verbindung setzen.

- 14.53 Bei jeder Vollstreckung in militärischen Räumen oder an Bord wird ein Vorgesetzter des Schuldners anwesend sein und darauf hinwirken, daß durch die Zwangsvollstreckung kein besonderes Aufsehen erregt wird und daß dem Vollziehungsbeamten keine unnötigen Schwierigkeiten gemacht werden. Er wird den Vollziehungsbeamten, der etwa in Sachen vollstrecken will, die dem Bund oder anderen Soldaten gehören, auf die Eigentumsverhältnisse aufmerksam machen. Seine Erklärung ist in die Niederschrift aufzunehmen. Zu Anweisungen an den Vollziehungsbeamten ist er nicht befugt (Erl. Nr. 35).

- 14.54 Der Vollziehungsbeamte kann in alle Sachen vollstrecken, die sich im Alleingewahrsam des Soldaten befinden. Ein Soldat, der in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnt, hat Alleingewahrsam an ihm gehörenden Sachen, die sich in dem ihm zugewiesenen Wohnraum befinden, nicht dagegen an solchen Sachen, die sich in anderen militärischen Räumen befinden.

Der Vollziehungsbeamte kann daher verlangen, daß ihm Zutritt zu dem Wohnraum des Soldaten gewährt wird, gegen den vollstreckt werden soll. Zu anderen Räumen kann er Zutritt nur verlangen, wenn der Soldat dort eigene Sachen so aufbewahrt, daß sie nur seinem Zugriff unterliegen (z. B. in einem nur von ihm zu öffnenden Spind). — Vgl. Erl. Nr. 29 — 32 —.

- 14.55 Der Vollziehungsbeamte muß damit rechnen, daß ihm aus Gründen der Geheimhaltung das Betreten von bestimmten Räumen, Anlagen und Fahrzeugen versagt wird (Erl. Nr. 33). In diesem Falle hat jedoch der Disziplinarvorgesetzte des Schuldners dafür Sorge zu tragen, daß die Vollstreckung trotzdem durchgeführt werden kann. Insbesondere kann er veranlassen, daß dem Vollziehungsbeamten die gesamte Habe des Soldaten in einem anderen Raum zugänglich gemacht wird, der nicht unter Geheimnisschutz steht (Erl. Nr. 34).

- 14.56 Stößt der Vollziehungsbeamte bei Vollstreckung gegen Soldaten auf Widerstand von Seiten des Schuldners oder seiner Kameraden, wird zunächst der anwesende oder der nächsterreichbare Vorgesetzte unter Hinweis auf Nr. 32 des genannten Erlasses um Abhilfe zu ersuchen sein. Erforderlichenfalls kann der Vollziehungsbeamte aber auch innerhalb des militärischen Bereichs die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

Entsprechendes gilt für den Fall, daß innerhalb der Truppenunterkunft gegen einen Nichtsoldaten (z. B. den Kantinenpächter oder einen zivilen Handwerker) vollstreckt werden soll. Doch kommt die Einschaltung eines Vorgesetzten dann nur in Frage, wenn der Widerstand, etwa zur Unterstützung des Schuldners, von Soldaten ausgeht.

- 14.57 Zustellungen an Soldaten werden nach den Vorschriften in Abschnitt I des oben genannten Erlasses durch das Geschäftszimmer der Einheit vermittelt, Ersatzzustellung an den Hauptfeldwebel ist nur zulässig, wenn der Soldat nicht innerhalb des Kasernenbereichs eine besondere Wohnung hat.

15 Zuziehung von Zeugen (zu § 15)

- 15.1 Eine Vollstreckung in Abwesenheit des Schuldners soll möglichst vermieden werden. Der Zuziehung von Zeugen bedarf es daher außer im Falle des Widerstandes auch dann, wenn eine Vollstreckungshandlung in Abwesenheit des Schuldners und der angegebenen „Ersatzperson“ durchgeführt werden soll. Der Kreis dieser Personen ist möglichst weit zu fassen. Es gehören dazu alle mit dem Schuldner in wirtschaftlicher Lebensgemeinschaft stehenden Personen. Andererseits genügt nicht et-

wa schon die Anwesenheit eines Jugendlichen, der die Tragweite der beabsichtigten Vollstreckungshandlung noch nicht erfassen kann, um die gesetzlich vorgeschriebene Heranziehung von Zeugen entbehrlich zu machen.

Wegen einer etwaigen Entschädigung der Zeugen ist entsprechend Nr. 27.24 zu verfahren. 15.2

Vollstreckung zur Nachtzeit und an Feiertagen (zu § 16) 16

Da bereits eine Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen nach § 12 VwZG der schriftlichen Erlaubnis des Behördenvorstandes bedarf, soll erst recht der Vollziehungsbeamte eine Vollstreckungshandlung in dieser Zeit nur mit Genehmigung des Leiters der Vollstreckungsbehörde vornehmen. 16.1

Die Vollstreckung an Sonn- und Feiertagen wird, abgesehen von Fällen drohender Vermögensverschiebung, wohl nur in Frage kommen bei solchen Schuldern, die an diesen Tagen ihr Geschäft offen halten oder sonst ihrer Arbeit nachgehen und deshalb über Tageseinnahmen verfügen.

Gesetzliche Feiertage sind nach § 1 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage v. 16. Oktober 1951 (GV. NW. S. 127) i. d. F. des ÄndG. v. 15. Mai 1956 (GV. NW. S. 154) außer Ostern, Pfingsten und Weihnachten 16.2

der Neujahrstag, der Karfreitag, der 1. Mai, der 17. Juni als Tag der deutschen Einheit, der Christi-Himmelfahrtstag, der Fronleichnamstag, der Buß- und Bettag und Allerheiligen.

Die Vollstreckungsbehörden sollen Vollstreckungshandlungen gegen Angehörige eines christlichen Glaubensbekenntnisses an den nicht als allgemeine Feiertage anerkannten kirchlichen Feiertagen dieser Konfession und gegen Juden am Sabbat und an jüdischen Festtagen (vgl. § 9 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage) nur ausführen lassen bei Gefahr im Verzuge oder wenn der Schuldner an diesem Tage sein Geschäft oder seinen Betrieb geöffnet hält oder sonst seiner Arbeit nachgeht. 16.3

Niederschrift (zu § 17) 17

Eine Niederschrift ist anzufertigen über jede Vollstreckungshandlung.

Jede Niederschrift, die den Erfordernissen des § 17 entspricht, hat die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde im Sinne des § 348 StGB und des § 415 ZPO. 17.1

Mehrere inhaltlich gleichartige Vollstreckungsaufträge, die sich gegen denselben Vollstreckungsschuldner richten, können bei gleichzeitiger Ausführung, ebenso wie mehrere zusammenhängende Vollstreckungshandlungen, in einer gemeinsamen Niederschrift erfaßt werden. Im übrigen ist über jede Vollstreckungshandlung eine besondere Niederschrift aufzunehmen. 17.2

Vollstreckungshandlungen sind insbesondere: 17.21

1. Die Annahme von Zahlungen und anderen Leistungen (jedoch keine Niederschrift im Falle der Nr. 17.22),
2. die Durchsuchung von Räumen und Behältnissen (§ 14),
3. die Pfändung (§§ 21, 28 ff) und Anschlußpfändung (§ 38),
4. die — auch nachträgliche — Wegschaffung gepfändeter Sachen aus dem Gewahrsam des Vollstreckungsschuldners, z. B. bei Gefahr der Pfandverschleppung,
5. die Wegnahme und die Entgegennahme herauszugebender Sachen, besonders Urkunden,
6. die Niederlegung einer Zahlungsaufforderung bei Abwesenheit des Schuldners,
7. die Versteigerung und die freihändige Veräußerung von Pfandsachen.

Die Aufhebung der Pfändung und die Rückgabe von Pfandstücken gegen Quittung kann auf dem Pfändungsprotokoll bescheinigt werden. Im Falle der Nr. 6 (oben) und bei Annahme von Teilzahlungen ohne gleichzeitige Pfändung genügt ein Vermerk auf dem Vollstreckungsauftrag.

- 17.22 Bewirkt der Schuldner auf bloße Aufforderung des Vollziehungsbeamten an diesen ohne Vorbehalt oder Bedingung die ganze Leistung, so genügt anstelle der Niederschrift eine für die Vollstreckungsbehörde bestimmte Ausfertigung der Quittung.
- 17.3 Die Niederschrift soll in unmittelbarem Anschluß an die Vollstreckungshandlung an Ort und Stelle aufgenommen werden. Ihr Inhalt im einzelnen, insbesondere zu Absatz 2 Nr. 2, bestimmt sich nach den Besonderheiten des Anlasses und muß jedenfalls so vollständig sein, daß die Vollstreckungsbehörde stets in der Lage ist, die ordnungsgemäße Durchführung des Vollstreckungsverfahrens zu beurteilen und notfalls gegen spätere Einwendungen zu beweisen. Die Benutzung einheitlicher Vordrucke für die verschiedenen Zwecke bleibt den Vollstreckungsbehörden überlassen; in diesem Falle ist aber sorgfältige und vollständige Ausfüllung aller Vordruckteile besonders wichtig.
- 18 Mitteilungen des Vollziehungsbeamten (zu § 18)**
- 18.1 Zu den mündlich zu erlassenden Aufforderungen gehören u. a. die Aufforderung zu freiwilliger Leistung, zur Öffnung der Behältnisse (§ 14 Abs. 2), und die besondere Erklärung bei Pfändung von Kleinvieh (§ 27 i. Verb. mit § 811 Ziff. 3 ZPO).
- 18.2 Können diese Aufforderungen und andere Mitteilungen nicht mündlich ergehen, so hat der Vollziehungsbeamte das in der Niederschrift zu vermerken und eine Abschrift formlos dem zu übersenden, dem die Mitteilung mündlich hätte gemacht werden müssen. Der Zustellung bedarf es nicht.
- 19 Mahnung (zu § 19)**
- 19.1 Wesen und Inhalt der Mahnung
- 19.11 Die Mahnung besteht in der Aufforderung an den Vollstreckungsschuldner, einen bestimmten, durch Leistungsbescheid bereits angeforderten fälligen Geldbetrag einschließlich der Kosten der Mahnung bis zum Ablauf der Mahnfrist (regelmäßig 1 Woche) bei Meidung des Verwaltungsverfahrens an die angegebene Kasse zu zahlen.
- 19.12 Die Mahnung ist nicht Vollstreckungshandlung, auch nicht unabdingbare Voraussetzung der Vollstreckung im Sinne des § 6 Abs. 1. Sie soll jedoch gemäß § 6 Abs. 2 und § 19 der Vollstreckung regelmäßig vorausgehen, wenn keine Hinderungsgründe (Nr. 19.13) entgegenstehen. Zu mahnen sind alle Vollstreckungsschuldner, also nicht nur alle beteiligten Selbstschuldner, sondern auch Haftungs- und Duldungspflichtige, die nach § 4 Abs. 2 und 3 die Pflichten eines Vollstreckungsschuldners haben.
- 19.13 Die Mahnung darf unterbleiben,
- a) wenn zu befürchten ist, daß der Erfolg der Zwangsvollstreckung durch die mit der Mahnung verbundene Verzögerung oder durch die Warnung des Vollstreckungsschuldners in Frage gestellt wird,
 - b) wenn die Mahnung infolge eines in der Person des Vollstreckungsschuldners liegenden Hindernisses nicht ausgeführt werden kann, z. B. weil der Schuldner verstorben ist und seine derzeitige Anschrift nicht bekannt ist,
 - c) wenn die Mahnung infolge offenkundiger Mittellosigkeit des Vollstreckungsschuldners zwecklos erscheint,
 - d) wenn die Kosten der Mahnung außer Verhältnis zu dem geschuldeten Betrag stehen (nicht mahnen bei Beträgen unter 1,— DM, vgl. Nr. 6.7 Abs. 2b),
 - e) wenn Geldbußen, Zwangsgelder und Ordnungsstrafen sowie Kosten für die Ersatzvornahme (§ 62 Abs. 4) beigetrieben werden sollen,
 - f) wenn der Schuldner an die Zahlung der fälligen Schuld bereits durch Zusendung einer Postnachnahme erinnert worden ist.
- 19.2 Zuständigkeit und Voraussetzungen für die Mahnung
- 19.21 Die Mahnung ist grundsätzlich Sache des Vollstreckungsgläubigers und zwar derjenigen Stelle, die für die Einziehung des Betrages zuständig ist, allerdings häufig auch die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 2 wahrnehmen wird.
- Die Vollstreckungsbehörde hat von sich aus zu mahnen, wenn sie vor Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen feststellt, daß der Schuldner bisher von der zuständigen Stelle noch nicht gemahnt worden ist.
- Formen der Mahnung**
- 19.3 Gemahnt wird im allgemeinen schriftlich durch Aufgabe des Mahnzettels zur Post oder durch persönliche Auslieferung an den Schuldner. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Mahnung ersetzt werden durch die öffentliche Erinnerung an fällige Zahlungen oder durch Postnachnahme (Nr. 19.35 und 19.36).
- 19.31 Der Mahnzettel soll die zu bewirkenden Geldleistungen und den Gläubiger bezeichnen und dem Empfänger für den Fall der Nichtzahlung binnen einer Woche die Beitreibung im Zwangsverfahren durch die Vollstreckungsbehörde androhen. Eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich.
- 19.32 Der Mahnzettel an einen Duldungspflichtigen enthält in sinngemäßer Abwandlung die Aufforderung, bei Meidung der Zwangsvollstreckung in die näher zu bezeichnende Vermögensmasse für Begleichung der Schuld innerhalb der Mahnfrist zu sorgen.
- 19.33 Der Mahnzettel ist dem Schuldner (auch offen) oder einem erwachsenen Hausgenossen (diesem nur verschlossen mit genauer Anschrift) zu übergeben oder in der Wohnung des Schuldners zu hinterlassen. Zur Entgegennahme von Zahlungen ist der mit der Mahnung beauftragte Bedienstete nur berechtigt, wenn er hierzu durch eine ausdrückliche Erklärung im Mahnzettel ermächtigt wird.
- 19.34 Bei Aufgabe zur Post werden die Mahnzettel ohne förmliche Zustellung als einfache Briefe (stets verschlossen) unter der Anschrift des Schuldners verschickt. Der Zeitpunkt der Aufgabe zur Post (Tag der nächsten Leerung des Straßenbriefkastens) ist bei den Vorgängen der Vollstreckungsbehörde zu vermerken.
- 19.35 Die Mahnung durch öffentliche Erinnerung wird hiermit ausdrücklich zugelassen für alle von den Gemeinden einzuziehenden Abgaben (einschl. Nebenleistungen), die periodisch zu bestimmten Zeitpunkten zu leisten sind, wenn und soweit die Pflichtigen durch einen persönlichen Leistungsbescheid unter Hinweis auf die Fälligkeitstermine und die fälligen Beträge zur Zahlung aufgefordert worden sind.
- Die öffentliche Erinnerung gilt nicht als Mahnung gegenüber
- a) Duldungs- und Haftungsschuldern,
 - b) Selbstschuldern, die außerhalb des Bezirks der erinnernden Behörde wohnen,
 - c) Selbstschuldern, die vorher keinen persönlichen Leistungsbescheid (Steuerzettel, Zahlungsaufforderung) erhalten haben.
- § 90 Abs 3 KAG ist durch § 19 gegenstandslos geworden.
- 19.36 Die Postnachnahme kann zwar aus technischen Gründen nicht denselben Inhalt wie die Mahnung haben (Nr. 19.11), insbesondere nicht die Androhung der Zwangsvollstreckung enthalten. In ihrer Wirkung auf den Schuldner kommt sie jener aber gleich. Ein Schuldner, der eine Postnachnahme über eine fällige Forderung (§ 6 Abs. 1 Buchst. a-c) zurückgehen läßt, gilt daher als gemahnt. Eine Mahngebühr wird dadurch allerdings nicht fällig (vgl. Nr. 19.13 Buchst. f).
- 19.4 Die Mahnung gilt als bewirkt
- a) im Falle der Nr. 19.33 mit der Übergabe oder der Zurücklassung des Mahnzettels in der Wohnung des Vollstreckungsschuldners,
 - b) im Falle der Nr. 19.34 und Nr. 19.36 am dritten Tage, der dem Tag folgt, an dem der Mahnzettel (die Nachnahme) zur Post gegeben worden ist. Dies gilt auch dann, wenn dieser dritte Tag ein Sonn- oder Feiertag ist. § 193 BGB kommt für diese Fristberechnung nicht in Betracht (vgl. § 4, § 17 Abs. 2 VwZG, § 18 Abs. 5 BeirO),

c) im Falle der Nr. 19.35 mit Ablauf des Tages, an dem die Erinnerung in dem für amtliche Veröffentlichungen des Gläubigers bzw. der Vollstreckungsbehörde bestimmten Blatt oder in sonst ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden ist.

Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger im Falle zu a) die Annahme verweigert oder wenn im Falle zu b) der Mahnbrief als unbestellbar zurückkommt.

20 Kosten (zu § 20)

20.1 Die Kosten, die der Vollstreckungsbehörde zustehen und grundsätzlich vom Schuldner zu tragen sind, gliedern sich in Gebühren für die Mahnung und für einzelne Vollstreckungshandlungen sowie Schreibgebühren und in erstattungsfähige Auslagen. Ihre Höhe und ihre Voraussetzungen ergeben sich aus der auf Grund des § 68 zu erlassenden Kostenordnung.

20.2 Soweit nicht andere Bestimmungen maßgebend sind, werden nach allgemeinen Grundsätzen aus den vom Schuldner geleisteten oder beigetriebenen Beträgen vor dem Hauptanspruch zunächst die Gebühren, dann die Auslagen der Vollstreckungsbehörde, sodann Säumniszuschläge oder Zinsen entnommen (vgl. § 367 BGB, § 123 Abs. 2 RAO). Im Falle der Amtshilfe (§ 11) werden zunächst die Kosten der ersuchten Behörde gedeckt. Eine abweichende Anrechnung kann der Schuldner auch bei freiwilliger Teilzahlung nur mit Einwilligung der Vollstreckungsbehörde und des Gläubigers bestimmen (§ 367 Abs. 2 BGB); vgl. Nr. 23.2.

20.3 Abweichend von der bisherigen Regelung (§ 66 Abs. 2 VOVZV) stellt Abs. 2 ausdrücklich fest, daß ein Gläubiger, der die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde nicht selber wahrnimmt (z. B. eine Kammer, Innung, Berufsgenossenschaft, auch manche Krankenkassen) der für ihn tätig gewordenen Vollstreckungsbehörde im Falle der Uneinbringlichkeit der Kosten nicht nur die baren Auslagen zu erstatten, sondern auch die fälligen Gebühren anstelle des Schuldners zu entrichten hat. Dies gilt auch dann, wenn der Vollstreckungsbehörde nicht nur die Beitreibung sondern auch die Einziehung der Forderungen des Gläubigers obliegt und ihr hierfür eine Pauschalvergütung zusteht (z. B. nach § 3 Abs. 2 IHKG), nicht jedoch dann, wenn der Gläubiger an die vom Regierungspräsidenten gemäß § 2 Abs. 2 bestimmte Vollstreckungsbehörde schon für die Beitreibung einen allgemeinen Unkostenbeitrag abzuführen hat.

20.4 Die Kostenregelung des § 20 Abs. 2 gilt nicht für das Verhältnis zwischen ersuchender und ersuchter Vollstreckungsbehörde im Falle der Amtshilfe. Auch wenn die ersuchende Behörde selbst Gläubiger der beizutreibenden Forderung ist, haftet sie nicht für die ausgefallenen Gebühren der ersuchten Behörde (vgl. Nr. 11.5). Dies gilt nicht, wenn die ersuchende Behörde berechtigt wäre (§ 12 Abs. 3), Gerichtsvollzieher in Anspruch zu nehmen.

II. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen

1. Allgemeine Vorschriften

21 Pfändung (zu § 21)

21.1 Die Vollstreckungsbehörde hat pflichtgemäß zu prüfen, ob und in welchem Umfange zur Befriedigung des Gläubigers die Beschlagnahme unbeweglichen Vermögens (§ 51) geboten oder die Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen, also die Pfändung von Sachen (§§ 27–39), Forderungen (§§ 40–49) und anderen Vermögensrechten (§ 50) angemessen und erfolgversprechend ist. Zulässig ist es auch, wegen einer Forderung mehrere Pfändungsmaßnahmen zu ergreifen und daneben noch die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften zu betreiben, wenn die Höhe der beizutreibenden Forderung das rechtfertigt.

21.2 Wenn die Vollstreckungsbehörde oder der Vollziehungsbeamte die Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten hat, ist regelmäßig diejenige Art der Pfändung zu wählen, welche voraussichtlich am sichersten und leichtesten zur Deckung der beizutreibenden Summe führen wird. An zweiter Stelle ist der Umstand zu berücksichtigen, welche Art der Pfändung für den Schuldner am

wenigsten nachteilig sein wird. Auf etwaige Wünsche des Schuldners ist dabei tunlichst Rücksicht zu nehmen. Daraus ergeben sich folgende Grundsätze:

Bares Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten sind stets in erster Linie zu pfänden. Die Pfändung von Vieh und von Früchten auf dem Halm kommt regelmäßig erst an letzter Stelle in Frage. § 29 ist zu beachten.

Solche Sachen,

- a) deren Pfändbarkeit insbesondere auf Grund von Einwendungen des Schuldners zweifelhaft erscheint, oder
- b) hinsichtlich deren ein Dritter persönlich oder nach Angabe des Schuldners irgendwelche Ansprüche erhebt, die im Falle ihrer Begründung der Verwendung des Erlöses zugunsten des Gläubigers entgegenstehen würden, oder
- c) die offensichtlich bereits von anderen Vollziehungsbeamten oder Gerichtsvollziehern gepfändet worden sind,

sind nicht zu pfänden, wenn die Pfändung anderer Sachen möglich ist und hinreichend Sicherung gewährt. Sind andere pfändbare Sachen oder Vermögensrechte jedoch nicht vorhanden, so kann der Vollziehungsbeamte nach pflichtmäßigem Ermessen die genannten Sachen dennoch pfänden, im Falle zu c) durch Anschlußpfändung (§§ 38, 39). Die Vollstreckungsbehörde hat dann jedoch auf Grund des über die näheren Umstände in das Pfändungsprotokoll aufzunehmenden Vermerks alsbald im Falle zu a) über die Pfändbarkeit der Sachen eine Entscheidung zu treffen und dem Vollstreckungsschuldner mitzuteilen, gegebenenfalls die unzulässigen Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben, und im Falle zu b), ggf. im Benehmen mit dem Vollstreckungsgläubiger, zu prüfen, ob die gepfändeten Sachen freizugeben sind. Bis zu dieser Entscheidung ist von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen hinsichtlich der gepfändeten Sachen abzusehen, sofern die angemeldeten Ansprüche irgendwie glaubhaft erscheinen (Nr. 8.3).

Unzulässig ist die Pfändung solcher Gegenstände, die Zubehör eines Grundstücks sind und dem Grundstückseigentümer gehören, da sie nach § 865 ZPO in Verb. mit § 1120 BGB der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen. Zum Zubehör gehören alle beweglichen Sachen, die, ohne Bestandteile des Grundstücks zu sein, seinem wirtschaftlichen Zweck zu dienen bestimmt, wenn auch nicht dafür notwendig sind und zu ihm noch in einem entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen (§§ 97, 98 BGB); vgl. Nr. 27.121. Andere Gegenstände, auf die sich nach den §§ 1120–1122 BGB die auf dem Grundstück lastenden Hypotheken erstrecken, können nur gepfändet werden, solange sie nicht durch Zwangsvollstreckung in das Grundstück beschlagnahmt worden sind.

Schließlich sind die Pfändungsverbote der §§ 811–813a ZPO zu beachten (vgl. § 27).

§ 21 enthält in Satz 2 das Verbot der Überpfändung und in Satz 3 das Verbot der zwecklosen Pfändung. Die Verletzung dieser Ordnungsvorschriften hat zwar nicht die Unwirksamkeit der Pfändung zur Folge, kann u. U. aber als Amtspflichtverletzung einen Schadensersatzanspruch gegen die Vollstreckungsbehörde aus § 839 BGB begründen.

Zur Vermeidung der Überpfändung hat der Vollziehungsbeamte den Betrag, der bei Versteigerung einer Sache voraussichtlich erzielt werden wird, zu schätzen (Schätzungswert). Wenn mehrere Personen als Gesamtschuldner für den beizutreibenden Anspruch haften, darf bei jedem Schuldner für den ganzen Anspruch gepfändet werden, da jeder für die ganze Schuld haftet, soweit sie nicht von einem der Mithaftenden beglichen wird. Ist nur ein pfändbarer Gegenstand vorhanden, dessen Wert den zu vollstreckenden Anspruch erheblich übersteigt (z. B. ein Flügel, eine wertvolle Geige, ein Kunstgegenstand), so darf er dennoch gepfändet werden.

Das Verbot der zwecklosen Pfändung soll nicht nur den Schuldner vor Schaden, sondern auch den Vollstreckungsgläubiger vor unnötigen Kosten schützen (vgl. § 20 Abs. 2). Sachen, deren Pfändung an sich zulässig ist, sind dann nicht zu pfänden, wenn zu er-

warten ist, daß ihre Versteigerung oder ihr freihändiger Verkauf einen Überschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erbringen wird. Sachen, die zum gewöhnlichen Hausrat gehören und im Haushalt des Vollstreckungsschuldners gebraucht werden, sollen, auch wenn sie an sich der Pfändung unterliegen, dann nicht gepfändet werden, wenn ihre Verwertung sich praktisch als eine Verschleuderung darstellen würde (§ 27 i. Verb. mit § 812 ZPO — AA Nr. 27.11).

Ergibt sich erst nach der Pfändung, daß von der Verwertung der Pfandstücke ein Überschuß über die Kosten nicht zu erwarten ist, so soll die Verwertung unterbleiben.

22 Pfändungspfandrecht (zu § 22)

22.1 Das öffentlich-rechtliche Pfändungspfandrecht entsteht ohne Rücksicht auf den Bestand der zu sichernden Forderung als gesetzlich notwendige Folge der wirksamen Pfändung, und zwar bei der Pfändung von Sachen mit der Inbesitznahme (§ 28), bei der Pfändung von Forderungen mit der Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner (§ 40 Satz 2), bei der Pfändung hypothekarisch gesicherter Forderungen mit der Wegnahme des Hypothekenbriefes bzw. mit der Eintragung der Pfändung im Grundbuch (§ 41 Abs. 1). Es gibt dem Gläubiger in gleicher Weise wie ein vertraglich bestelltes Pfandrecht (§§ 1204 ff. BGB) das Recht auf Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Pfandgegenstand im Wege hoheitlicher Vollstreckung.

22.2 Vorschriften des bürgerlichen Rechts sind im allgemeinen auf das Pfändungspfandrecht nicht anzuwenden, weil und soweit sie die Entstehung des Pfandrechts durch Rechtsgeschäft voraussetzen (z. B. gutgläubiger Erwerb nach §§ 1207, 1208 BGB).

22.3 Der Rang des Pfändungspfandrechts gegenüber anderen Pfandrechten bestimmt sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt seiner Entstehung. Eine vor Ablauf der in § 6 Abs. 1 Buchst. c vorgeschriebenen Wochenfrist — nicht der anschließenden Mahnfrist! — vorgenommene Pfändung begründet jedoch keinen Vorrang gegenüber solchen Pfandrechten, die innerhalb dieser Frist rechtmäßig begründet werden (vgl. Nr. 6.31). Schließlich kann durch späteren Vertrag ein vorgehendes Pfandrecht begründet werden, wenn es in gutem Glauben an das Nichtbestehen des älteren Pfändungspfandrechts erworben wird (§ 1208 BGB, § 366 Abs. 2 HGB); der gute Glauben ist jedoch ausgeschlossen, wenn die vorhergehende Pfändung erkennbar war.

22.4 Da der Pfändungsgläubiger dem Faustpfandgläubiger gleichgestellt wird, bestimmen sich seine Rechte im Konkurs des Vollstreckungsschuldners nach den §§ 48, 49 KO: er hat ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 2 KO.

22.5 Das Pfändungspfandrecht erlischt

- a) mit der Ablieferung der verwerteten Pfandsachen an den Erwerber gegen Bezahlung, (§ 32 VwVG. i. Verb. mit § 817 ZPO),
- b) bei Forderungen und anderen Vermögensrechten mit der Einziehung zugunsten des Pfändungsgläubigers, jedoch nicht ohne weiteres mit dem Untergang der Forderung aus anderen Gründen,
- c) mit der Aufhebung der Pfändung durch die Vollstreckungsbehörde (Entstrickung),
- d) durch die Entfernung der Pfandzeichen mit Einwilligung des Gläubigers,
- e) durch ausdrücklichen Verzicht des Gläubigers auf sein Pfandrecht, auch wenn die Aufhebung der Pfändung gemäß c) nicht verfügt wird,
- f) durch Untergang der Pfandsache,
- g) durch gutgläubigen Eigentumserwerb an der Pfandsache.

Das Pfändungspfandrecht erlischt nicht

- a) durch unfreiwilligen Besitzverlust,
- b) durch unberechtigtes Entfernen, durch Beschädigen oder durch Abfallen der Pfandzeichen,
- c) durch Erlöschen des zu sichernden Anspruchs, z. B. in Folge Erlaß oder Tilgung,

d) dadurch, daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt wird.

In den Fällen c) und d) muß jedoch die Pfändung unverzüglich aufgehoben werden.

Abwendung der Pfändung (zu § 23)

23

§ 23 Abs. 1 trifft Bestimmung für den Fall, daß wesentliche Voraussetzungen für die Vollstreckung — Bestehen und Fälligkeit der Forderung — bei Erteilung des Vollstreckungsauftrages nicht gegeben waren, ohne daß die Vollstreckungsbehörde dies gewußt oder gemerkt hätte, oder daß diese Voraussetzungen zwischen Erteilung des Pfändungsauftrages und seiner Ausführung durch den Vollziehungsbeamten weggefallen sind.

Nachweis von Fristbewilligung und 23.1 Zahlung

Abweichend von dem in § 7 Abs. 2 Satz 1 enthaltenen Grundsatz, daß unbeschadet aller Einwendungen gegen den Anspruch zunächst einmal „vorläufig geleistet“ werden muß, darf der Vollziehungsbeamte mit einer Pfändung (und gemäß § 30 Satz 1, 2. Halbsatz auch mit einer Versteigerung) nicht beginnen, begonnene Maßnahmen nicht fortsetzen, wenn der Schuldner ihm Fristbewilligung oder Tilgung der Schuld nachweist oder seine volle Schuld an den Vollziehungsbeamten bezahlt.

Eine nicht von seiner Vollstreckungsbehörde ausgestellte 23.11 Fristbewilligung ist für den Vollziehungsbeamten nur maßgebend, wenn sie einwandfrei von der für die Einziehung zuständigen Dienststelle des Gläubigers schriftlich bestätigt ist. In Zweifelsfällen hat der Beamte zunächst unverzüglich bei seiner Vollstreckungsbehörde Rückfrage zu halten. Diese selbst ist zur Stundung regelmäßig nicht befugt (vgl. z. B. § 28 Abs. 2 KuRVO.). Sie kann jedoch unter Umständen auch in eigener Verantwortung die Vollstreckung kurzfristig aussetzen, wenn etwa nach Erteilung des Vollstreckungsauftrages der Schuldner ihr glaubhaft gemacht hat, daß die Voraussetzungen für eine Stundung oder Niederschlagung oder für den Erlaß der Forderung vorliegen und eine entsprechende Entscheidung des Gläubigers in Kürze mit Sicherheit zu erwarten ist, oder wenn sie vor weiteren Maßnahmen sich zunächst mit dem Gläubiger in Verbindung setzen will (vgl. z. B. § 28 Abs. 3 KuRVO.).

Daß die Vollstreckungsvoraussetzungen durch Erlöschen 23.12 der Zahlungspflicht ganz oder teilweise weggefallen seien, kann der Schuldner nur durch Nachweis der Zahlung an die für die Einziehung zuständige Stelle (Gläubiger oder im Einzelfall auch Vollstreckungsbehörde) oder durch den Nachweis, daß ihm die Schuld erlassen ist, geltend machen. Der Nachweis kann erbracht werden durch Empfangsbescheinigung, durch Quittungsabschnitte von Postanweisungen und Zahlkarten oder Quittung im Posteinlieferungsbuch, durch Lastschriftzettel des Postscheckamtes und durch ausreichenden Kontoauszug einer Bank oder Sparkasse. Dagegen genügt ein Postschein über die angebliche Einlieferung eines Geldbriefes nicht. Wird die behauptete Zahlung in anderer Weise glaubhaft gemacht, oder ist die Beweiskraft der ihm vorgelegten eben genannten Urkunden dem Vollziehungsbeamten zweifelhaft, soll er sich zunächst unverzüglich (telefonisch) mit seiner Vollstreckungsbehörde in Verbindung setzen, ehe er von der Vollstreckung absieht.

Der Vollziehungsbeamte hat den Pfändungsauftrag mit 23.13 einem entsprechenden Vermerk zu versehen und der Vollstreckungsbehörde zurückzugeben. Begonnene Pfändungen sind nicht fortzusetzen, bei nachgewiesener Teilzahlung jedoch nur entsprechend zu beschränken, obwohl der Pfändungsauftrag noch in voller Höhe besteht. Bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen darf der Vollziehungsbeamte aber nur rückgängig machen, wenn der Schuldner ihm eine entsprechende Verfügung der Vollstreckungsbehörde vorweist; anderenfalls hat der Vollziehungsbeamte deren schriftliche Weisung auf Grund seines Vermerks (oben Satz 1) abzuwarten.

Zahlung an den Vollziehungsbeamten 23.2

Der Schuldner kann jederzeit, nicht erst beim Pfändungsversuch an Ort und Stelle, den beizutreibenden Be-

trag an den Vollziehungsbeamten zahlen (Abs. 2), d.h. dieser ist auch ohne besondere schriftliche Ermächtigung, die sich aber regelmäßig aus seinem Vollstreckungsauftrag ergeben wird (vgl. Nr. 13.13 Ziff. 5), zur Annahme von Zahlungen des Schuldners bis zur Höhe des beizutreibenden Betrages — dazu gehören auch Säumniszuschlag, Zinsen und Kosten — verpflichtet. Diese Zahlung gilt aber, anders als die Zahlung an den mahnenden Beamten mit Abholauftrag (Nr. 19.33), nur dann als freiwillige Leistung, wenn sie bewirkt wird, bevor sich der Vollziehungsbeamte in Ausführung des Pfändungsauftrags an Ort und Stelle begeben hat, d.h. wenn durch die Zahlung die Erhebung der bereits fälligen vollen Pfändungsgebühr abgewendet wird. Nur in diesem Falle kann der Schuldner bei nicht ausreichender Zahlung, ebenso wie bei Leistung an Vollstreckungsbehörde oder Gläubiger vor Pfändung einer Sache oder Forderung, in sinnvoller Anwendung des in § 366 BGB und § 123 RAO enthaltenen Rechtsgedankens bestimmen, welche von mehreren Schulden durch seine Zahlung getilgt werden sollen, und entsprechend § 367 Abs. 2 BGB — vorbehaltlich der Einwilligung des Gläubigers — eine von der Regelung in Abs. 1 abweichende Reihenfolge der Anrechnung auf Haupt- und Nebenleistungen veranlassen (vgl. Nr. 23.22). Die genannten Bestimmungen finden aber keine Anwendung, wenn der Schuldner die Leistung erst dem bereits zur Pfändung an Ort und Stelle erschienenen Vollziehungsbeamten anbietet.

- 23.22 Eine zur Tilgung der ganzen Schuld (einschl. Nebenleistungen) nicht ausreichende Zahlung an den zur Pfändung erschienenen Vollziehungsbeamten ist ebenso wie eine Zahlung nach Zustellung der Pfändungsverfügung (§ 40) und wie jeder beigetriebene Betrag zunächst auf etwaige Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Geldbußen oder Zwangsgelder, sodann auf die Kosten (Gebühren und Auslagen) und auf die Zinsen (Säumniszuschläge) und zuletzt auf sonstige Hauptschulden zu verrechnen, unter diesen wiederum zunächst auf etwaige Realsteuerschulden (vgl. § 123 Abs. 2 und 3 RAO, § 367 BGB). Bestimmt der Schuldner bei freiwilliger Leistung (vgl. Nr. 23.21) eine hiervon abweichende Reihenfolge der Anrechnung, kann der Vollziehungsbeamte die Annahme der Teilzahlung trotz § 23 Abs. 2 ablehnen (§ 367 Abs. 2 BGB) und das angebotene Geld pfänden.
- 23.23 Als Teilzahlung ist auch eine Zahlung zu behandeln, die nur die Kosten ungedeckt läßt. Es steht im Ermessen der Vollstreckungsbehörde, ob und wie weit in einem solchen Falle und auch sonst, wenn nur ein geringer Restbetrag offen bleibt, die Vollstreckung weitergeführt, beschränkt oder ausgesetzt werden soll.

24 Klage auf bevorzugte Befriedigung (zu § 24)

24.1 Verhältnis zwischen § 24 und § 8

§ 8 gibt jedem mittelbaren oder unmittelbaren Besitzer das Recht, mit der Behauptung, der Gegenstand der Zwangsvollstreckung gehöre nicht zum Vermögen des Schuldners, im Wege der Widerspruchsklage die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung geltend zu machen. Dies gilt sowohl für die Mobiliarvollstreckung, wie für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Demgegenüber kann nach § 24 ein Dritter, der behauptet, an einer zu pfändenden oder gepfändeten beweglichen Sache, die er nicht besitzt, ein Pfand- oder Vorzugsrecht zu haben, zwar die Pfändung und Verwertung nicht verhindern, wohl aber nach Maßgabe seines vorgehenden Ranges bevorzugte Befriedigung aus dem Erlös verlangen. Dieses mindere Recht steht aber auch dem besitzenden Pfandberechtigten zu, der von seinem Recht nach § 8 keinen Gebrauch macht, und ist von der Vollstreckungsbehörde entsprechend zu berücksichtigen.

24.2 Pfand- und Vorzugsrechte

Folgende Rechte kommen unter der Voraussetzung, daß sie dem Recht des Pfändungsgläubigers im Range vorgehen (vgl. Nr. 22.3) in Frage:

- 24.21 a) gesetzliche Pfandrechte, z. B. das Pfandrecht des Vermieters, des Verpächters und Pächters, des Unternehmers beim Werkvertrag, des Gastwirts (BGB §§ 559, 585, 590, 647, 704), ferner das Pfandrecht des Kommissionärs, des Spediteurs, des Lagerhalters,

des Frachtführers (HGB §§ 397, 410, 411, 421, 440) und das Fruchtepandrecht des Lieferers von Düngemitteln und Saatgut nach § 2 Abs. 4 d. G. v. 19. Januar 1949 (WiGBL. S. 8) i. Verb. mit d. G. v. 30. Juli 1951 (BGBl. I S. 478).

- b) Vertragspfandrechte, also das Faustpfandrecht gemäß § 1205 BGB, jedoch nur für den Fall, daß der Pfandgläubiger den unmittelbaren Besitz verloren oder aufgegeben hat, ohne daß zugleich das Pfandrecht erloschen ist (z. B. bei unfreiwilligem Verlust oder bei Ausleihung an einen Dritten oder wenn der Pfandgläubiger nur den mittelbaren Besitz hat und die Pfandsache beim unmittelbaren Besitzer gepfändet wird — §§ 1205 Abs. 2, 1206 BGB), ferner das besitzlose Pfandrecht am Inventar eines landwirtschaftlichen Pachtgrundstückes nach dem Pachtkreditgesetz v. 5. August 1951 (BGBl. I S. 494) und das Recht der Realgläubiger an den beweglichen Sachen, auf die sich die Hypothek erstreckt (§ 1120 BGB).
- c) Pfändungspfandrechte, jedoch nur dann, wenn der Besitz an der Pfandsache gegen Willen oder ohne Wissen des Gläubigers, also ohne Verlust des Pfandrechts verlorengegangen ist (vgl. Nr. 22.5 Abs. 2 Buchst. a und b). Hat der erste Pfändungsgläubiger aber noch Besitz an der Pfandsache, kommt nur Anschlußpfändung in Frage.

Geltendmachung des Anspruchs 24.3

Solange der pfandberechtigte Dritte keine Einwendungen gegen die Pfändung erhebt, ist die Vollstreckung so durchzuführen, wie wenn das Recht nicht bestünde. Dies gilt auch dann, wenn die Vollstreckungsbehörde oder der Vollziehungsbeamte Kenntnis vom angeblichen Bestehen eines solchen Rechtes hat. Die Vollstreckungsbehörde hat jedoch pflichtgemäß darauf zu achten, daß die Beteiligten keinen ungerechtfertigten Schaden erleiden.

Macht der pfandberechtigte Dritte während der Zwangsvollstreckung seine Rechte nach § 24 Abs. 1 Satz 2 geltend, so verfährt die Vollstreckungsbehörde sinngemäß nach Nr. 8.3. Sie wird im Interesse des Gläubigers es auf eine Klage des Dritten nur ankommen lassen, wenn seine Einwendungen offensichtlich unberechtigt sind.

Klagt der Dritte, ohne sich vorher mit der Vollstreckungsbehörde ins Benehmen gesetzt zu haben, muß er damit rechnen, zur Kostentragung verurteilt zu werden. Nach Beendigung der Zwangsvollstreckung kann der Dritte mit seiner Klage nach § 24 nicht mehr durchdringen. Ihm bleibt allenfalls noch ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen den Gläubiger, an den der Erlös aus der Zwangsvollstreckung abgeführt worden ist.

Anders als bei der Widerspruchsklage nach § 8 sind bei diesem Verfahren gerichtliche Anordnungen gemäß §§ 769 und 770 ZPO nicht vorgesehen. Auch auf Hinterlegung des Erlöses (§ 805 Abs. 4 ZPO) hat der Kläger keinen Anspruch. Da es jedoch zu den Amtspflichten des Vollstreckungsgläubigers oder der ihn vertretenden Vollstreckungsbehörde gehört, dafür zu sorgen, daß keinem der Beteiligten ein unwiederbringlicher Schaden entsteht, soll, wenn die Verwertung der Pfandgegenstände nicht ausgesetzt ist, über den Erlös der streitigen Rechte nicht endgültig verfügt werden.

Ein Recht auf bevorzugte Befriedigung aus dem Erlös, d.h. aus dem nach Abzug der Vollstreckungskosten verbleibenden Reinerlös, hat der Dritte auch dann, wenn seine Forderung noch nicht fällig ist. In diesem Falle kann er Befriedigung jedoch nur in der Höhe verlangen, die sich in sinngemäßer Anwendung der §§ 1133, 1217 BGB nach Abzug eines Zwischenzinses ergibt.

Keine Gewährleistung (zu § 25)

Erwerb „im Zwangsverfahren“ ist sowohl der Erwerb in öffentlicher Versteigerung (§§ 30 ff.) als auch der Erwerb aus freihändigem Verkauf (§§ 33, 34, 37). Der Ausschluß der Gewährleistungspflicht setzt aber voraus, daß dem Erwerber auch erkennbar war, daß er eine gepfändete Sache im Wege der Pfandverwertung erwirbt.

Weder der Gläubiger noch der Schuldner haften für Mängel im Recht (§ 434 BGB) oder für Mängel der Sache

(§§ 459 ff. BGB), und zwar auch dann nicht, wenn dem Erwerber die Gewährleistung zugesichert worden sein sollte.

Der Vollziehungsbeamte bleibt aber verpflichtet, gepfändete Sachen vor der Veräußerung auf Vollständigkeit und einwandfreie Beschaffenheit zu prüfen (vgl. Nr. 31.24).

Unberührt bleiben Schadensersatzansprüche des Erwerbers gegen Gläubiger oder Schuldner wegen unerlaubter Handlung und gegen die Anstellungsbehörde wegen Amtspflichtverletzung des Vollziehungsbeamten (Nr. 12.31).

26 Beschränkung der Zwangsvollstreckung (zu § 26)

26.1 Abweichung von der Zivilprozeßordnung

Das Gesetz übernimmt mit dieser Vorschrift nahezu wörtlich die Schutzvorschriften des § 765 a ZPO, jedoch mit der bezeichnenden Abweichung, daß es aus der Kannvorschrift eine Mußvorschrift macht: Aus der Ermächtigung für das Vollstreckungsgericht, seine Mitwirkung bei der mißbräuchlichen Ausnutzung gesetzlich zulässiger Vollstreckungsmöglichkeiten zu versagen, wird eine Verpflichtung der Vollstreckungsbehörde, auf Vollstreckungsmaßnahmen zu verzichten, die mit den guten Sitten nicht vereinbar sind.

26.2 Voraussetzungen für die Anwendung

26.21 Der Schuldner hat einen gesetzlichen Anspruch auf Vollstreckungsschutz im Rahmen des § 26 nur dann, wenn die Vollstreckungsmaßnahmen wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeuten, die mit den guten Sitten unvereinbar ist. Dagegen muß sich in der Regel der Schuldner mit allen Härten abfinden, die Vollstreckungen unvermeidbar mit sich zu bringen pflegen.

Eine außergewöhnliche Härte kann sich ergeben

26.211 a) aus der gewählten Art der Vollstreckung, z. B. aus der Betreibung des Offenbarungseidverfahrens gegen einen seit jeher vermögenslosen Schuldner wegen eines geringfügigen Anspruchs oder aus einer wirtschaftlich offensichtlich zwecklosen Pfändung, deren geringer Nutzen für den Gläubiger in keinem Verhältnis zu dem Schaden für den Schuldner steht;

26.212 b) aus der Zeit der Vollstreckungshandlung, z. B. aus der sofortigen, einer Verschleuderung gleichkommenden Verwertung an sich guter Aktien während eines offensichtlich nur vorübergehenden Tiefstandes der Börsenkurse oder aus der Pfändung in einem Trauerhause oder aus rücksichtsloser Inanspruchnahme aller an sich pfändbaren Einkommensteile eines schwer erkrankten Schuldners, der gerade jetzt zu erhöhten Aufwendungen gezwungen ist.

26.22 Die Härte muß derart sein, daß sie mit den guten Sitten unvereinbar ist, d. h. daß sie „dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ widerspricht. Das trifft zu bei allen Vollstreckungen, die den Schuldner schädigen, ohne dem Gläubiger über die Dekkung der Kosten hinaus einen nennenswerten Nutzen zu bringen, und insbesondere bei allen Maßnahmen, die das Leben oder die Gesundheit des Schuldners oder seiner Angehörigen unmittelbar gefährden können.

26.23 Neben den Interessen des Schuldners muß auch das Schutzbedürfnis des Gläubigers voll gewürdigt werden. Für die daraus sich ergebende Interessenabwägung müssen aber im Verwaltungszwangsverfahren andere Maßstäbe gelten als im zivilgerichtlichen Vollstreckungsverfahren, in dem häufig der Gläubiger nicht weniger notleidend ist als der Schuldner und um seine wirtschaftlichen Existenzvoraussetzungen kämpft (vgl. auch Nr. 26.4).

26.3 Verfahren

26.31 Auch ohne einen Antrag des Schuldners soll die Vollstreckungsbehörde bereits von sich aus sittenwidrige Vollstreckungsmaßnahmen vermeiden oder rückgängig machen. Da sie jedoch im allgemeinen bei Anordnung einer Vollstreckungsmaßnahme gar nicht übersehen kann, daß und warum diese sich als unzumutbare Härte für den Schuldner oder seine Familie auswirken könnte, soll — spätestens — der Antrag des betroffenen Schuld-

ners ihr Gelegenheit zur Überprüfung ihrer Maßnahmen unter diesen Gesichtspunkten geben. Als Antrag ist jedes Vorbringen des Schuldners zu werten, das Umstände erkennen läßt, die die Vollstreckung als sittenwidrige Härte erscheinen lassen.

26.32 Stellt erst der Vollziehungsbeamte anläßlich der Durchführung einer Maßnahme fest, daß derartige Umstände vorliegen, daß aber ein entsprechender Antrag des Schuldners im Augenblick nicht zu erwarten ist (z. B. der Vollziehungsbeamte trifft die Familie des Schuldners am Sterbebett eines Angehörigen an, oder er stellt fest, daß über Nacht die Wohnung des verreisten Schuldners halb ausgebrannt ist), dann hat er die Vollstreckungsbehörde unverzüglich zu verständigen und um neue Weisungen im Sinne des § 26 zu bitten.

26.33 Zum selbständigen Aufschub einer Vollstreckungsmaßnahme ist der Vollziehungsbeamte nach Abs. 2 nur befugt, wenn und soweit er Auftrag hat, die Herausgabe von Sachen zu erwirken. Dabei kann es sich um die Herausgabe eines Hypothekenbriefes, Sparkassenbuches, Pfandscheines und anderer Urkunden, die über eine Geldforderung des Gläubigers ausgestellt oder für ihren Nachweis wichtig sind (§§ 41 Abs. 1, 42, 44 Abs. 2), oder um die Verwirklichung gepfändeter Herausgabeansprüche (§ 47), oder um die Herausgabe einer Sache bei Pfändung eines Nutzungsrechts (§ 50 Abs. 4), handeln. Der Vollziehungsbeamte muß jedoch eine endgültige Entscheidung der Vollstreckungsbehörde alsbald herbeiführen.

26.34 Die Vollstreckungsbehörde kann ihre dem Antrag des Schuldners stattgebende oder auch ihre ablehnende Entscheidung jederzeit aufheben oder abändern, wenn die veränderten Verhältnisse, z. B. die Genesung des zunächst schwer kranken Schuldners, die Verbesserung oder Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, eine andere Beurteilung geboten erscheinen lassen.

Allgemeiner Grundsatz des Vollstreckungsschutzes 26.4

Die Möglichkeiten der Vollstreckungsbehörde, den besonderen Interessen des Schuldners und des Gläubigers je nach den Umständen des Einzelfalles nach pflichtmäßigem Ermessen Rechnung zu tragen, erschöpfen sich nicht in der Mußvorschrift des § 26. Aus Gründen der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit (vgl. Nr. 21.31 und 21.32) kann die Vollstreckungsbehörde auch in anderen Fällen durch Anweisung an den Vollziehungsbeamten, durch Antrag an das Gericht oder durch Ersuchen an die um Amtshilfe ersuchte Behörde die Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung oder die Aufhebung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen veranlassen. Die im Vergleich zum Zivilprozeß ganz andere Stellung des — jedenfalls nicht „notleidenden“ — Gläubigers im Verwaltungszwangsverfahren rechtfertigt durchaus die Beachtung des allgemeinen Grundsatzes, daß Vollstreckungsmaßnahmen unterbleiben sollen, wenn dies im Interesse des nicht böswilligen Schuldners dringend geboten ist und dem Gläubiger nach Lage der Verhältnisse zugemutet werden kann.

2. Zwangsvollstreckung in Sachen

Pfändungs- und Vollstreckungsschutz (zu § 27)

27

Pfändungsverbote

27.1

27.11 § 811 ZPO enthält den Katalog der schlechthin unpfändbaren Sachen, die dem Schuldner zur Bestreitung des notdürftigen Lebensunterhalts für sich und seine Familie oder zur Fortsetzung seiner beruflichen Tätigkeit oder aus Gründen der Pietät (§ 811 Nr. 10, 11, 13, 14) unbedingt belassen müssen. Darüber hinaus soll der Vollziehungsbeamte auch Gegenstände, die zum gewöhnlichen, wenn auch nicht gemäß § 811 Nr. 1 unentbehrlichen, Hausrat gehören, dann nicht pfänden, wenn der zu erwartende Erlös, z. B. bei alten und abgenutzten Möbeln, in keinem Verhältnis zu dem tatsächlichen Wert steht, den diese Gegenstände im Haushalt des Schuldners noch haben (§ 812 ZPO); vgl. auch Nr. 21.32.

27.12 Unzulässig ist auch die Pfändung von Zubehörstücken eines Grundstücks, solange sie im Eigen-

tum des Grundstückseigentümers stehen, also gemäß §§ 1120-1122 BGB für eine Hypothek haften (§ 865 Abs. 1 und 2 Satz 1 ZPO i. Verb. mit § 51 Satz 1 VwVG. NW.).

27.121 Was Z u b e h ö r ist, bestimmt sich nach den §§ 97 und 98 BGB (vgl. Nr. 21.23). Bei einem gewerblich genutzten Gebäude sind es insbesondere die zu dem Betrieb bestimmten Maschinen und Geräte, bei einem landwirtschaftlichen Betrieb das für den wirtschaftlichen Zweck des Betriebes bestimmte Vieh und Gerät und der vorhandene im Betrieb gewonnene Dünger. Vom Grundstück getrennte landwirtschaftliche Erzeugnisse sind nur insoweit Zubehör, als sie zur Fortführung der Wirtschaft nicht nur bestimmt, sondern bis zur nächsten Ernte gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse auch notwendig sind.

27.122 Zubehörstücke sind zunächst nur unpfändbar, wenn sie dem Eigentümer des Grundstücks gehören, weil sie nur dann auch für eine Hypothek haften. Auf Zubehörstücke eines landwirtschaftlichen Betriebes, die nicht dem Eigentümer, sondern etwa dem Pächter gehören, erstreckt sich die Hypothek nicht, sie sind also im Zwangsverfahren gegen den Pächter grundsätzlich pfändbar. Unpfändbar sind sie nur insoweit, als sie für den Wirtschaftsbetrieb erforderlich, also unentbehrlich sind (§ 811 Nr. 4 ZPO). Gerät und Vieh des Pächters, das zum Wirtschaftsbetrieb zwar bestimmt, aber nicht erforderlich ist, darf also gepfändet werden, obwohl es zum Zubehör gehört. Bei Dünger ist zu beachten, daß sich der Pfändungsschutz beim Grundstückseigentümer auf den vorhandenen Dünger erstreckt, dagegen beim Pächter usw. auf den „nötigen“ Dünger beschränkt.

27.123 Vom Grundstück getrennte Erzeugnisse, die nicht für die Fortführung des Betriebes bis zur neuen Ernte erforderlich sind (§ 98 Nr. 2 BGB), sondern beispielsweise verkauft werden sollen, und sonstige Bestandteile des Grundstücks haften zwar ebenso wie das Zubehör für die Hypothek, solange sie dem Grundstückseigentümer gehören und nicht vom Grundstück entfernt sind (vgl. §§ 1120-1122 BGB). Sie dürfen aber nach § 865 Abs. 2 Satz 2 ZPO trotzdem gepfändet werden, solange sie nicht im Wege einer Zwangsvollstreckung in das Grundstück beschlagnahmt worden sind. Das gilt wiederum nicht für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zwar nicht zur Fortführung der Wirtschaft, wohl aber zur Sicherung des Unterhalts für den Schuldner, seine Familie und seine Arbeitnehmer unentbehrlich sind. Sie sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse unpfändbar kraft ausdrücklicher Bestimmung in § 811 Nr. 4 ZPO.

27.2 Zuziehung eines Sachverständigen

27.21 § 813 ZPO sieht die Zuziehung eines Sachverständigen vor

- a) zur Schätzung des Wertes von Kostbarkeiten,
- b) bei der Pfändung von Früchten auf dem Halm,
- c) bei der Pfändung von Gegenständen der in § 811 Nr. 4 ZPO bezeichneten Art bei Personen, die Landwirtschaft betreiben.

Allgemein kann bei Pfändung von Gegenständen, die unter § 811 ZPO fallen, ein Sachverständiger zur Feststellung der „Unentbehrlichkeit“ gehört werden.

27.22 In den Fällen zu b) und c) ist ein landwirtschaftlicher Sachverständiger immer zu Rate zu ziehen, wenn der Wert der Pfandgegenstände voraussichtlich 1000 DM übersteigt. Auch bei einem geringeren Wert ist die Zuziehung eines Sachverständigen in der Regel geboten (vgl. Nr. 28.5).

27.23 Ist die Zuziehung ohne Erfolg versucht worden, so kann auch ohne Beteiligung eines Sachverständigen gepfändet werden. Diese ist aber nach Möglichkeit vor der Verwertung der Pfandstücke nachzuholen. Personen, die mit dem Schuldner nahe verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht als Sachverständige zugezogen werden.

27.24 Die Vollstreckungsbehörde bestimmt die Höhe der dem Sachverständigen nach Maßgabe der Kostenordnung im Rahmen der Vollstreckungskosten zu gewährenden Entschädigung, wenn eine solche in derartigen Fällen üblich ist und der Sachverständige sie beantragt. Die Ent-

schädigung soll die Beträge nicht übersteigen, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten z. Z. auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen i. d. F. des Art. VII des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften v. 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861) gewährt werden können.

Austauschpfändung.

Die Vorschriften der §§ 811 a und b ZPO eröffnen der Vollstreckungsbehörde die Möglichkeit, unter den an sich unpfändbaren Sachen, die dem persönlichen Gebrauch, dem Haushalt oder der Erwerbstätigkeit des Schuldners dienen (§ 811 Nr. 1, 5 und 6), einen besonders wertvollen Gegenstand dennoch zur Befriedigung des Gläubigers zu verwerten, und dem Schuldner dafür ein einfacheres, aber für denselben geschützten Zweck ausreichendes Ersatzstück zu überlassen. So kann z. B. ein besonders teurer Rundfunkapparat ohne weiteres gepfändet werden, wenn dem Schuldner dafür ein einfaches Empfangsgerät überlassen wird.

Der Vollstreckungsbehörde wird es nur selten — allenfalls mit Hilfe des Gläubigers — möglich sein, vor der Wegnahme der Sachen dem Schuldner ein ausreichendes Ersatzstück zur Verfügung zu stellen. In der Regel wird sie ihm daher den zur Beschaffung eines solchen Ersatzstückes erforderlichen Geldbetrag aus ihrer Kasse überlassen; das ist ihr auch mindestens in den Fällen zuzumuten, in denen sie die Pfändung für Forderungen der eigenen Behörde durchführt. Nur ausnahmsweise soll sie von der dritten, freilich bequemsten Möglichkeit Gebrauch machen und dem Schuldner den zur Bezahlung des Ersatzstückes nötigen Geldbetrag erst aus dem Vollstreckungserlös überlassen.

Der Vollziehungsbeamte darf in diesem Falle den sonst unpfändbaren Gegenstand nur auf Grund einer schriftlichen Zulassungsverfügung pfänden, die dem Schuldner bekanntzugeben ist (Vermerk in der Niederschrift) und von ihm durch Einspruch und verwaltungsgerichtliche Klage angefochten werden kann. In der Verfügung setzt die Vollstreckungsbehörde den Wert des vom Gläubiger angebotenen Ersatzstückes oder den Betrag fest, den der Vollziehungsbeamte vor der Wegnahme — nicht schon vor der Pfändung! — des Pfandstückes dem Schuldner zu übergeben hat, oder der dem Schuldner aus dem Erlös zu zahlen ist. Die Vollstreckungsbehörde soll die Austauschpfändung nur zulassen, wenn der voraussichtliche Erlös aus der Verwertung den Wert des Ersatzstückes erheblich übersteigen wird und die Austauschpfändung auch sonst „nach Lage der Verhältnisse angemessen ist“ (so ist z. B. auf Erinnerungswerte Rücksicht zu nehmen, die mit dem wertvollen Gegenstand verknüpft sein können).

Der Vollziehungsbeamte kann gemäß § 811 b ZPO, wenn er mit der Zulassung der Austauschpfändung durch die Vollstreckungsbehörde einigermaßen sicher rechnen darf, einen geeigneten Gegenstand schon vor der Zulassung pfänden, jedoch dem Schuldner noch nicht wegnehmen. Er hat die Vollstreckungsbehörde von der von ihm festgestellten Verwertungsmöglichkeit unverzüglich zu benachrichtigen. Läßt die Vollstreckungsbehörde daraufhin die Austauschpfändung nicht zu, ist die Pfändung wieder aufzuheben. Ob und wieweit die Entscheidung von einer Fühlungnahme mit dem Gläubiger, der nicht zugleich Vollstreckungsbehörde ist, abhängig zu machen ist, bleibt dieser überlassen.

Der dem Schuldner im Wege der Austauschpfändung zur Verfügung gestellte Geldbetrag ist auch dann unpfändbar (§ 811 a Abs. 3 ZPO), wenn der verbleibende Erlös zur Deckung der Gläubigeransprüche nicht ausreicht.

Vorwegpfändung

Der Vollziehungsbeamte darf nach § 811 c ZPO eine zur Zeit noch unpfändbare Sache dann pfänden, wenn zu erwarten ist, daß sie demnächst pfändbar wird (z. B. ein zur Berufsausübung unentbehrlicher Gegenstand, wenn feststeht, daß der Schuldner in Kürze seinen Beruf aufgibt). Erfüllt sich diese Erwartung nicht binnen eines Jahres, so ist die Pfändung aufzuheben. Bis dahin ist

die gepfändete Sache im Gewahrsam des Schuldners zu belassen.

27.5 Aufschub der Verwertung

- 27.51 § 813 a ZPO gibt der Vollstreckungsbehörde eine weitgehende Befugnis, in der Zeit zwischen Pfändung und Verwertung dem Schuldner durch angemessene Zahlungsfristen die Möglichkeit zur Vermeidung der Versteigerung des Pfandes und zur freiwilligen Bereinigung seiner Schulden zu geben. Wenn der Schuldner einen entsprechenden Antrag nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Pfändung stellt, wird die Vollstreckungsbehörde nur ausnahmsweise die Voraussetzungen für ein besonderes Entgegenkommen für gegeben erachten. Sie darf ihre Anordnungen wiederholen, jedoch die Verwertung nicht länger als insgesamt ein Jahr hinausschieben (Abs. 4). Sie kann ihre Anordnungen auf Antrag oder von Amts wegen jederzeit aufheben oder ändern (Abs. 3).

28 Verfahren bei der Pfändung (zu § 28)

28.1 Gewahrsam

- 28.11 Der Vollziehungsbeamte kann grundsätzlich davon ausgehen, daß alle Sachen, die sich im Gewahrsam des Vollstreckungsschuldners befinden, auch zu dessen Vermögen gehören. Er hat nicht zu prüfen, ob behauptete Rechte Dritter zu Recht bestehen, sondern die Betroffenen an die Vollstreckungsbehörde zu verweisen. Nur wenn es nach den besonderen Umständen des Falles, etwa nach den bestehenden Geschäftsgebräuchen, außer Zweifel steht, daß solche Sachen nicht dem Vollstreckungsschuldner gehören (z. B. Leergut, das an den Lieferanten zurückzugeben ist, fremde Möbel beim Spediteur, zu reparierende Schuhe in der Werkstatt des Schusters, entliehene Bücher mit dem Eigentumsstempel einer Bücherei), hat der Vollziehungsbeamte von der Pfändung abzusehen.

- 28.12 Im Gewahrsam des Schuldners befinden sich diejenigen Sachen, die sich in seinen Wohn- und Geschäftsräumen befinden, gleichviel, ob er Eigentümer, Mieter, Pächter, Verwahrer, Nießbraucher, Entleiher usw. dieser Gegenstände ist.

Der Gewahrsam des Schuldners erstreckt sich auch auf die Sachen seiner Familienangehörigen, die mit ihm die Wohnung teilen (wegen der Ehegatten vgl. Nr. 28.13), dagegen nicht auf die Sachen seiner Hausangestellten, Gehilfen, Besucher usw., die diese bei sich tragen oder in den ihnen zur Benutzung zugewiesenen Räumen untergebracht haben.

Umgekehrt haben Familienangehörige, Hausangestellte, Gehilfen, Besucher usw. keinen Gewahrsam an den Sachen des Schuldners, die sich in den von ihnen benutzten oder mitbenutzten Räumen befinden. Keinen Gewahrsam hat schließlich der Schuldner an Sachen, die ihm zwar gehören, aber sich nicht in seinen Wohn- und Geschäftsräumen befinden, weil er sie verliehen, vermietet, verpachtet, verpfändet oder sonst in Verwahrung gegeben hat (vgl. Nr. 28.14).

- 28.13 Richtet sich ein Vollstreckungsauftrag entweder gegen einen Ehemann oder eine Ehefrau als Vollstreckungsschuldner, so kann der Vollziehungsbeamte ohne weiteres auch Sachen, die sich in gemeinschaftlichem Gewahrsam der Ehegatten befinden, pfänden. Die frühere einseitige Eigentumsvermutung zu Gunsten der Gläubiger des Mannes (§ 1362 BGB in der bisherigen Fassung) ist bereits seit dem 1. April 1953 gegenstandslos geworden. Ab 1. Juli 1958 gilt zu Gunsten der Gläubiger sowohl des Mannes wie der Frau die Vermutung, daß die im Besitz eines Ehegatten oder beider zusammen lebender Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen mit Ausnahme der ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des anderen Ehegatten bestimmten Sachen jeweils dem Schuldner gehören (§ 1362 BGB neu)*).

- 28.14 Sachen, die zum Vermögen des Schuldners gehören, sich aber im Gewahrsam eines Dritten (z. B. eines Mieters, Untermieters, Entleihers, Verwahrers) befinden,

darf der Vollziehungsbeamte nur pfänden, wenn der Dritte zur Herausgabe bereit ist (Abs. 4). Das gleiche gilt für Sachen im Mitgewahrsam des Schuldners und eines Dritten, z. B. für Wertpapiere oder Schmuckstücke in einem Bankschließfach unter Mitverschluß der Bank (anders, wenn nur der Schuldner einen Schlüssel und damit Alleingewahrsam hat). Ist in diesem Fall die Bank nicht zur Herausgabe bereit, so muß die Vollstreckungsbehörde erst den Herausgabeanspruch des Schuldners gegen die Bank gemäß § 47 pfänden.

Inbesitznahme und Pfändung

28.2

Der Vollziehungsbeamte muß sich zunächst durch die Pfändung die alleinige tatsächliche Gewalt über den Pfandgegenstand verschaffen und ihn zu diesem Zweck in Besitz nehmen. Das tut er, indem er

a) Zahlungsmittel, Wertpapiere, Wertzeichen und Kostbarkeiten und ggf. auch andere Gegenstände an sich nimmt,

b) Sachen, die er im Gewahrsam des Schuldners oder des Dritten beläßt, mit dem Pfandzeichen versieht.

Die bloße Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sachen pfände, genügt nicht.

Bares Geld führt der Vollziehungsbeamte restlos an die Vollstreckungsbehörde ab. Ebenso übergibt er ihr Wertpapiere und andere Wertsachen, die sie entweder in einem Panzerschrank oder in einer Pfandkammer unterbringt oder einem Beauftragten in Verwahrung gibt. Auf die Obhutspflicht, die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnis zwischen Schuldner und Vollstreckungsbehörde in diesen Fällen ergibt, wird besonders hingewiesen.

28.22

Andere als die in Nr. 28.21 unter a) genannten Gegenstände sind unter Anbringung von Pfandzeichen im Gewahrsam des Schuldners zu belassen, sofern nicht hierdurch die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird. Im Pfändungsprotokoll ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Schuldner zur sicheren Aufbewahrung der Pfandsachen sich verpflichtet hat.

28.23

Pfandzeichen und Pfandanzeige

28.3

Der Vollziehungsbeamte hat an jeder im Gewahrsam des Schuldners belassenen Sache sein Pfandzeichen (Pfandsiegelmarke) an einer deutlich sichtbaren Stelle (nicht etwa auf der Rückseite eines Möbelstückes) so anzubringen, daß die Pfändung für jedermann ohne nähere Nachforschung erkennbar ist.

28.31

Für Pfandzeichen ist das Landeswappen nicht zu verwenden. Pfandsiegelmarken sollen die Form eines farbig umrahmten Rechteckes in der Größe von etwa 3,5×5 cm haben und in der oberen Hälfte die Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde tragen. In der Mitte befindet sich ein farbiges Oval mit der weißen Inschrift „Pfandsiegel“. Unter dem Oval ist vorgedruckt: „I. A. der Vollziehungsbeamte“; darunter ist handschriftlich der Name und das Datum einzutragen.

28.32

Für eine Mehrzahl von Pfandstücken, insbesondere eine Menge von Waren oder anderen vertretbaren Sachen, die sich in einem Behältnis oder einer Umhüllung befinden, oder mit Zustimmung des Vollstreckungsschuldners in einem abgesonderten Raum untergebracht werden, genügt ein gemeinschaftliches Pfandsiegel nur dann, wenn es in der Weise, z. B. über dem Schlüsseloch, angelegt wird, daß ohne seine Zerstörung kein Stück aus dem Behältnis, der Umhüllung oder dem Raum entfernt werden kann. Die Schlüssel verschlossener, versiegelter Behältnisse oder Räume hat der Vollziehungsbeamte an sich zu nehmen.

28.33

Kann eine Pfandsiegelmarke an dem Gegenstand wegen seiner besonderen Beschaffenheit nicht angebracht werden, z. B. an Tieren oder an einem Kartoffelvorrat, oder reicht sie nicht aus, um die Pfändung in vollem Umfang erkennbar zu machen, so ist statt der Pfandsiegelmarke an dem Ort, an dem sich die Pfandsache befindet, eine Pfandanzeige an der Wand oder an einem Pfahl oder in anderer Weise so deutlich anzubringen, daß jedermann davon Kenntnis nehmen und den Umfang der Pfändung zweifelsfrei erkennen kann. Wird dabei von Vorräten des Schuldners nur ein Teil gepfändet, etwa

28.34

* Vgl. Fußnote zu Nr. 4.22

unter Berücksichtigung der gemäß § 27 anzuwendenden Pfändungsvorschriften, so sind die gepfändeten Teile und die dem Schuldner belassenen Teile äußerlich erkennbar zu trennen.

28.35 Die Pfandanzeige soll etwa wie folgt gefaßt werden:

„Pfandanzeige

In der Vollstreckungssache gegen
in, Hebe-Nr. habe ich heute
im Auftrage der-kasse als Vollstreckungs-
behörde die folgenden hier befindlichen Gegenstände
gepfändet und in Besitz genommen:

.....
.....
.....
Wer diese Anzeige vorsätzlich ablöst oder beschädigt
oder die gepfändeten Gegenstände beiseite schafft
oder zerstört, wird nach §§ 136, 137 des Strafgeset-
zbuches bestraft.

..... den 19.....

.....
als Vollziehungsbeamter“

Wird eine derartige Pfandanzeige im Freien angebracht,
so darf statt der sonst vorgeschriebenen Tinte (Tinten-
stift, urkundenechter Kugelschreiber) auch Farbe benutzt
werden.

28.36 Sobald der Vollziehungsbeamte erfährt, daß ein Pfand-
zeichen oder eine Pfandanzeige beschädigt oder entfernt
worden oder abgefallen ist, hat er ein neues Pfandzeichen
anzubringen. Bei Verdacht der vorsätzlichen Beseitigung
eines Pfandzeichens (Pfandbruch — § 136 StBG) ist
die Vollstreckungsbehörde unverzüglich zu verständigen.

28.4 Anderweitige Unterbringung und Erhal-
tung der Pfandsachen

28.41 Weigert sich der Schuldner, die Pfandsache sicher aufzu-
bewahren, oder ist aus anderen Gründen mit einem Pfand-
bruch oder einer sonstigen Gefährdung der Gläubiger-
rechte zu rechnen oder wird die Fortschaffung der
Sache vom Gewahrsamsinhaber verlangt, dann soll der
Vollziehungsbeamte auch andere als die in Nr. 28.21 unter
a) genannten Gegenstände an sich nehmen.

28.42 Sachen, die der Vollziehungsbeamte nicht der Vollstrek-
kungsbehörde übergeben kann, hat er in sicherer Weise,
jedoch mit möglicher Kostenersparnis unterzubrin-
gen oder (z. B. gepfändetes Vieh und vom Boden noch
nicht getrennte Früchte) einem zuverlässigen Verwahr-
er oder Hüter gegen Quittung anzuvertrauen. Eine
mit diesen Personen getroffene Vereinbarung über Ge-
währung einer ortsüblichen Vergütung oder über eine
Nutzung der Pfandsache ist in das Pfändungsprotokoll
oder einen Nachtrag dazu aufzunehmen und von den
Beteiligten zu unterzeichnen.

28.43 Der Vollziehungsbeamte hat dafür zu sorgen, daß die
Pfandsachen in brauchbarem Zustand erhalten
und namentlich, wenn sie leicht dem Verderben aus-
gesetzt sind, in ihrem Wert nicht gemindert oder aber be-
schleunigt verwertet werden (vgl. § 31 Abs. 1). Können
die gepfändeten Sachen genutzt werden, um einen Ertrag
zu erzielen, so hat der Vollziehungsbeamte oder die Voll-
streckungsbehörde die geeigneten Anordnungen zu
treffen.

28.5 Landwirtschaftliche Sachverständige

28.51 Müssen in einem landwirtschaftlichen Betrieb, beim
Eigentümer oder beim Pächter, Gerät, Vieh, Dünger oder
landwirtschaftliche Erzeugnisse gepfändet werden, so soll
der Vollziehungsbeamte nicht nur in den im § 813 ZPO vor-
gesehenen Fällen einen landwirtschaftlichen
Sachverständigen zuziehen. Das gleiche gilt,
wenn vom Boden noch nicht getrennte Früchte, auch bei
einem Nichtlandwirt, gepfändet werden sollen. Ein Sach-
verständiger ist nicht hinzuzuziehen, wenn die dadurch
voraussichtlich entstehenden Kosten im Mißverhältnis zu
dem Wert der zu pfändenden Sachen stehen oder wenn
der Vollziehungsbeamte auf Grund gleichgelagerter Voll-
streckungsfälle die dem Sachverständigen vorzulegenden
Fragen bereits selbst beurteilen kann.

Der Vollziehungsbeamte veranlaßt den Sachverständigen, 28.52
sich gutachtlich darüber zu äußern,

a) ob die zu pfändenden Sachen zu den gemäß § 811 Nr.
4 ZPO unpfändbaren Sachen gehören oder als
Zubehör der Pfändung nicht unterliegen (vgl. Nr.
27.121),

b) wenn Früchte gepfändet werden sollen, die vom
Boden noch nicht getrennt sind (§ 29);
ob die gewöhnliche Zeit der Reife binnen eines Mo-
nats zu erwarten ist und ob die Früchte ganz oder zum
Teil zur Fortführung der Landwirtschaft des Schuld-
ners bis zur nächsten Ernte gleicher oder ähnlicher
Früchte erforderlich sind,

c) wie ggf. die zu pfändenden Erzeugnisse oder Tiere
am besten verwahrt und gepflegt werden
können,

d) welchen Wert die Pfandsachen haben.

In der Regel wird mündliche Äußerung des Sachverständigen
genügen. Eine besondere Versicherung der Rich-
tigkeit kann der Vollziehungsbeamte nicht verlangen. Er
kann den aufgeforderten Sachverständigen auch nicht
zwingen, zu erscheinen oder sich zu äußern.

Das Gutachten des Sachverständigen ist für den 28.53
Vollziehungsbeamten nicht bindend, doch soll er
nur aus besonderen Gründen davon abweichen und muß
dann diese Gründe in der Niederschrift erwähnen.

Pfändungsprotokoll

28.6

Aus der vom Vollziehungsbeamten gemäß § 17 unmittel- 28.61
bar nach der Pfändung an Ort und Stelle aufzunehmenden
Niederschrift (vgl. Nr. 17.3) müssen außer den durch
§ 17 erforderlichen Angaben die Uhrzeit der Pfändung
selbst, alle Aufforderungen und Mitteilungen des Voll-
ziehungsbeamten, z. B. auch das Vorzeigen des Voll-
streckungsauftrages, und die auf die Vollstreckung bezüg-
lichen Erklärungen aller Beteiligten, mit denen verhandelt
worden ist, ersichtlich sein. Die Vollstreckungsbehörden
werden hierfür ihren Vollziehungsbeamten zweckmäßiger-
weise Vordrucke zur Verfügung stellen, die auf die
besonderen örtlichen Verhältnisse zugeschnitten sind.

Das Pfändungsprotokoll soll ferner enthalten:

28.62

a) Die sämtlichen beizutreibenden Beträge einschließ-
lich Säumniszuschlag, Zinsen und Kosten.

b) Die Bezeichnung jeder gepfändeten Sa-
che unter Angabe ihres Schätzwertes nach ihrer
Art und Beschaffenheit und erforderlichenfalls nach
Maß und Gewicht, und zwar so genau, daß jede Ver-
wechslung mit anderen Sachen ausgeschlossen ist.

c) Eine Angabe darüber, in welcher Weise die Pfändung
kenntlich gemacht wurde; hat der Vollzie-
hungsbeamte eine Pfandanzeige angebracht (Nr. 28.35),
ist deren Inhalt wörtlich wiederzugeben oder eine
Durchschrift beizufügen. Wurden Pfandstücke in einem
besonderen Behältnis oder einem besonderen Raum
verschlossen (Nr. 28.33), ist in der Niederschrift aus-
drücklich zu vermerken, daß der Verschluß des Behält-
nisses oder des Raumes durch Pfandsiegel gesichert
wurde.

d) Den Grund für die etwaige Entfernung von
Pfandstücken aus dem Gewahrsam des Schuldners, so-
fern es sich nicht um Geld, Wertsachen oder sonstige
Kostbarkeiten handelt.

e) Jede Vereinbarung, die mit einem vom Voll-
ziehungsbeamten bestellten Hüter oder Verwahrer
für aus dem Gewahrsam des Schuldners entfernte
Sachen getroffen wird (Nr. 28.42).

f) Bei der Pfändung von Früchten auf dem Halm
die Lage des Grundstückes, seinen ungefähren Flä-
cheninhalt und den voraussichtlichen Eintritt der Reife.

g) Bei Hinzuziehung eines Sachverständigen
den Inhalt seines Gutachtens, sofern es nicht
schriftlich erstattet wurde, und die Gründe, die den
Vollziehungsbeamten etwa veranlaßt haben, dem Gut-
achten nicht zu folgen.

h) Nach Möglichkeit, vorbehaltlich endgültiger Ent-
scheidung der Vollstreckungsbehörde, Angaben über Zeit
und Ort der Versteigerung; dabei sind die
Bestimmungen der §§ 31, 34, 35 und 37 zu beachten.
Der Termin ist dem oder den Schuldnern und den

Personen, denen Pfandstücke zur Aufbewahrung, Pflege oder Beaufsichtigung anvertraut wurden, mitzuteilen.

28.63 Wenn sich bei der Ausführung des Pfändungsauftrages ergibt,

- a) daß der Schuldner gänzlich unpfändbar ist oder
- b) daß sich seine Pfändbarkeit auf solche Sachen beschränkt, deren Pfändung gemäß § 21 Satz 3 zu unterbleiben hat, oder hinsichtlich deren die Voraussetzungen des § 812 ZPO vorliegen (Gegenstände des Hausrats — vgl. Nr. 21.32 und 27.11),

so soll die Niederschrift erkennen lassen, daß alle zulässigen Mittel versucht worden sind, daß jedoch ein anderes Ergebnis nicht zu erzielen war. Im Falle zu b) sind die vorhandenen, an sich pfändbaren Sachen mit den geschätzten Werten anzugeben. Im übrigen bedarf es aber der Aufzählung vorgefundener unpfändbarer Sachen im einzelnen nicht.

Aus der Niederschrift soll ferner möglichst hervorgehen, daß und mit welchem Ergebnis der Schuldner befragt worden ist, ob er weitere Sachen, pfändbare Forderungen oder andere Vermögenswerte besitzt und ob und wann er bereits einen Offenbarungseid geleistet hat. Auch sonst soll der Vollziehungsbeamte vermerken, was er über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Vollstreckungsschuldners ermittelt hat.

28.64 Der Vollziehungsbeamte übergibt das Protokoll nebst etwaigen Nachtragsverhandlungen unmittelbar nach der Pfändung der Vollstreckungsbehörde. Diese prüft den Inhalt sorgfältig und veranlaßt etwa notwendige Berichtigungen des Verfahrens. Dem Vollstreckungsschuldner teilt der Vollziehungsbeamte die Pfändung regelmäßig mündlich mit (§ 28 Abs. 3 i. Verb. mit § 18). Eine Abschrift des Pfändungsprotokolls hat er ihm nur zu übergeben, wenn bares Geld gepfändet worden ist (Beweis der Zahlung).

Im übrigen erteilt die Vollstreckungsbehörde eine Abschrift des Pfändungsprotokolls, auch im Falle der Anschlußpfändung,

- a) dem Vollstreckungsschuldner, wenn er eine Mitteilung über die Pfändung nicht erhalten konnte (§ 18 zweiter Halbsatz) oder wenn er es verlangt oder wenn Sachen gepfändet worden sind, die sich nicht in seinem Gewahrsam befinden,
- b) dem Gewahrsamsinhaber (§ 28 Abs. 4), wenn er es verlangt oder wenn in seiner Abwesenheit gepfändet worden ist.

28.65 Wird der Vollstreckung Widerstand entgegengesetzt (Nr. 14.3), muß immer eine besondere Verhandlung aufgenommen und den zugezogenen Zeugen zur Unterschrift vorgelegt werden. Die Ausführungen unter Nr. 28.64 gelten entsprechend.

29 Pfändung ungetrennter Früchte (zu § 29)

29.1 „Früchte auf dem Halm“ im Sinne der §§ 29 und 35 sind, abweichend von dem allgemeinen Begriff „Früchte“ in § 99 BGB, die periodisch zu erntenden Erzeugnisse von Grund und Boden, also Getreide, Hackfrüchte, Obst, Trauben auf dem Stock, nicht aber Holz, Kohlen, Torf. Den Gewahrsam an ihnen hat, wer berechtigt ist, sie abzuernten.

29.2 Der Vollziehungsbeamte pfändet Früchte auf dem Halm regelmäßig nach Zuziehung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen (vgl. Nr. 28.5), indem er auf dem Grundstück eine Tafel mit Pfändanzeige (Nr. 28.35) aufstellt. Soweit erforderlich und im Hinblick auf die Kosten vertretbar, bestellt er einen Hüter. Das Pfändungspfandrecht setzt sich an den geernteten Früchten fort.

29.3 Ein Pfandrecht an den Früchten kann wirksam nur begründet werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Das Grundstück darf nicht gemäß § 51 beschlagnahmt sein. Dies gilt nicht, wenn die Pfändung in einem Vollstreckungsverfahren gegen den Pächter vorgenommen wird.

Eine spätere Beschlagnahme des Grundstücks läßt das vorher begründete Pfändungspfandrecht unberührt.

Der Pfandgläubiger muß aber sein Pfandrecht zur Sicherung des Vorrangs nach § 37 Ziff. 4 ZVG beim Vollstreckungsgericht anmelden.

- b) Die Früchte dürfen höchstens einen Monat vor der gewöhnlichen — nicht der tatsächlichen — Reife stehen.
- c) Die Früchte dürfen nicht zur Fortführung der Landwirtschaft des Schuldners erforderlich sein und dürfen nach der Trennung vom Boden nicht Zubehör des Grundstücks werden (Nr. 27.121 Satz 3).

Nicht nur der Realgläubiger kann gemäß Abs. 2 der Pfändung widersprechen. Zu beachten sind auch die gesetzlichen Pfandrechte des Verpächters (§§ 559, 581 Abs. 2, 585 BGB), des Lieferers von Düngemitteln und Saatgut (vgl. Nr. 24.21) und, im Hinblick auf die Verwertbarkeit der Früchte nach der Ernte, das u. U. im Range vorgehende Pfandrecht am Inventar nach dem Pachtkreditgesetz v. 5. August 1951 (BGBl. I S. 494). Alle diese nicht immer erkennbaren und vorauszusehenden Möglichkeiten, der Pfändung im Rahmen des § 8 oder des § 24 zu widersprechen, lassen es geraten erscheinen, einen Auftrag zur Pfändung vom Boden noch nicht getrennter Früchte nur in zwingenden Fällen zu geben, in denen überdies die rechtlichen Verhältnisse völlig geklärt sind.

Öffentliche Versteigerung, gepfändetes Geld (zu § 30) 30

Gepfändetes Geld 30.1

Da Geld unmittelbar zur Befriedigung des Gläubigers dienen kann, hat es der Vollziehungsbeamte alsbald an seine Vollstreckungsbehörde abzuliefern. Die Vollstreckungsbehörde leitet nach Abzug ihrer Kosten den zustehenden Betrag unverzüglich an den Gläubiger weiter. Ein etwaiger Überschuß ist dem Vollstreckungsschuldner oder dem sonst Berechtigten auszuzahlen.

Als „Geld“ sind nur die umlaufenden Zahlungsmittel der Bundesrepublik zu behandeln, ebenso gültige Wertzeichen, z. B. Briefmarken, Gebührenmarken in größeren Mengen. Die Deutsche Mark — Ost — und ausländische Zahlungsmittel sind dagegen nach § 34, ausländisches Hartgeld u. U. nach § 33 zu behandeln.

Geld wird mit der Pfändung Eigentum des Trägers der Vollstreckungsbehörde. Macht ein Dritter ein die Verwertung hinderndes Recht geltend, so ist er darauf hinzuweisen, daß ihm allenfalls ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung zusteht.

Versteigerungsauftrag 30.2

Der Vollziehungsbeamte ist auf Grund seines Pfändungsauftrages nicht auch zur Verwertung der Pfandstücke berechtigt. Er darf sie nur auf Grund eines besonderen schriftlichen Verwertungsauftrages öffentlich versteigern oder freihändig veräußern. Die Entscheidung über die Art und Weise der Verwertung ist Sache der Vollstreckungsbehörde (§ 37).

Die Vollstreckungsbehörde erteilt den Versteigerungsauftrag (oder den Auftrag zur freihändigen Veräußerung der Pfandsachen) regelmäßig durch eine Verfügung, die unter das Pfändungsprotokoll gesetzt wird. Diese Verfügung muß Zeit und Ort der Versteigerung sowie die Person des mit der Versteigerung beauftragten Beamten angeben und etwaige besondere Versteigerungsbedingungen enthalten. Sie muß ferner, wenn später eine Anschlußpfändung vorgenommen worden ist, bestimmen, daß die Versteigerung (der freihändige Verkauf) wegen sämtlicher im einzelnen aufzuführender Ansprüche durchzuführen ist, deretwegen die Sachen gepfändet worden sind.

Maßgebend für die Bestimmung von Zeit und Ort der Versteigerung soll die Rücksicht auf die vorteilhafteste Verwertung der gepfändeten Sachen und die möglichste Ersparnis von Transportkosten sein. Die Sachen sollen da ausgetrieben werden, wo sie voraussichtlich am ehesten Interessenten finden. Kraftfahrzeuge, Maschinen, wertvolle Möbel usw. werden meistens nur in größeren Städten zu annehmbaren Bedingungen abzusetzen sein.

30.24 Ein einmal festgesetzter Versteigerungstermin darf vom Vollziehungsbeamten nur unter den Voraussetzungen des § 23 aufgehoben werden.

30.3 Abschätzung durch Sachverständige

30.31 § 813 ZPO i. Verb. mit § 27 VwVG. NW. sieht für bestimmte Fälle die Einschaltung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen vor. § 30 Satz 2 macht es dem Vollziehungsbeamten zur Pflicht, Kostbarkeiten durch einen Sachverständigen abschätzen zu lassen. Kostbarkeiten sind nicht nur Gold- und Silbersachen, wertvolle Schmuckstücke und Rohmaterialien, z. B. Perlen, Edelsteine, Platin usw., sondern auch Kunstwerke, wertvolle Bücher, echte Teppiche, alte Münzen, u. U. eine Briefmarkensammlung u. dgl. Im Zweifel entscheidet die Verkehrsauffassung.

30.32 Darüber hinaus empfiehlt sich die Zuziehung eines Sachverständigen immer auch dann, wenn es sich um andere wertvolle, wenn auch nicht als Kostbarkeiten anzusprechende Sachen handelt, z. B. um schwer zu bewertende Maschinen, Kraftfahrzeuge usw. Auch die Vollstreckungsbehörde kann in solchen Fällen einen Sachverständigen einschalten, wenn der vom Vollziehungsbeamten ermittelte „Schätzungswert“ ihr nicht zweifelsfrei erscheint.

30.33 In allen nicht zwingend vorgeschriebenen Fällen soll jedoch ein Sachverständiger nur zugezogen werden, wenn der voraussichtliche Wert des Gegenstandes und die Höhe des beizutreibenden Betrages die zusätzliche Belastung des Schuldners mit den dadurch entstehenden Kosten rechtfertigen.

30.34 Um die Benennung von Sachverständigen ist im Bedarfsfalle die für den Ort der Vollstreckung zuständige Landwirtschaftskammer, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer zu bitten.

31 Versteigerungstermin (zu § 31)

31.1 Zeit und Ort der Versteigerung

Vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung darf die Versteigerung nur unter den in § 31 Abs. 1 angegebenen Voraussetzungen anberaumt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Vollstreckungsbehörde unbeschadet des Grundsatzes, daß gepfändete Sachen möglichst rasch verwertet werden sollen, die Verwertung weiter hinausschieben, wenn aus saisonbedingten oder anderen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt mit einem höheren Erlös zu rechnen ist. Hinsichtlich des Ortes der Versteigerung hat die Vollstreckungsbehörde, abweichend von der bisherigen Regelung, freie Hand.

31.2 Vorbereitung des Termins

Die Vollstreckungsbehörde oder in ihrem Auftrag der mit der Versteigerung betraute Beamte muß die in Absatz 2 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung in angemessener Frist und in einer Form bewirken, die sich nach Umfang und Bedeutung der Versteigerung richtet. In geeigneten Fällen kann ortsüblicher Ausruf genügen, in anderen Fällen wird der Erfolg der Versteigerung von der Bekanntmachung in größeren Tageszeitungen abhängig sein. Etwaigen zusätzlichen Anträgen des Schuldners oder Gläubigers ist zu entsprechen, wenn er die entsprechenden Kosten trägt. Der Name des Schuldners darf in der Bekanntmachung nicht genannt werden.

31.22 Vom Versteigerungstermin sind die Beteiligten (Vollstreckungsschuldner, Gläubiger — Anschlußpfändung! — Pfandgläubiger (§ 24) und ggf. der Eigentümer einer Pfandsache) ausdrücklich zu benachrichtigen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Betreffenden über den Termin bereits durch Übermittlung des Pfändungsprotokolls unterrichtet wurden (vgl. Nr. 28.62 unter h), 28.64, 30.22). Ferner wird sich vielfach, etwa bei Versteigerung von Warenlagern, Schmucksachen und Spezialmaschinen usw., die ausdrückliche Benachrichtigung der interessierten Fachverbände des betreffenden Gewerbes oder eine Bekanntmachung in der Fachpresse empfehlen, um interessierte Käufer zur Teilnahme an der Versteigerung zu veranlassen.

Der Vollziehungsbeamte hat die zu versteigernden Sachen rechtzeitig am Ort der Versteigerung bereitzustellen, also für ihren Transport und ihre ordnungsgemäße Behandlung und Sicherung zu sorgen. Eine rechtzeitige Mitteilung an den Schuldner über die bevorstehende Abholung der gepfändeten Sachen kann diesen u. U. veranlassen, in letzter Stunde noch die Versteigerung durch Zahlung abzuwenden.

Der Vollziehungsbeamte prüft an Hand des Pfändungsprotokolls und sonstiger Unterlagen sorgfältig, ob die bereitgestellten Sachen vollständig und unversehrt, ferner ob gepfändete Nahrungs- und Genußmittel und andere dem Verderben ausgesetzte Verbrauchsgegenstände noch unverdorben sind. Im letzteren Falle kann die Zuziehung eines Sachverständigen zweckmäßig sein. Fehlen einzelne Pfandstücke oder ergibt sich, daß sie beschädigt oder verdorben sind, so nimmt der Vollziehungsbeamte hierüber einen Vermerk auf, der dem Versteigerungsauftrag beizufügen ist, und verständigt den Vollstreckungsschuldner (mündliche Mitteilung im Versteigerungstermin kann genügen) sowie wegen des Verdachtes von Pfandbruch und anderer strafbarer Handlungen auch die Vollstreckungsbehörde.

Versteigerungsverfahren (zu § 32)

Wenn der Schuldner im Versteigerungstermin die vollständige Begleichung der beizutreibenden Summe einschließlich der Kosten durch Quittung des Gläubigers oder der Vollstreckungsbehörde nachweist (Vorlage des Quittungsabschnitts einer Zahlkarte usw. genügt in diesem Stadium des Verfahrens regelmäßig nicht) oder den vollen Betrag an den mit der Versteigerung beauftragten Beamten zahlt, so hat dieser den Termin aufzuheben und die Freigabe der gepfändeten Sachen durch die Vollstreckungsbehörde zu veranlassen. Wird eine Fristbewilligung der Vollstreckungsbehörde nachgewiesen, so ist der Termin gleichfalls aufzuheben, jedoch unter Aufrechterhaltung der Pfändung.

Verlauf der Versteigerung

Der Vollziehungsbeamte hat dafür zu sorgen, daß die Versteigerung entsprechend ihrem Wesen als staatlicher Hoheitsakt in angemessenen Formen verläuft.

Nach Eröffnung des Termins hat der Vollziehungsbeamte zunächst die gesetzlichen Versteigerungsbedingungen und die von der Vollstreckungsbehörde oder ihm selbst noch für zweckmäßig gehaltenen zusätzlichen Versteigerungsbedingungen (z. B. Regelung der Rückgabe von leeren Behältern) bekanntzugeben. Er hat insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Erwerber keine Gewährleistungsansprüche hat (§ 25). Die gesetzlichen Versteigerungsbedingungen ergeben sich im übrigen aus den §§ 32—36 und aus den in § 32 für anwendbar erklärten Vorschriften. Da in § 32 der § 817 a ZPO ausdrücklich ausgenommen ist, finden die sonst üblichen Bestimmungen über das Mindestgebot keine Anwendung. Wegen Gold- und Silbersachen siehe § 33.

Die Pfandstücke sollen nach Möglichkeit einzeln, zusammengehörende Stücke, z. B. eine vollständige Zimmereinrichtung oder eine mehrbändige Ausgabe literarischer Werke, jedoch geschlossen ausgeteilt werden, sofern nicht bei Ausbietung in Einzelstücken ein höherer Erlös zu erwarten ist. Bei Einzelausgebot von Sachen, die sich zum Gesamtausgebot eignen, kann der Zuschlag davon abhängig gemacht werden, daß bei einem Gesamtausgebot kein höherer Erlös erzielt wird.

Wünsche des Schuldners hinsichtlich der Reihenfolge des Ausgebots sind möglichst zu berücksichtigen.

Bei jedem Ausbieten ist die im Pfändungsprotokoll enthaltene Angabe des Schätzwertes sowie ggf. das Ergebnis einer Sachverständigenschätzung bekanntzugeben, bei Gold- und Silberwaren außerdem der reine Metallwert.

Bei dem Zuschlag hat der Vollziehungsbeamte unparteiisch zu verfahren. Insbesondere darf er den Zuschlag nicht zu Gunsten eines Bieters übereilen. Von dem Grundsatz, daß eine zugeschlagene Sache nur Zug um Zug gegen Barzahlung dem Erwerber auszuhändigen ist (§ 817 Abs. 2 ZPO), darf der Vollziehungsbeamte nur

kraft ausdrücklicher Anordnung der Vollstreckungsbehörde abweichen. Bezahlung mit Scheck ist nicht als Barzahlung zu behandeln.

- 32.26 Sobald der Erlös der Versteigerung unter Hinzurechnung etwa geleisteter Teilzahlungen die beizutreibende Gesamtsumme deckt, ist die weitere Versteigerung unter Freigabe der übrigen Pfandstücke einzustellen (§ 818 ZPO). Reicht der Erlös dagegen nicht aus, ist dem Schuldner Gelegenheit zu geben, bisher noch nicht gepfändete Sachen von angemessenem Wert für die Versteigerung noch zur Verfügung zu stellen, um eine spätere Fortsetzung des Zwangsverfahrens und die dadurch neu entstehenden Kosten abzuwenden.

32.3 Beteiligung am Bieten

- 32.31 Gläubiger, Schuldner und Eigentümer der Pfandsachen dürfen sich am Bieten beteiligen. Das Gebot der beiden letzteren darf aber zurückgewiesen werden, wenn nicht gleichzeitig der gebotene Betrag in bar erlegt wird. Erhält der Vollstreckungsschuldner den Zuschlag, so darf der Vollziehungsbeamte den versteigerten Gegenstand sofort wieder pfänden, wenn durch den Zuschlag volle Befriedigung noch nicht erreicht ist.

- 32.32 Weder dem Vollziehungsbeamten, der die Pfändung durchgeführt hat oder die Versteigerung leitet, noch seinen Gehilfen und seinen Angehörigen ist es gestattet, mitzubieten oder andere für sich bieten zu lassen (vgl. § 456 BGB). Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Amtspflichtverletzung dar und macht den Erwerb ungültig. Um jeden Anschein zu vermeiden, als ob beteiligte Beamte sich billig in den Besitz von Waren setzen wollten, oder als ob sonst parteiisch verfahren würde, sollen alle Dienstkräfte der Vollstreckungsbehörde, die dienstlich irgendwie mit dem laufenden Zwangsverfahren zu tun hatten oder haben, sich jeder Beteiligung an der Versteigerung enthalten.

32.4 Versteigerung bestimmter Waren

- 32.41 Bei der Übergabe eines versteigerten Kraftfahrzeuges ist dem Erwerber auch der Kraftfahrzeugbrief auszuhändigen oder, wenn der Vollziehungsbeamte diesen noch nicht an sich genommen hat, eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.
- 32.42 Zollpflichtige oder verbrauchssteuerpflichtige Erzeugnisse oder Waren, für die der Zoll oder die Verbrauchssteuer noch nicht entrichtet sind, soll der Vollziehungsbeamte dem Ersteher erst aushändigen, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß die Zoll- oder Steuerverpflichtungen erfüllt sind oder doch ihre Erfüllung ausreichend gewährleistet ist (vgl. Nr. 37.2).

33 Gold und Silbersachen (zu § 33)

- 33.1 Der Gold- und Silberwert ist regelmäßig durch den nach § 30 Satz 2 zu hörenden Sachverständigen festzustellen. Seine Zuziehung erübrigt sich jedoch bei Gold- und Silbersachen, die keinen Kunstwert, sondern ausschließlich einen Metallwert haben, der nach dem Gewicht auch vom Vollziehungsbeamten ermittelt werden kann. Auch Platin und Platinmetalle sind wie Gold- und Silbersachen zu behandeln.
- 33.2 Die Anordnung des freihändigen Verkaufs ist Sache der Vollstreckungsbehörde.

34 Wertpapiere (zu § 34)

- 34.1 Wertpapiere sind Urkunden, in denen ein Recht so verbrieft ist, daß es sich nur aus ihnen ergibt und ihr Besitz zur Ausübung des Rechtes notwendig ist. Dazu gehören
- a) Inhaber- und Namenspapiere, z. B. Aktien, Kuxe, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen und Grund- und Rentenschulden, die auf den Inhaber lauten, Zinsscheine, Gewinnanteilscheine, ausländische Banknoten;
 - b) Orderpapiere, z. B. Wechsel, kaufmännische Anweisungen, Konnossemente, Lagerscheine, Ladescheine.
- 34.2 § 34 gilt nicht
- a) für Wechsel- und andere indossable Papiere, durch deren Wegnahme gemäß § 42 nicht das Papier als

solches, sondern die aus dem Papier sich ergebende Forderung gepfändet worden ist;

- b) für Legitimationspapiere, d. h. Urkunden, die nicht Träger eines Rechts sind, auch wenn ein solches in ihnen verbrieft ist, bei denen also das Recht am Papier dem Recht aus dem Papier folgt; dazu gehören die meisten Sparkassenbücher (vgl. aber Nr. 40.42, 40.43), Pfandscheine, Versicherungsscheine, Hypothekenbriefe, Grund- und Rentenschuldbriefe, die nicht auf den Inhaber lauten, ferner reine Beweisurkunden wie Schuldscheine, GmbH.-Anteilscheine u. a.;
- c) für Banknoten, Schecks und Überweisungsaufträge sowie Wertzeichen, die hinsichtlich der Pfändung und Verwertung wie Zahlungsmittel zu behandeln sind (vgl. Nr. 30.12).

Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert werden, sollen grundsätzlich nur durch eine Bank (Sparkasse) oder einen zugelassenen Makler verkauft werden. Die in § 31 vorgesehene Wochenfrist gilt hier zwar nicht, doch empfiehlt es sich, den Zeitpunkt des Verkaufs von der Wahrscheinlichkeit einer möglichst günstigen Verwertung abhängig zu machen und insoweit auch die Vorschläge des Schuldners zu berücksichtigen. Beim Verkauf oder der Versteigerung von Namenspapieren ist § 36 zu beachten.

Auch bei einer Veräußerung außerhalb der Börse wird eine der Börsenumsatzsteuer entsprechende Kapitalverkehrssteuer auf Grund des Gesetzes v. 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1058) — §§ 17—19 — fällig. Sie ist vom Verkaufserlös abzuziehen.

Früchte auf dem Halm (zu § 35)

Regelmäßig sollen Früchte, die gemäß § 29 „auf dem Halm“ gepfändet wurden, erst nach der wirklichen Reife, aber noch vor der Ernte versteigert werden, so daß die Ernte Sache des Erstehers sein wird. Aus besonderen Gründen, vor allem aus Gesichtspunkten der bestmöglichen Verwertung, kann aber die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß die Früchte noch vor der Versteigerung abzuernsten sind. In diesem Falle hat der Vollziehungsbeamte die Aberntung durch den Vollstreckungsschuldner oder eine Hilfsperson zu veranlassen und sie so weit zu beaufsichtigen, als erforderlich ist, um den Ertrag der Ernte mit Sicherheit festzustellen. Er hat auch dafür zu sorgen, daß die geernteten Früchte bis zur Versteigerung sicher untergebracht und verwahrt werden.

Sind die Früchte erst unmittelbar vor der Reife gepfändet worden (vgl. Nr. 29.3 Buchst. b), ist die Wochenfrist nach § 31 zu beachten.

Namenspapiere (zu § 36)

Die Vollstreckungsbehörde ist verpflichtet, dem Käufer oder Ersteher eines gepfändeten Wertpapiers auch das Eigentum am Papier und damit das Recht aus dem Papier zu verschaffen. Der Käufer oder Ersteher hat daher einen Rechtsanspruch darauf, daß die Vollstreckungsbehörde von der in § 36 enthaltenen Ermächtigung Gebrauch macht, soweit es sich um Namenspapiere handelt, weil er sonst mit dem ihm übergebenen Papier nichts anfangen kann.

Die Vollstreckungsbehörde, die ein auf den Namen lautendes Wertpapier veräußert oder versteigert hat, muß es dem Erwerber nicht nur übergeben, sondern es auch auf seinen Namen umschreiben lassen. Das geschieht entweder durch Indossament oder durch die übliche Abtretungserklärung. Diese ist auf die Rückseite des Papiers oder eine damit zu verbindende Anlage zu setzen und hätte etwa folgendermaßen zu lauten:

„Auf Grund Zuschlags im Versteigerungstermin vom abgetreten an Herrn in
....., den 19.....
.....
(Vollstreckungsbehörde)

I. A.

Bei Namensaktien ist gemäß §§ 61, 62 AktG die Umschreibung im Aktienbuch auf den Erwerber zu veranlassen.

- 36.3 Handelt es sich um ein ursprüngliches Inhaberpapier, das erst später auf den Namen des Schuldners umgeschrieben ist (Beispiele § 17 AktG, § 806 BGB), so hat die Vollstreckungsbehörde, bevor sie das Papier verkauft oder versteigern läßt, bei der zuständigen Stelle, z. B. bei dem Vorstand einer Aktiengesellschaft, die Rückverwandlung in ein Inhaberpapier zu erwirken, indem sie die hierzu erforderlichen Erklärungen des Schuldners an seiner Stelle abgibt.

- 36.4 Streng zu beachten ist, daß Orderpapiere der in § 42 genannten Art nicht durch Versteigerung verwertet werden dürfen. Hier ist vielmehr die durch Wegnahme des Papiers gepfändete verbrieft Forderung unmittelbar vom Gläubiger einzuziehen (vgl. Nr. 42.2).

37 Andere Verwertung (zu § 37)

- 37.1 Die §§ 30—36 werden von dem Grundsatz beherrscht, daß Pfandsachen nicht vor Ablauf einer Woche seit der Pfändung, dann aber unverzüglich, regelmäßig durch den zuständigen Vollziehungsbeamten öffentlich zu versteigern sind (Ausnahmen in den §§ 33 bis 34). § 37 gibt der Vollstreckungsbehörde die Ermächtigung, nach ihren eigenen Ermessen — ein Antrag ist nicht Voraussetzung — von diesem Grundsatz abzuweichen und anzuordnen, daß die Pfandsachen

- aus freier Hand zu verkaufen sind (mit und ohne Ausschreibung),
- durch einen Auktionator, einen Börsenmakler oder eine sonst fachlich besonders geeignete Person veräußert werden,
- durch einen anderen Beamten oder eine dritte Person oder auch gemeinsam durch den Vollziehungsbeamten und einen Dritten (z. B. einen Kunsthändler) zu versteigern sind; im letzteren Falle sind die Obliegenheiten beider im Versteigerungsauftrag genau abzugrenzen,
- erst zu einem späteren Zeitpunkt als üblich und in einem anderen Ort als dem, in dem sie gepfändet wurden, veräußert oder versteigert werden sollen.

Maßgebend für diese Entscheidung dürfen nur „besondere Zweckmäßigkeitsgründe“ sein, vor allem die Erwägung, daß durch die abweichende Regelung eine günstigere Verwertung der Pfandsachen erzielt werden kann, was ja nicht nur dem Gläubiger, sondern auch dem Schuldner zugute kommt. Dies ist auch dann anzunehmen, wenn bei einer Versteigerung nicht mehr als der handelsübliche Marktpreis zu erzielen wäre, durch den freihändigen Verkauf aber wenigstens Kosten erspart werden können.

- 37.2 Bei Pfandsachen, die zu bestimmten Warengruppen gehören, hat die Vollstreckungsbehörde auch Bestimmungen in Spezialvorschriften zu beachten. Teilweise ist eine Benachrichtigung des zuständigen Zollamtes, der Branntweinmonopolverwaltung oder anderer Dienststellen vorgesehen. Bestimmte Erzeugnisse, z. B. Branntwein, Tabakblätter, Tabak-Halberzeugnisse, Zigarettenpapier, Süßstoff, gewisse Arzneimittel, dürfen nur den einschlägigen Fabriken, Fachhändlern oder sonst einem begrenzten Personenkreis angeboten, also nicht öffentlich versteigert werden. Bei der Veräußerung einiger derartiger Erzeugnisse müssen bestimmte Mindestpreise eingehalten werden. Schließlich dürfen beispielsweise unversteuerte ausländische Zigaretten überhaupt nicht in den Verkehr gebracht werden, andere Waren nur mit Genehmigung der zuständigen Dienststellen, z. B. der Branntweinmonopolverwaltung und zu den von ihr festgesetzten Bedingungen verwertet werden. Kommt die Verwertung derartiger Pfandsachen einmal in Frage, wird die Vollstreckungsbehörde zweckmäßigerweise bei einem Gerichtsvollzieher die einschlägigen §§ 89—91 der nicht veröffentlichten Gerichtsvollzieherordnung einsehen, die sinngemäß auch von den Vollstreckungsbehörden und Vollziehungsbeamten zu beachten sind (vgl. im übrigen Nr. 32.42).

Anschlußpfändung (zu § 38)

Voraussetzungen

- Sachen, die bereits für andere Gläubiger gepfändet sind, sei es durch den Vollziehungsbeamten selbst oder durch einen anderen Vollziehungsbeamten oder einen Gerichtsvollzieher, soll der Vollziehungsbeamte nur dann pfänden,
- wenn andere zur Befriedigung der beizutreibenden Forderungen ausreichende pfändbare Sachen nicht vorgefunden werden; in diesem Fall ist die Anschlußpfändung geboten ohne Rücksicht darauf, ob nach Befriedigung der vorgehenden Gläubiger aus der ersten
 - wenn die Vollstreckungsbehörde die Anschlußpfändung ausdrücklich angeordnet hat;
 - wenn der Vollziehungsbeamte aus besonderen Gründen die Anschlußpfändung für aussichtsreicher hält als die Pfändung anderer noch nicht gepfändeter Sachen im Gewahrsam des Schuldners.

Formen der Anschlußpfändung

Der Vollziehungsbeamte kann die Anschlußpfändung in der Weise wirksam vornehmen, daß er die in § 38 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Erklärung in die Niederschrift aufnimmt. In diesem Falle braucht er die Pfandsache weder in Besitz zu nehmen, noch ein Pfandzeichen an ihr anzubringen. Er braucht dazu nicht einmal die Wohnung des Gewahrsamsinhabers aufzusuchen. Da die vereinfachte Form der Anschlußpfändung aber zu ihrer Wirksamkeit eine formell noch gültige Erstpfindung voraussetzt, ist sie nur in den Fällen unbedenklich, in denen der Vollziehungsbeamte selbst die Erstpfindung vorgenommen hat.

Der Vollziehungsbeamte kann die Anschlußpfändung aber auch in den Formen einer Erstpfindung vollziehen (Nr. 28.3). Dies empfiehlt sich in allen Fällen, in denen irgendwelche Zweifel hinsichtlich der Gültigkeit der Erstpfindung bestehen. Insbesondere ist trotz des Vorhandenseins von Pfandsiegelmarken oder einer Pfandanzeige u. U. damit zu rechnen, daß die Pfandsachen vom erstpfindenden Gläubiger bereits freigegeben sind, der Vollstreckungsschuldner aber die Pfandsachen zur Täuschung anderer Gläubiger absichtlich nicht entfernt hat.

Mitteilungspflicht

Die Mitteilung der Anschlußpfändung an den Schuldner ist eine Amtspflicht des Vollziehungsbeamten. Sie kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich geschehen. Anspruch auf Erteilung einer Abschrift des Protokolls durch die Vollstreckungsbehörde hat der Schuldner nur unter den in Nr. 28.64 erläuterten Voraussetzungen.

Die Vollstreckungsbehörde hat in jedem Falle eine beglaubigte Abschrift (§ 2 VwZG) des Protokolls über die Anschlußpfändung den an den vorhergehenden Pfändungen beteiligten Vollstreckungsbehörden und Gerichtsvollziehern förmlich zu zustellen, und zwar auch dann, wenn die Anschlußpfändung in der Form einer Erstpfindung durchgeführt worden ist. Die unverzügliche Benachrichtigung der genannten Stellen ist in jedem Falle deshalb besonders wichtig, weil anders der neue Gläubiger und seine Vollstreckungsbehörde nicht erwarten können, über die Anberaumung von Versteigerungsterminen und andere Vollstreckungsmaßnahmen auf Grund der vorhergehenden Pfändungen unterrichtet und an der Befriedigung aus dem Erlös beteiligt zu werden.

Die Mitteilung an den Schuldner (Nr. 38.31) und die Zustellungen (Nr. 38.32) sind zwar keine Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Anschlußpfändung. Werden sie aber unterlassen, so machen sich die Vollstreckungsbehörde und der Vollziehungsbeamte unter Umständen gegenüber dem Gläubiger schadenersatzpflichtig (regreßpflichtig).

Erstreckt sich die Anschlußpfändung auf Pfandsachen im Gewahrsam eines Dritten, der der Erstpfindung zugestimmt hat (§ 28 Abs. 4), so bedarf es seiner ausdrücklichen Zustimmung zur Anschlußpfändung wenigstens dann nicht, wenn sich dadurch an den durch die Erstpfindung bereits gegebenen Gewahrsamsverhältnissen nichts ändert.

- 38.5 Durch die Anschlußpfändung wird für den Gläubiger ein selbständiges Pfändungspfandrecht begründet. Er und seine Vollstreckungsbehörde können nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 alles tun, um die kraft der Erstpfindung zuständige Vollstreckungsbehörde zum Handeln zu veranlassen, selbst wenn diese zunächst die Vollstreckung nicht weiter betreiben will, etwa weil der Gläubiger der Erstpfindung Stundung bewilligt hat.

39 Mehrfache Pfändung (zu § 39)

- 39.1 Die Versteigerung einer mehrfach gepfändeten Sache kann nur diejenige Vollstreckungsbehörde bzw. derjenige Gerichtsvollzieher anordnen, die die Erstpfindung veranlaßt haben. Bei der Verwertung der Pfandsachen sind die Interessen aller beteiligten Gläubiger nach Maßgabe ihres Rangverhältnisses oder abweichender Vereinbarungen zu wahren. Die für die Erstpfindung zuständige Vollstreckungsbehörde (bzw. der zuständige Gerichtsvollzieher) hat sich daher nicht einseitig nur nach den Wünschen oder Weisungen des Erstgläubigers zu richten, sondern die Anträge und Anregungen aller Gläubiger bei der Entscheidung über die Versteigerung oder sonstige Verwertung der Pfandsache angemessen zu berücksichtigen (Abs. 2). Gegenüber etwa beteiligten privaten Pfandgläubigern hat die Vollstreckungsbehörde dieselben Pflichten wie der Gerichtsvollzieher.

- 39.2 Der Versteigerungsauftrag oder der Auftrag zum freihändigen Verkauf, den die zuständige Vollstreckungsbehörde ihrem Vollziehungsbeamten erteilt, muß die ausdrückliche Anordnung enthalten, daß die Pfandsache zur Befriedigung aller, im einzelnen genau aufzuführenden Ansprüche, deretwegen sie mehrfach gepfändet worden ist, verwertet werden soll. Um nichts zu versäumen hat sich daher die versteigernde Stelle nicht mit den gemäß § 38 Abs. 2 ihr zugegangenen Mitteilungen über Anschlußpfändungen zu begnügen, sondern sich, falls nötig, von allen Beteiligten ergänzende Unterlagen übermitteln zu lassen.

- 39.3 Der Erlös ist auch dann gemäß Abs. 3 zu verteilen, wenn er zur Deckung aller Ansprüche nicht ausreicht. Hinterlegung des Erlöses und gerichtliches Verteilungsverfahren hat die zuständige Vollstreckungsbehörde immer dann zu veranlassen, wenn sich die beteiligten Gläubiger (Vollstreckungsbehörden und Gerichtsvollzieher) über die Reihenfolge der Befriedigung streiten. Das gerichtliche Verteilungsverfahren kommt jedoch nicht in Frage, wenn mehrfache Pfändung zwar für mehrere Gläubiger oder durch verschiedene Vollziehungsbeamte, jedoch im Auftrage derselben Vollstreckungsbehörde vorgenommen worden sind. In solchen Fällen bestimmt die Vollstreckungsbehörde den für die Versteigerung zuständigen Vollziehungsbeamten und entscheidet selbst über die Verteilung des Erlöses. Den Beteiligten bleibt die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde oder der formellen Rechtsbehelfe.

3. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte

40 Pfändung einer Geldforderung (zu § 40)

- 40.1 Forderungen des Schuldners gegen Dritte werden mit Ausnahme des in § 42 behandelten Falles durch die Vollstreckungsbehörde ohne Einschaltung des Vollziehungsbeamten gepfändet. Eine Forderung soll die Vollstreckungsbehörde im allgemeinen nur dann pfänden, wenn sie zu der Überzeugung gelangt ist,
- a) daß die Forderung zu Recht besteht,
 - b) daß ihrer Verwertung keine Pfändungsbeschränkungen und Vollstreckungsschutzbestimmungen entgegenstehen (§ 48),
 - c) daß der Drittschuldner auch zahlungsfähig ist.
- Der Vollstreckungsbehörde bleibt es überlassen, ob sie den Schuldner vor Pfändung seiner Forderung hören will. Ausgeschlossen ist die Anhörung, wie nach § 834 ZPO, jedenfalls nicht.

- 40.2 Die Pfändungsverfügung (bisher: Pfändungs- und Überweisungsbeschluß).

- 40.21 Die Pfändung ist schriftlich zu verfügen und die Verfügung mit der vollen Namensunterschrift des zu-

ständigen Beamten zu versehen. Faksimilestempel oder die maschinenschriftlichen Worte „gezeichnet“ mit dem üblichen Beglaubigungsvermerk, der sich nur auf die Unterschrift bezieht, genügen nicht. Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften (Durchschriften) der Pfändungsverfügung (§ 2 VwZG) müssen auch mit dem Abdruck des Dienststempels neben dem voll unterschriebenen Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk versehen sein.

Die Pfändungsverfügung, für die am besten die üblichen Vordrucke im Durchschreibverfahren verwendet werden, muß enthalten:

1. Die Bezeichnung des Gläubigers und der Forderung, deretwegen die Zwangsvollstreckung betrieben wird, nach Art, Höhe und Zeitraum; das Steuergeheimnis kann durch Mitteilung dieser Forderung an den Drittschuldner nicht verletzt werden, da die Mitteilung insoweit nicht „unbefugt“ ist (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 RAO).
2. Den Betrag der Kosten, die durch die Mahnung und die bisherigen Vollstreckungsmaßnahmen entstanden sind und durch den Erlaß der Pfändungsverfügung entstehen.
3. Die Bezeichnung der zu pfändenden Forderung unter genauer Angabe des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses (z. B. nicht „Forderung aus Kaufvertrag“, sondern: „Ansprüche aus dem Kaufvertrag vom über einen Schrank“ oder „Forderung aus dem Verkauf eines Kraftwagens (Marke)“; nicht „Forderung aus Vermietung“, sondern „Forderung aus der Vermietung eines Zimmers — einer Zi-Wohnung im Hause“) mit dem Anspruch, daß diese Forderung wegen der zu 1. und 2. angegebenen Beträge gepfändet wird.
4. Das an den Drittschuldner zu richtende Verbot, an den Vollstreckungsschuldner zu zahlen.
5. Das an den Vollstreckungsschuldner zu richtende Gebot, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten.
6. Die Erklärung, daß der Vollstreckungsgläubiger die gepfändete Forderung zur Befriedigung seiner Ansprüche einziehen kann; diese Erklärung kann auch nachgeholt werden (vgl. Nr. 40.27).

Die Pfändungsverfügung soll ferner enthalten:

7. Die Aufforderung an den Drittschuldner, binnen zwei Wochen dem Gläubiger die in § 45 Abs. 1 vorgesehene Erklärung abzugeben (§ 45 Abs. 2).
8. Die Aufforderung an den Drittschuldner, die von ihm geschuldete Geldsumme bis zur Höhe der beizutreibenden Beträge bei Eintritt der Fälligkeit unmittelbar an die Vollstreckungsbehörde (Kasse und Konto angeben) oder den Gläubiger zu zahlen (beachte jedoch Nr. 40.24); ist die Vollstreckungsbehörde nicht zur Einziehung der Gläubigerforderung berechtigt, ist der Drittschuldner nur zur Zahlung an den Gläubiger aufzufordern.
9. Falls erforderlich, kassentechnische Angaben über Nummer und Geschäftszeichen, unter denen die beizutreibende Forderung in der Buchhalterei des Gläubigers verbucht ist.

Die vorstehend unter Nr. 8 vorgesehene Zahlungsaufforderung ist nicht in die Pfändungsverfügung aufzunehmen, wenn der Drittschuldner nur gegen Aushändigung oder Vorlage einer über die Forderung ausgestellten Urkunde, z. B. eines Sparkassenbuches, zur Zahlung verpflichtet ist. In diesem Falle hat sich vielmehr der Gläubiger oder in seinem Auftrage die Vollstreckungsbehörde erst in den Besitz der Urkunde zu setzen, um sodann auf Grund der Einziehungsermächtigung (oben Nr. 6) unter Vorlage der Urkunde Zahlung zu verlangen (vgl. Nr. 40.42 und 40.43). Die Aufforderung zur Herausgabe der Urkunde kann in die Verfügung aufgenommen werden.

Die Wirksamkeit der Pfändung hängt nur von der förmlichen Zustellung der Verfügung an den Drittschuldner ab. Sind mehrere Drittschuldner vorhanden, so ist die Verfügung an jeden einzeln zuzustellen. Zu beachten ist in diesem Falle, daß die Pfändung, wenn mehrere Drittschuldner gemeinschaftlich zur gesamten Hand zur

Leistung verpflichtet sind, z. B. Miterben, Gesellschafter nach § 707 BGB, erst mit der Zustellung an den letzten wirksam wird. Haben dagegen mehrere Drittschuldner die Forderung als Gesamtschuldner zu erfüllen, so wird die Pfändung jedem einzelnen gegenüber mit der Zustellung an ihn wirksam.

Die Zustellung an den Drittschuldner soll nicht durch eingeschriebenen Brief geschehen, da sonst die Gefahr besteht, daß der Drittschuldner innerhalb der Dreitagefrist nach § 4 VwZG durch sofortige Zahlung an den Vollstreckungsschuldner die Pfändung vereitelt.

- 40.26 Dem Vollstreckungsschuldner braucht die Pfändungsverfügung nicht zugestellt zu werden (anders nach § 829 ZPO und bisher nach § 36 VOVZV). Doch ist ihm der Tag der Zustellung an den Drittschuldner nachträglich mitzuteilen, wofür einfacher Brief genügt. Diese Mitteilung geschieht am einfachsten in der Form, daß auf eine Durchschrift der Pfändungsverfügung der Vermerk gesetzt wird:

„Zugestellt an den Drittschuldner
am“.

Die Mitteilung kann aber auch, wie es in der Finanzverwaltung üblich ist, mit der Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Pfändungsverfügung in der Weise verbunden werden, daß der Beglaubigungsvermerk etwa folgende Form erhält:

„Die vorstehende Abschrift wird beglaubigt mit dem
Hinzufügen, daß die Pfändungsverfügung am
dem Drittschuldner zugestellt worden ist.

Ort und Datum,
Unterschrift und Dienststempel.“

- 40.27 Die in Nr. 40.22 unter Ziff. 6 erwähnte Erklärung

„der vorstehend bezeichnete Gläubiger kann die Forderung, soweit sie gepfändet ist, bis zum angegebenen Gesamtbetrag zuzüglich monatlich v. H. weitere Sämniszuschläge einziehen“

berücksichtigt in ihrem Wortlaut den Umstand, daß im Verwaltungszwangsverfahren die Vollstreckungsbehörde meistens ein Organ oder eine Dienststelle des Gläubigers ist und als solche nicht sich selbst eine Forderung überweisen kann. Die Erklärung hat aber dieselbe Wirkung wie die bisher übliche „Überweisung zur Einziehung“ (vgl. § 44 Abs. 1).

- 40.3 Wirkungen der Pfändungsverfügung

- 40.31 Der Gläubiger ist nicht schon auf Grund der Pfändung, sondern erst auf Grund des Ausspruches, daß er die Forderung auch einziehen kann, befugt, die Gläubigerrechte des Vollstreckungsschuldners gegen den Drittschuldner im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen. Er hat aber keine größeren Rechte, als sie dem Schuldner zustehen. Insbesondere kann er die Forderung, wenn sie nicht ausnahmsweise unter § 1 fällt, nicht im Verwaltungszwangsverfahren betreiben. Er muß sie vielmehr notfalls vor demselben Gericht einklagen, vor dem auch der Vollstreckungsschuldner klagen müßte — u. U. also auch vor dem Arbeitsgericht —, und dabei nach § 841 ZPO dem Vollstreckungsschuldner den Streit verkünden. Im übrigen darf er, um die Leistung des Drittschuldners herbeizuführen, die Forderung kündigen, mit eigener Forderung aufrechnen, vereinbarte Gegenleistungen bewirken, die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragen, bei zivilrechtlichen Forderungen etwa vorhandene Vollstreckungstitel auf sich umschreiben lassen, einen hinterlegten Betrag erheben, die Leistung in Empfang nehmen und darüber quittieren.

Der Vollstreckungsgläubiger ist nicht befugt zu Maßnahmen, die die Gläubigerrechte des Vollstreckungsschuldners beeinträchtigen, ohne der Tilgung der beizutreibenden Forderung zu dienen. Er darf also weder Stundung noch sonstige Zahlungserleichterungen ohne Einwilligung des Vollstreckungsschuldners gewähren noch Vergleiche abschließen noch durch Abtretung oder Erlaß über die Forderung verfügen, es sei denn, daß er die Forderung in entsprechender Höhe auf seine Forderung gegen den Vollstreckungsschuldner anrechnet.

Der Gläubiger oder die von ihm mit der Einziehung beauftragte Vollstreckungsbehörde ist verpflichtet,

die gepfändete Forderung ohne Säumen beizutreiben, und haftet dem Vollstreckungsschuldner für jeden aus einer Verzögerung sich etwa ergebenden Ausfall.

Der Schuldner ist, unbeschadet seiner Verpflichtung, seine Gläubigerrechte nicht zum Nachteil des Vollstreckungsgläubigers auszuüben, trotz des weitergehenden Wortlauts des Gesetzes (Satz 1: „jeder Verfügung“) berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die der Erhaltung der Forderung und damit seinen und des Gläubigers Interessen in gleicher Weise dienen. Er kann also vom Gläubiger und der Vollstreckungsbehörde nicht gehindert werden, eine noch nicht fällige Forderung zu kündigen, den Arrest gegen den Drittschuldner zu beantragen und die Forderung im Konkurs, im Vergleichs- oder Zwangsversteigerungsverfahren anzumelden.

Der Drittschuldner kann, sobald das Einziehungsrecht des Gläubigers festgestellt und ihm durch Zustellung bekanntgegeben worden ist, mit befreiender Wirkung nur noch an den Gläubiger leisten. Eine Zahlung an den Schuldner ist ausnahmsweise jedoch dann wirksam, wenn der Drittschuldner nachweisbar von dem Zahlungsverbot keine Kenntnis hatte, z. B. bei Ersatzzustellung. Die Vollstreckungsbehörde hat deshalb besonderen Wert darauf zu legen, daß die Pfändungsverfügung dem Drittschuldner stets persönlich zugestellt wird. Der Drittschuldner kann gegenüber der Forderung mit eigenen Forderungen gegen den Vollstreckungsgläubiger aufrechnen, sich jedoch nicht mehr durch Hinterlegung befreien, es sei denn, daß mehrfache Pfändung vorliegt (§ 49).

Pfändung in besonderen Fällen

Durch die Pfändung eines Postscheckguthabens werden nicht nur das im Zeitpunkt der Pfändung vorhandene Guthaben des Vollstreckungsschuldners, sondern auch seine Ansprüche gegen das Postscheckamt auf die künftig eingehenden Beträge erfaßt. § 1 Abs. 1 der Postscheckordnung, wonach das Guthaben nicht abgetreten oder verpfändet werden kann, steht der Pfändung nicht entgegen. Das Recht des Postscheckkunden, sein Konto zu kündigen und damit die dort zu erwartenden künftigen Eingänge dem Zugriff des Gläubigers zu entziehen, bleibt unberührt.

Auch ein Sparkassenguthaben kann im Verfahren nach § 40 gepfändet werden, nicht dagegen nach § 42 durch Wegnahme des Sparkassenbuches; dieses ist lediglich Legitimationspapier für das Guthaben. Die Vollstreckungsbehörde muß zunächst der Sparkasse die Pfändungsverfügung zustellen und dem Vollstreckungsschuldner die Zustellung mitteilen und kann erst dann das Sparkassenbuch dem Vollstreckungsschuldner, wenn er es nicht freiwillig herausgibt, unter Beachtung des § 44 Abs. 2 wegnehmen lassen. Nach Eintritt der Fälligkeit kann der Gläubiger das Guthaben bis zur Höhe der beizutreibenden Beträge unter Vorlage des Sparkassenbuches abheben.

Abweichende Bestimmungen gelten für die Pfändung von Postsparkassenguthaben. Diese werden gemäß § 17 der Postsparkassenordnung v. 11. November 1938 (RGBl. I S. 1645) wie Wechsel usw. nach § 42 durch Wegnahme des Sparbuches gepfändet.

Die Pfändung und Überweisung von Kontokorrentguthaben ist in Rechtsprechung und Praxis sehr umstritten und sollte im Hinblick auf die dadurch gegebene Unsicherheit möglichst vermieden werden. Allenfalls werden nicht die einzelnen, insbesondere die künftigen Forderungen des Schuldners aus dem Kontokorrentverhältnis erfaßt, sondern nur der Saldo, der sich im Augenblick der Zustellung der Pfändungsverfügung an das Geldinstitut ergibt.

Auch Forderungen des Vollstreckungsschuldners gegen den Gläubiger selbst können durch diesen gepfändet werden. Das empfiehlt sich besonders dann, wenn Aufrechnung im Einzelfall (noch) nicht möglich oder unzweckmäßig ist und anders die Forderung nicht dem Zugriff anderer Gläubiger entzogen werden kann. (Beispiel: Die vollstreckende Gemeinde hat Räume im Hause des Vollstreckungsschuldners gemietet und könnte ge-

genüber seinen Mietzinsansprüchen nicht mehr aufrechten, wenn andere Gläubiger die Forderung auf künftig fällig werdende Miete pfändeten.)

41 Pfändung einer Hypothekenforderung (zu § 41)

41.1 Eine hypothekarisch gesicherte Forderung kann nicht ohne die Hypothek, die Hypothek nicht ohne die Forderung gepfändet werden. Die Pfändung wird deshalb — abweichend von der Regel des § 40 — erst wirksam mit der Aushändigung des Hypothekenbriefes bzw. bei Buchhypotheken mit der Eintragung im Grundbuch.

41.2 Pfändungsverfügung

41.21 Die Pfändungsverfügung soll in diesen Fällen regelmäßig auch dem Vollstreckungsschuldner zugestellt werden. Sie muß außer den in Nr. 40.23 genannten Erfordernissen noch Angaben über die Art der Hypothek (Brief- oder Buchhypothek) und die Bezeichnung des belasteten Grundstücks unter Angabe des Grundbuchblattes enthalten.

41.22 Wenn es sich um eine Briefhypothek handelt, werden in die Pfändungsverfügung zweckmäßigerweise noch aufgenommen:

- a) die Aufforderung an den Vollstreckungsschuldner, den Hypothekenbrief an die Vollstreckungsbehörde herauszugeben oder über seinen Verbleib Auskunft zu geben,
- b) die Ermächtigung an den mit der Zustellung an den Vollstreckungsschuldner betrauten Vollziehungsbeamten, den Hypothekenbrief in Empfang zu nehmen,
- c) der Auftrag an den Vollziehungsbeamten, dem Vollstreckungsschuldner im Weigerungsfalle den Hypothekenbrief wegzunehmen (§ 44 Abs. 2 Satz 2).

41.23 Die Herausgabe des Hypothekenbriefes an die Vollstreckungsbehörde kann auch durch Androhung und Festsetzung eines angemessenen Zwangsgeldes oder durch Androhung und Anwendung unmittelbaren Zwanges nach § 61 erzwungen werden (§ 41 Abs. 1 Satz 2).

41.3 Pfändung einer Buchhypothek

41.31 Soll eine Forderung gepfändet werden, für die eine Buchhypothek besteht (§§ 1116 Abs. 2, 1185 BGB), so hat die Vollstreckungsbehörde, sobald sie die Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zugestellt hat, dem Amtsgericht (Grundbuchamt) einen mit Dienststempel und voller Namensunterschrift versehenen Antrag auf Eintragung der Pfändung in das Grundbuch zuzuleiten. Dem Antrag ist die Urschrift oder eine Ausfertigung der Pfändungsverfügung nebst Zustellungsurkunde beizufügen (§ 29 GBO).

41.32 Ist der Vollstreckungsschuldner im Grundbuch nicht als Hypothekengläubiger eingetragen, so muß die Vollstreckungsbehörde zunächst die Berichtigung des Grundbuchs bewirken, indem sie sich gemäß § 792 ZPO anstelle des Schuldners die zum Nachweis der Unrichtigkeit erforderlichen öffentlichen Urkunden, z. B. einen Erbschein, beschafft und dem Grundbuchamt vorlegt oder auf solche etwa bei den Gerichtsakten befindlichen Urkunden Bezug nimmt. Ist der Nachweis durch öffentliche Urkunden nicht zu führen, so kann die Vollstreckungsbehörde den Anspruch des Schuldners gegen den im Grundbuch Eingetragenen auf Zustimmung zur Grundbuchberichtigung pfänden (§ 50 Abs. 1) und aussprechen, daß der Gläubiger diesen Anspruch durchsetzen kann. Der Anspruch muß notfalls im Klageweg durchgesetzt und die Berichtigung alsdann unter Vorlage des erstrittenen Urteils (öffentliche Urkunde) beim Grundbuchamt veranlaßt werden. Der Tag, an dem der Antrag beim Grundbuchamt eingeht, ist maßgebend für den Rang der Pfändung (§ 17 GBO).

41.33 Dem Vollstreckungsschuldner bleibt es nach Tilgung seiner Schuld überlassen, die Berichtigung des Grundbuchs, in dem die Pfändung der Forderung eingetragen war, zu veranlassen. Auf Verlangen hat ihm die Vollstreckungsbehörde eine mit Unterschrift und Dienststempel versehene löschungsfähige Quittung (§ 29 GBO) zu erteilen. Es ist nicht Sache der Vollstreckungsbehörde, die Hypothek löschen zu lassen.

Pfändung einer Briefhypothek

41.4

Bei Pfändung einer Forderung, für die eine Briefhypothek (§ 1116 Abs. 1 BGB) bestellt ist, entsteht das Pfandrecht erst in dem Zeitpunkt, in dem die Vollstreckungsbehörde den unmittelbaren Besitz am Brief erlangt, sei es dadurch, daß der Vollstreckungsschuldner ihr oder dem Vollziehungsbeamten den Brief freiwillig übergibt, oder sei es, indem der Vollziehungsbeamte ihn wegnimmt. Der Eintragung der Pfändung im Grundbuch bedarf es nicht. Sie ist aber zulässig.

Da der Vollstreckungsschuldner zur sofortigen Herausgabe des Briefes verpflichtet ist (§ 44 Abs. 2 Satz 1), braucht die in § 6 Abs. 1 Buchst. c) vorgesehene Wochenfrist nach der Aufforderung zur Herausgabe (vgl. Nr. 41.22) nicht eingehalten zu werden.

Hat ein Dritter den Brief in Gewahrsam (z. B. eine Bank) kann die Vollstreckungsbehörde den Herausgabeanspruch des Schuldners gegen ihn gemäß § 44 Abs. 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 unmittelbar geltend machen. Auch ein Herausgabeanspruch des Schuldners gegen das Grundbuchamt, z. B. im Falle des § 1117 Abs. 2 BGB, ist nach diesen Vorschriften zu behandeln.

41.42

Kann der Hypothekenbrief nicht ausgehändigt werden, weil er verlorengegangen oder vernichtet ist, so muß die Vollstreckungsbehörde zunächst den Anspruch auf Kraftloserklärung des alten (§ 1162 BGB) und Ausstellung eines neuen Briefes nach Vorschrift des § 50 pfänden und durchsetzen. Erst dann kann sie auch die Hypothekenforderung pfänden. Die Eintragung im Grundbuch (vgl. Nr. 41.41 Satz 2 und 3) kann die Inbesitznahme des Briefes nicht ersetzen.

41.43

Über den Verbleib des Briefes kann vom Schuldner der Offenbarungseid verlangt werden (§ 44 Abs. 3).

Wirksamwerden

41.5

gegenüber Drittschuldnern

Die Zustellung des Pfändungsbeschlusses mit den Zahlungsverboten beschränkt den Drittschuldner zunächst in der Weise, daß er nur noch an den Vollstreckungsgläubiger zahlen oder hinterlegen darf. Das Pfandrecht selbst entsteht erst mit der Briefübergabe bzw. Eintragung im Grundbuch, dann aber dem Drittschuldner gegenüber rückwirkend zum Zeitpunkt der Zustellung (Abs. 2).

41.51

Drittschuldner ist sowohl der Schuldner der gepfändeten persönlichen Forderung, als auch der Eigentümer des belasteten Grundstücks, wenn er mit dem Schuldner nicht personengleich ist. Beiden muß daher zugestellt werden; auch sonst entsteht bei einer Mehrheit von Drittschuldnern das Pfandrecht gemäß Abs. 2 rückwirkend nur im Verhältnis zu denjenigen, denen der Pfändungsbeschluß zugestellt worden ist.

41.52

Ausnahmenvorschriften nach Absatz 3

41.6

Nicht nach den Vorschriften des § 41, sondern wie allgemeine Forderungen gemäß § 40 sind zu pfänden:

41.61

- a) Ansprüche auf rückständige Zinsen und rückständige Nebenleistungen einer hypothekarisch gesicherten Hauptforderung (§ 1159 Abs. 1 BGB),
- b) Ansprüche auf Erstattung von Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung (§§ 1118, 1159 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Diese Ansprüche können sowohl mit der Hauptforderung als auch selbständig gepfändet werden. Der Übergabe des Hypothekenbriefes bedarf es insoweit nicht. Die Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner ist auch dann notwendig und ausreichend, wenn gleichzeitig die Hauptforderung gemäß § 41 durch Wegnahme des Briefes gepfändet wird.

Noch nicht fällige Zinsen sind dagegen nach § 41 zu pfänden.

Forderungen aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber aus einem Wechsel oder aus einem anderen indossablen Papier, die gemäß § 1187 BGB durch eine Sicherungshypothek brieflos gesichert sind, werden nicht durch Eintragung im Grundbuch, sondern nach § 42 nur durch Wegnahme der Papiere gepfändet. Einer Pfändungsverfügung bedarf es nicht.

41.62

42 Pfändung einer Wechselforderung (zu § 42)

42.1 Der Vollziehungsbeamte soll Wechsel und andere indossable Wertpapiere, bei denen die Zahlungsfähigkeit des Verpflichteten und damit die Verwertbarkeit des Papiers meist nicht ohne weiteres zu beurteilen ist sowie Postsparbücher nur auf Grund eines ausdrücklichen Auftrages der Vollstreckungsbehörde und nicht im Rahmen seines allgemeinen Auftrages zur Pfändung beweglicher Sachen wegnehmen. Mit der Wegnahme ist die Pfändung der in dem Papier verbrieften Forderung vollzogen; eine Pfändungsverfügung im Sinne des § 40 Satz 1 wäre unzulässig. Der Vollziehungsbeamte muß sich überzeugen, daß der Schuldner der legitimierte Inhaber des Papiers ist.

42.2 Die Vollstreckungsbehörde muß, wenn nicht ausnahmsweise eine andere Form der Verwertung als die Einziehung in Frage kommt, nach der Wegnahme des Papiers durch eine zuzustellende Verfügung nach § 40 Abs. 2 aussprechen, daß der Vollstreckungsgläubiger die Forderung einziehen kann. Zum Zwecke der Einziehung muß alsdann der Gläubiger dem Drittschuldner das Papier zusammen mit der Einziehungsverfügung vorlegen (Nr. 44.13).

Bei Wechsel ist auf rechtzeitige Vorlage und ggfs. Protesterhebung zu achten, um Schadensersatzforderungen des Vollstreckungsschuldners zu vermeiden. Der Wechselprotest muß von einem Gerichtsvollzieher, einem Notar oder einem Postbeamten aufgenommen werden (Art. 79 WG). Der Vollziehungsbeamte ist dazu nicht befugt.

43 Pfändung fortlaufender Bezüge (zu § 43)

43.1 Der Begriff „Gehalts- und ähnliche Forderungen“ deckt sich zunächst mit dem Begriff „Arbeitseinkommen“ in § 850 ZPO. Darüber hinaus fallen aber auch Bezüge aus Reallasten, Leibrenten (§ 759 BGB), Provisionsforderungen auf Grund eines dauernden Anstellungsverhältnisses, Bezüge der Ärzte und Zahnärzte auf Grund eines ständigen Vertragsverhältnisses mit einer Krankenkasse (nicht dagegen Forderungen, die sie durch ihre Tätigkeit von Fall zu Fall erwerben) und der Anspruch des Kellners gegen den Gastwirt auf Herausgabe oder Überlassung des Bedienungsgeldes (nicht dagegen das darüber hinaus eingekommene persönliche Trinkgeld) unter § 43.

43.2 Die Pfändung einer derartigen Forderung auf fortlaufende Bezüge, die als Entgelt für geleistete Dienste gewährt werden, ergreift grundsätzlich auch die künftig fällig werdenden Raten und neu entstehenden Ansprüche aus demselben Rechtsverhältnis. Die Vollstreckungsbehörde muß, wenn sie diese Wirkung ausschließen will, die Pfändung in ihrer Verfügung gemäß § 40 ausdrücklich auf einen oder mehrere Teilbeträge beschränken.

43.3 Zu beachten sind die erheblichen Pfändungsbeschränkungen, denen derartige Forderungen regelmäßig unterworfen sind (vgl. § 48).

44 Einziehung der Forderung — Herausgabe der Urkunden (zu § 44)**44.1 Einziehung der Forderung**

44.11 Wenn die in § 40 Satz 2 vorgesehene Erklärung, daß der Vollstreckungsgläubiger die Forderung einziehen kann, nicht schon in die Pfändungsverfügung aufgenommen wird (vgl. Nr. 40.22 Ziff. 6, Nr. 40.27), kann sie auch gesondert ausgesprochen werden. Sie muß jedoch auch in diesem Falle dem Drittschuldner zugestellt werden.

44.12 Bei Pfändung einer Briefhypothek ersetzen Pfändung und Erklärung der Einziehungsbefugnis die in § 1154 BGB vorgesehene Abtretungserklärung. Sie berechtigen zur Einziehung der Forderung jedoch erst dann, wenn die Pfändung durch Aushändigung oder Wegnahme des Hypothekenbriefes wirksam geworden ist.

44.13 Bei Wechseln und anderen indossablen Papieren (§ 42) ersetzt die Erklärung der Einziehungsbefugnis nicht das Indossament des Vollstreckungsschuldners gemäß Art. 11 WG, sondern nur ein sog. Vollmachtsindossament i. S. d. Art. 18 WG. Der Gläubiger kann das Papier nicht weiter indossieren. Er muß vielmehr die Forderung ein-

ziehen und das Papier zu diesem Zweck dem Drittschuldner zusammen mit der Einziehungsverfügung vorlegen; diese kann auf das Papier gesetzt werden. Auf rechtzeitige Vorlage der Wechsel und ggf. Protesterhebung ist zu achten (vgl. Nr. 42.2 Abs. 2).

Die Rechte und Pflichten des Gläubigers bzw. der Vollstreckungsbehörde auf Grund der Erklärung über die Einziehungsbefugnis ergeben sich im übrigen aus den Ausführungen unter Nr. 40.31.

Hilfspflichten des Vollstreckungsschuldners 44.2

Die Vollstreckungsbehörde kann auf Grund des § 44 Abs. 2 i. Verb. mit § 2 Abs. 3 den Schuldner durch Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld nach § 60 (mit der Möglichkeit, nach § 65 Ersatzzwangshaft anordnen zu lassen) dazu anhalten, die nötige Auskunft zu erteilen und vorhandene Urkunden herauszugeben oder über ihren Verbleib sich zu äußern. Sie kann ihm die Urkunden auch durch den Vollziehungsbeamten wegnehmen lassen, ohne daß es der Androhung unmittelbaren Zwanges bedarf.

Hinsichtlich der Urkunden können Gläubiger und Vollstreckungsbehörde den Vollstreckungsschuldner auch zum Offenbarungseid zwingen (Absätze 3 und 4).

Unter Urkunden im Sinne des § 44 Abs. 2 sind im weitesten Sinne alle Schriftstücke, auch einfache Briefe, zu verstehen, die beweiskräftige Auskunft über den Bestand der Forderung geben und für ihre Geltendmachung zweckdienlich sind.

Den Herausgabeanspruch des Vollstreckungsschuldners gegen einen Dritten (Abs. 5) können Gläubiger und Vollstreckungsbehörde unmittelbar geltend machen, ohne daß es einer Pfändung dieses Anspruches und der Erklärung der Einziehungsbefugnis bedarf; der Anspruch auf die Urkunde ist regelmäßig als Zubehör zur gepfändeten Forderung anzusehen.

Der Herausgabeanspruch muß notfalls durch Klage aus dem Recht des Vollstreckungsschuldners durchgesetzt werden, Zwangsmaßnahmen nach Abs. 2 bis 4 sind gegen den Dritten nicht zulässig.

Erklärungspflicht des Drittschuldners (zu § 45) 45

Der Drittschuldner kann, je nachdem, ob die Aufforderung zur Abgabe der Erklärung (Absatz 2 Satz 1) ihm mit der Pfändungsverfügung zugegangen oder gesondert zugestellt worden ist, seine Erklärung abgeben

- mündlich zu Protokoll gegenüber dem Vollziehungsbeamten, wenn dieser ihm die Aufforderung persönlich zustellt,
- schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegenüber der Vollstreckungsbehörde,
- gegenüber dem Vollstreckungsgläubiger.

Der Drittschuldner ist verpflichtet, der Aufforderung durch eine vollständige und inhaltswahre Erklärung nachzukommen, und kann hierzu, unbeschadet seiner Schadensersatzpflicht nach Absatz 2 Satz 2, gemäß §§ 55, 58, 60 gezwungen werden. Seine Haftung wird auch durch eine unvollständige oder nicht rechtzeitige Erklärung, und zwar ohne Rücksicht auf ein Verschulden, begründet. Als Hauptschadensfall kommen die Kosten eines verlorenen Prozesses in Frage, wenn der Gläubiger (die Vollstreckungsbehörde) bei richtiger Auskunft davon Abstand genommen hätte, die gepfändete Forderung einzuklagen.

Durch § 45 Abs. 3 wird für alle Fälle der Forderungspfändung klargestellt, daß der Vollstreckungsgläubiger

- dem Vollstreckungsschuldner den Streit verkünden muß, wenn er die Forderung gegen den Drittschuldner einklagt, es sei denn, daß eine Zustellung im Ausland oder eine öffentliche Zustellung notwendig wäre (§ 841 ZPO);
- dem Vollstreckungsschuldner für den entstehenden Schaden haftet, wenn er mit der Beitreibung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung schuldhaft zögert (§ 842 ZPO);
- auf die durch Pfändung und Erklärung der Einziehungsbefugnis erworbenen Rechte unbeschadet seines

Anspruches durch Erklärung gegenüber dem Vollstreckungsschuldner verzichten kann; die Pfändungsverfügung ist alsdann aufzuheben (§ 843 ZPO).

46 Andere Arten der Verwertung (zu § 46)

46.1 Die Anordnung steht im freien Ermessen der Vollstreckungsbehörde. Die Beteiligten haben keinen Anspruch darauf, können aber zweckdienliche Anregungen geben.

46.2 Als anderweitige Verwertung von Forderungen — anstelle der üblichen Einziehung — kommt namentlich der freihändige Verkauf, bei Wechseln auch Diskontierung, kaum einmal die Versteigerung in Frage. Für den freihändigen Verkauf von Hypothekenforderungen gelten die §§ 873, 1154 BGB mit der Maßgabe, daß die schriftliche Abtretungserklärung des Vollstreckungsschuldners durch die Anordnung der Vollstreckungsbehörde ersetzt wird (§ 46 Abs. 2). Dadurch wird gutgläubiger Erwerb nach §§ 892, 1138 BGB möglich.

47 Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen (zu § 47)

47.1 Soll ein dinglicher oder persönlicher Anspruch des Vollstreckungsschuldners auf Herausgabe bestimmter — auch unbeweglicher — oder auf Leistung vertretbarer Sachen gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde in der Pfändungsverfügung anzuordnen, daß der Drittschuldner nach Eintritt der Fälligkeit

- a) bewegliche Sachen an einen namentlich zu bezeichnenden Vollziehungsbeamten,
- b) unbewegliche Sachen an einen vom Amtsgericht zu bestellenden Treuhänder

herauszugeben hat. Gleichzeitig hat die Vollstreckungsbehörde

im Falle a) den Vollziehungsbeamten mit der Empfangnahme der Sache zu beauftragen,

im Falle b) bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist, unter Beifügung einer Ausfertigung der Pfändungsverfügung die Bestellung eines Treuhänders zu beantragen; hierfür kann sie geeignete Personen selbst vorschlagen; den Beschluß, durch den das Amtsgericht den Treuhänder bestellt, läßt die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner und dem Vollstreckungsschuldner zustellen, zweckmäßigerweise gemeinsam mit der Pfändungsverfügung.

47.2 Der Vollziehungsbeamte ist nicht befugt, im Weigerungsfalle dem Drittschuldner die Sache wegzunehmen. Er hat dann lediglich die Weigerung des Drittschuldners zu beurkunden und der Vollstreckungsbehörde anzuzeigen. Den Herausgabeanpruch muß der Gläubiger dann außerhalb des Verwaltungszwangsverfahrens durchsetzen.

47.3 Mit der Herausgabe der Sache an den Vollziehungsbeamten erwirbt der Vollstreckungsgläubiger kraft Gesetzes ohne weitere Pfändung anstelle des bisherigen Pfandrechts am Herausgabeanpruch ein Pfandrecht an der Sache selbst, das ihn zur Verwertung berechtigt (Absatz 2 Satz 2).

47.4 Verweigert im Falle des Abs. 3 Satz 2 der Drittschuldner die Auflassung, muß der Gläubiger (die Vollstreckungsbehörde) aus dem Recht des Vollstreckungsschuldners dessen Anspruch auf Auflassung an den Treuhänder als seinen Vertreter gerichtlich geltend machen.

48 Pfändungsschutz (zu § 48)

48.1 Pfändungsschutz für Dienst- und Arbeitseinkommen. Durch die ausdrückliche Inbezugnahme der §§ 850 bis 850 i ZPO sind die bisher nur für das zivilprozessuale Vollstreckungsverfahren aufgehobenen Vorschriften der Lohnpfändungsverordnung von 1940/1952 auch für das Verwaltungszwangsverfahren gegenstandslos geworden. Die Vollstreckungsbehörde hat also, sobald fortlaufende Bezüge (§ 43) gepfändet werden sollen, stets zu prüfen, ob diese Bezüge gemäß §§ 850 bis 850 i ZPO überhaupt gepfändet werden dürfen.

Beschränkung in besonderen Fällen 48.2

Während § 850 i Abs. 4 ZPO die „Bestimmungen der Versicherungs-, Versorgungs- und sonstigen gesetzlichen Vorschriften über die Pfändung von Ansprüchen bestimmter Art“ ausdrücklich unberührt läßt, verbietet § 851 ZPO grundsätzlich die Pfändung nicht übertragbarer Forderungen.

Demgemäß sind u. a. ganz oder teilweise unpfändbar 48.22

- a) die unübertragbaren Ansprüche der Gesellschafter aus dem Gesellschaftsverhältnis gegeneinander nach § 717 BGB,
- b) der Anspruch auf Schmerzensgeld nach § 847 BGB,
- c) der Anspruch aus der Versicherung gemäß § 15 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263),
- d) die Entgeltansprüche der Heimarbeiter gemäß § 27 HAG i. Verb. mit § 851 i Abs. 3 ZPO,
- e) Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen (nur teilweise!) nach § 119 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 60 des Reichsknappschaftsgesetzes, § 93 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
- f) Versorgungsansprüche nach § 67 (Einschränkungen!), § 78 Abs. 2 BVG,
- g) Ausgleichsleistungen, d. h. Hauptentschädigung, Kriegsschadenrente und Hausratsentschädigung, nach §§ 244, 262, 294 Abs. 2 LAG,
- h) Ansprüche auf Kriegsgefangenenentschädigung nach §§ 5 und 6 KgfEG,
- i) folgende Wiedergutmachungsansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG).

aa) Vor und nach Festsetzung oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung

der Anspruch auf laufende Rente (§ 26 Abs. 1, § 39 Abs. 1, §§ 41, 140 Abs. 2, §§ 151, 158, 159, 161, 163 Abs. 2 BEG),

der Anspruch der Witwe oder des Witwers auf Abfindung (§ 26 Abs. 1 BEG),

die Ansprüche auf Darlehen und Ausbildungsbeihilfe (§ 140 Abs. 5 i. Verb. mit §§ 69 ff, §§ 90, 117 und §§ 116, 119 BEG),

der Anspruch auf Heilverfahren (§ 30 BEG),

der Anspruch auf Umschulungsbeihilfe (§ 40 BEG).

bb) Vor Festsetzung oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung,

der Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Freiheit (§ 46 Abs. 1, §§ 50, 152, 162 BEG),

der Anspruch auf Ersatz für die fehlende Ausbildung (§ 118 Abs. 1, § 140 Abs. 4 BEG),

der Anspruch auf rückständige Rentenbeträge und Kapitalentschädigung des Hinterbliebenen eines Staatenlosen oder eines politischen Flüchtlings (§ 163 Abs. 2 BEG),

der Anspruch auf Soforthilfe (§ 141 Abs. 3 BEG).

Die Pfändung der übrigen Wiedergutmachungsansprüche ist in der Regel nach § 14 BEG nur mit Genehmigung der Entschädigungsbehörde zulässig.

Bei der Pfändung von Miet- und Pachtzinsforderungen 48.23

hat die Vollstreckungsbehörde außer den §§ 1123 Abs. 2 Satz 2 und 1124 BGB besonders die Schutzvorschrift des § 851 b ZPO und die Bestimmungen des Gesetzes über die Pfändung von Miet- und Pachtzinsforderungen wegen Ansprüchen aus öffentlichen Grundstückslasten vom 9. März 1934 (BGBl. I S. 181) — eingeschränkt durch § 15 LAG — zu berücksichtigen.

Welche Ansprüche im Falle der Zwangsvollstreckung in das Grundstück dem Anspruch des Vollstreckungsgläubigers vorgehen würden (§ 851 b Satz 1 a. E.), hängt davon ab, in welcher Rangklasse gemäß § 10 ZVG die Gläubigerforderung zu berücksichtigen sein würde.

Dem Pfändungsschutz für Landwirte dient die Vorschrift des § 851 a ZPO, die besonders für die Sicherung des sog. Milchgeldes von praktischer Bedeutung ist. 48.24

- 48.25 Für Heimkehrer bieten die §§ 26 und 26 a HKG der Vollstreckungsbehörde die Möglichkeit, Vollstreckungsmaßnahmen längstens auf die Dauer von 5 Jahren nach der Heimkehr aufzuheben oder auszusetzen.

49 Mehrfache Pfändung (zu § 49)

Die angezogenen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung sehen grundsätzlich vor, daß der Drittschuldner im Falle mehrfacher Pfändung einer gegen ihn gerichteten Forderung berechtigt und auf Verlangen eines beteiligten Gläubigers verpflichtet ist, mit befreiender Wirkung

- a) einen geschuldeten Geldbetrag bei einem bestimmten Amtsgericht zu hinterlegen,
- b) eine herauszugebende bewegliche Sache einem ermächtigten Vollziehungsbeamten auszuhändigen,
- c) eine herauszugebende unbewegliche Sache einem Treuhänder zu übergeben.

Die Kosten der Hinterlegung und die Entschädigung des Treuhänders gehören zu den Vollstreckungskosten.

50 Vollstreckung in andere Vermögensrechte (zu § 50)

- 50.1 Rechte, die weder als grundstücksgleiche Rechte nach § 51 noch als Geldforderungen nach §§ 40-46 noch als Sachforderungen nach § 47 gepfändet und verwertet werden können, sind nach § 50 zu pfänden.

- 50.2 Pfändbare Rechte im Sinne des § 50 sind u. a.:

- a) Anteilsrechte, z. B. Gesellschafts- und Gewinnanteile an einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (§§ 718, 725 BGB), einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer stillen Gesellschaft (§ 105 Abs. 2 i. Verb. m. § 135, § 161 Abs. 2, § 339 HGB), Anteile am Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins (§ 54 BGB), Geschäftsanteile bei einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (§ 66 GenG.), Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, auch wenn die Veräußerung nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig ist (§ 15 Abs. 5 GmbHG), ferner der Anteil des Miterben am Nachlaß insgesamt (§ 2033 BGB, § 859 Abs. 2 ZPO); Drittschuldner ist jeweils die Gesellschaft, Genossenschaft usw. selbst oder es sind die übrigen Gesellschafter (vgl. § 730 BGB).

- b) Gewerbliche Urheberrechte, z. B. Patente und Gebrauchsmuster.

Dagegen kann in künstlerische Urheberrechte nur mit Einwilligung des Urhebers vollstreckt werden.

- c) Das Nacherbenrecht (§§ 2100 ff BGB) vor Eintritt der Nacherbfolge als Recht auf den Nachlaß als Ganzes oder, bei einer Mehrheit von Nacherben, auf den Anteil; Zustellung an den Nacherben als Schuldner genügt (§ 50 Abs. 2).

- d) Der Nießbrauch (§ 1059 BGB) und andere Nutzungsrechte gemäß § 50 Abs. 3 und 4.

- e) Eigentümergrundschulden; hier fehlt ein Drittschuldner; es genügt das Gebot an den Vollstreckungsschuldner, sich jeder Verfügung über die Grundschuld zu enthalten.

- f) Reallasten, Grund- und Rentenschulden, die nach Absatz 6 wie Hypotheken zu pfänden sind.

- g) Rechte auf Arbeitsleistungen aus Werkverträgen.

- 50.3 Die Vollstreckungsbehörde hat in diesen Fällen den Wortlaut der Pfändungsverfügung der jeweiligen Rechts- und Sachlage anzupassen, insbesondere wenn es an einem Drittschuldner fehlt. In Zweifelsfällen empfiehlt sich die Zustellung an jeden, der als Drittschuldner in Betracht kommen könnte.

Neben dem Ausspruch der Einziehungsbefugnis kann auch die Anordnung einer Verpachtung oder Verwaltung oder sonstigen Nutzung des Rechts oder seine Veräußerung in Frage kommen.

Die Vollstreckungsbehörde hat die besonderen Pfändungsbeschränkungen der §§ 858 bis 863 ZPO*) zu beachten.

*) Vgl. Fußnote zu Nr. 4.41 und 4.22

III. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Verfahren (zu § 51)

51

Unbewegliches Vermögen

51.1

Der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen nicht nur Grundstücke mit ihren wesentlichen Bestandteilen, sondern auch grundstücksgleiche Rechte, z. B. das Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Bergwerkseigentum, Wohnungseigentum, Realgewerbeberechtigungen und andere Miteigentumsanteile nach Bruchteilen, registrierte Schiffe, unter gewissen Voraussetzungen auch die Gegenstände, auf die sich die Hypothek erstreckt (§§ 1147, 1192, 1199 BGB, § 865 ZPO).

51.2 Anträge der Vollstreckungsbehörde

51.21

Die Vollstreckungsbehörde prüft, ggf. im Benehmen mit dem Gläubiger, ob Veranlassung besteht, die beizutreibende Forderung durch Eintragung einer Zwangshypothek zu sichern, oder ob, nachdem feststeht, daß die einzuziehende Geldforderung durch Pfändung nicht beizutreiben ist, Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung beantragt werden soll. Maßgebend wird die Erwägung sein, welche dieser Maßnahmen unter angemessener Schonung des Schuldners am raschesten zur Befriedigung führen wird. Vor allem ist darauf abzustellen, ob die Zwangsverwaltung und die Zwangsversteigerung, wirtschaftlich gesehen, Erfolg versprechen. Dies hängt u. a. davon ab, welchen Rang die beizutreibende Forderung innehat (Rangklassen des ZVG), welcher Wert dem Grundstück zukommt, welche Nutzung noch möglich ist und in welchem baulichen Zustand sich das Pfandobjekt befindet. Maßnahmen, die lediglich zu einem Verlust des Eigentums eines Schuldners an seinem Grundbesitz oder zu hohen Zwangsverwaltungskosten führen, ohne daß die Forderungen der öffentlichen Hand beglichen werden, sind zu vermeiden. Denn die Zwangsvollstreckung würde in diesen Fällen wie eine unzulässige Strafmaßnahme wirken. Wirtschaftlicher ist es, derartige Verluste des Schuldners nicht herbeizuführen, sondern ihn in die Lage zu versetzen, seine Verpflichtungen zu einem späteren Zeitpunkt zu erfüllen.

Betreibt schon ein anderer Gläubiger die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstückes, so hat die Vollstreckungsbehörde zu prüfen, ob die Anmeldung der Forderung, insbesondere bei öffentlichen Lasten, geboten (vgl. §§ 37 Abs. 4, 110 ZVG) oder ob der Beitritt zum Verfahren zu beantragen ist (§§ 27, 146 ZVG).

Die notwendigen Anträge beim Vollstreckungsgericht oder beim Grundbuchamt stellt nicht der Gläubiger als solcher, sondern immer die zuständige Vollstreckungsbehörde. Es ist nicht wie bisher nötig, wohl aber manchmal zweckmäßig, die entsprechende Behörde am Sitz des Amtsgerichts oder Grundbuchamts darum zu ersuchen.

Zwangshypothek

51.3

Der Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek muß jedes einzelne zu belastende Grundstück übereinstimmend mit dem Grundbuch bezeichnen (§ 28 Satz 1 GBO) und den zu vollstreckenden Anspruch nach Rechtsgrund und Höhe genau angeben. Zur vollständigen Angabe des Rechtsgrunds gehört bei laufenden Abgaben auch die Angabe der Zeit, für die die Abgabe gefordert wird, so daß ein etwaiges Vorrecht nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG aus dem Antrag ohne weiteres ersichtlich ist. Wegen der Abgrenzung der laufenden von den rückständigen Beträgen wiederkehrender Leistungen siehe § 13 ZVG.

Wird bei Zwangsvollstreckung gegen einen Erben, einen Nachlaßpfleger, Nachlaßverwalter oder Testamentsvollstrecker die Eintragung einer Sicherungshypothek auf ein Grundstück beantragt, das im Grundbuch auf den Namen des Erblassers eingetragen ist, so ist die Erbfolge und ggf. die Bestellung zum Nachlaßpfleger (Nachlaßverwalter) oder die Befugnis des Testamentsvollstreckers, über das Grundstück zu verfügen, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen (§§ 29 Abs. 1, 35 GBO). Soweit die hiernach erforderlichen Ur-

kunden bereits bei den Akten des Amtsgerichts (Grundbuchamts) sind, kann im Vollstreckungsantrag darauf Bezug genommen werden. Anderenfalls hat die Vollstreckungsbehörde die Urkunden zu beschaffen und sie mit dem Antrag vorzulegen.

Wie weit die Belastung eines auf den Namen des Erblassers eingetragenen Grundstückes möglich ist, ohne daß noch gegen diesen zu Lebzeiten ein Leistungsbescheid ergangen ist, und wie weit es in Fällen, in denen ein anderer als der Schuldner oder sein Erblasser als Eigentümer eingetragen ist, zunächst einer Grundbuchberichtigung, evtl. einer Pfändung des Berichtigungsanspruches bedarf, richtet sich nach der Natur des zu sichernden Anspruchs (vgl. z. B. § 8 StAnpG) und nach den Vorschriften des § 894 BGB und der §§ 14, 22 Abs. 2, 29 Satz 2, 40 GBO (beachte auch § 147 Abs. 1 ZVG).

- 51.33 Der Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek setzt nicht, wie die beiden anderen Anträge nach § 50 Absatz 2, voraus, daß die Geldforderung durch Pfändung nicht beizutreiben ist. Er ist aber nur zulässig, wenn die Forderung ohne Zinsen mehr als 300,— DM ausmacht (§ 866 Absatz 3 ZPO).

- 51.34 Eine aufschiebend bedingte Sicherungshypothek kann nach Absatz 1 Satz 3 für eine Forderung eingetragen werden, die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht (Nr. 4.331) und noch zur dritten Rangklasse im Sinne des § 10 ZVG gehört. Es muß sich also um rückständige Beträge aus den letzten vier, bzw. bei wiederkehrenden Leistungen aus den letzten zwei Jahren handeln. In diesen Fällen hat die Vollstreckungsbehörde beim Grundbuchamt zu beantragen, daß die Sicherungshypothek mit folgendem Zusatz in das Grundbuch eingetragen wird:

„Die Hypothek ist dadurch aufschiebend bedingt, daß das der Forderung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes zustehende Vorrecht wegfällt.“

Die Hypothek entsteht dann in dem Maße, in dem die einzelnen zu sichernden Beträge länger als vier bzw. zwei Jahre rückständig werden, also jeweils mit Wegfall des Vorrechts aus der dritten Rangklasse, und wird durch Tilgung in jedem Zeitpunkt zur Eigentümergrundschuld.

51.4 Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

- 51.41 Dem Antrag auf Zwangsversteigerung eines Grundstückes oder auf Zwangsverwaltung (§ 16 Abs. 1, § 146 Abs. 1 ZVG) ist die nach § 17 ZVG erforderliche Bescheinigung des Grundbuchamts beizufügen, daß der Schuldner als Eigentümer eingetragen ist; es genügt jedoch eine Bezugnahme auf das Grundbuch, wenn das Vollstreckungsgericht zugleich Grundbuchamt ist.

- 51.42 Ist der Schuldner Erbe des eingetragenen Eigentümers, so ist die Erbfolge, sofern sie nicht bei dem Vollstreckungsgericht offenkundig ist, durch Urkunden glaubhaft zu machen (§ 17 Abs. 3, § 146 Abs. 1 ZVG). Öffentlicher Urkunden bedarf es in diesem Falle nicht; es genügt z. B. ein Privattestament. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Nr. 51.32 entsprechend.

51.5 Vollstreckungsschutz für Eigenheimbewohner

- 51.51 Nach der Absicht des Gesetzes soll niemand wegen Steuerschulden und anderer ausschließlich im Verwaltungsverfahren beizutreibender Schulden aus dem von ihm bewohnten Eigenheim vertrieben werden. In Fortentwicklung einer bereits in der Reichsabgabenordnung (§ 372) enthaltenen Bestimmung sieht § 51 Abs. 3 deshalb vor, daß die Zwangsvollstreckung in ein solches Heim nur mit Zustimmung des Schuldners möglich ist, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen Deutschen oder um einen Ausländer handelt (anders § 372 Abs. 3 Satz 2 RAO).

- 51.52 Zur Vermeidung von Zweifeln verwendet das Gesetz die eindeutigen Begriffsbestimmungen „Kleinsiedlung–Eigenheim–Eigentumswohnung“ aus dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz v. 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523). Unter Ackernahrung ist ein nicht unter den Begriff Kleinsiedlung fallendes Grundstück mit Wohnhaus und Wirt-

schaftsgebäuden zu verstehen, das im allgemeinen ohne fremde Arbeitskräfte landwirtschaftlich genutzt wird und ausreicht, um einer bauerlichen Familie eine selbständige Existenzgrundlage zu gewähren.

Bei Heimstätten i. S. d. Reichsheimstättengesetzes i. d. F. v. 25. November 1937 (RGBl. I S. 1291) sind die Beschränkungen der Zwangsvollstreckung durch § 20 jenes Gesetzes zu beachten; die Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben bleiben jedoch unberührt (§ 20 Abs. 3 a. a. O.).

Sonderrechte für Kreditverbände

Durch Absatz 5, der dem Absatz 4 des § 51 VOVZV entspricht, wird sichergestellt, daß die Westfälische Landschaft in Münster und die Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster wie bisher für gewisse Forderungen auch ohne vollstreckbaren Titel die Zwangsversteigerung der von ihnen beliehenen Grundstücke betreiben oder dieselben in eigene Zwangsverwaltung nehmen können. Dieses Recht beruht auf dem Gesetz betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten vom 3. August 1897 (Gesetzsamml. S. 388) i. Verb. mit den Satzungen der beiden Kreditinstitute und wird durch die Schutzbestimmung in Abs. 3 (Nr. 51.51) nicht berührt.

Entsprechendes gilt für die Deutsche Landesrentenbank; sie kann nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 des G v. 7. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2405) sowohl die Landesrentenbankrente wie sonstige Forderungen aus Darlehen durch die für zuständig erklärten Vollstreckungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte (RdErl. v. 28. 6. 1951 — MBl. NW. S. 727) unentgeltlich einziehen und betreiben lassen (vgl. Nr. 2.114).

Der Vorbehalt gilt auch zugunsten anderer Kreditinstitute, denen dieselben Vorrechte auf Grund des genannten Gesetzes von 1897 in Zukunft verliehen werden.

Zwangsvollstreckung gegen Rechtsnachfolger (zu § 52) 52

In Fällen, in denen eine Sicherungshypothek im Zwangsverfahren gemäß § 51 (vgl. Nr. 51.3) eingetragen und das Grundstück dann veräußert worden ist, kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung in das Grundstück unmittelbar gegen den Rechtsnachfolger betreiben; dieser muß jedoch vorher in entsprechender Anwendung des § 10 gehört werden.

IV. Sicherungsverfahren und Verwertung von Sicherheiten

Arrestverfahren (zu § 53)

Voraussetzungen

Der Arrest gilt der Sicherung der künftigen Vollstreckung für einen Anspruch, der zwar schon entstanden sein muß, aber wegen Fehlens unerläßlicher Voraussetzungen (§ 6) noch nicht vollstreckt werden kann. Insbesondere ist der Arrest also zulässig, um die spätere Vollstreckung eines gestundeten oder aus anderen Gründen noch nicht fälligen Anspruchs zu sichern. Es ist nicht erforderlich, daß der Anspruch bereits seiner genauen Höhe nach angegeben werden kann (§ 53 Abs. 1 Satz 2). Der Arrest ist unzulässig, wenn die Vollstreckungsbehörde den zu belegenden Gegenstand bereits pfänden oder Eintragung einer Sicherungshypothek beantragen könnte. Die Bestimmungen über den Vollstreckungsschutz sind auch im Arrestverfahren zu beachten.

Der Vollstreckungsgläubiger (die Vollstreckungsbehörde) hat im Antrag an das Amtsgericht ausreichend glaubhaft zu machen (§ 920 Abs. 2 ZPO), daß ein Anspruch entstanden ist, der im Zwangsverfahren betreibbar ist, und daß in der Person des Arrestschuldners ein ausreichender Arrestgrund vorliegt. Hierfür sind Tatsachen anzugeben; die allgemeine Behauptung, daß eine Vereitelung oder eine Erschwerung der Vollstreckung zu besorgen sei, genügt nicht.

Arrestschuldner kann jeder Vollstreckungsschuldner (Selbstschuldner, Haftungs- und Duldungsschuldner) im Sinne der Ausführungen in Nr. 4.1–4.3

sein, gegen den der Arrestanspruch im Zwangsverfahren durchgesetzt werden kann, also auch eine Person, die für den Anspruch zwar nach bürgerlichem Recht, aber kraft Gesetzes (§ 10) haftet.

53.122 Ein Arrestgrund liegt nur vor, wenn bei ruhiger und vernünftiger Überlegung des gesamten Sachverhalts die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß ohne Arrest die künftige Vollstreckung des Anspruchs ernstlich in Frage gestellt wäre. Die ungünstige Vermögenslage des Vollstreckungsschuldners und der Umstand, daß noch andere Gläubiger Ansprüche geltend machen, bilden für sich allein noch keinen ausreichenden Arrestgrund. Dagegen kann es je nach Lage des Einzelfalles als Arrestgrund angesehen werden, wenn der Schuldner

- a) offensichtlich im Begriff ist, mit oder ohne sein Verschulden zahlungsunfähig zu werden,
- b) Vermögensgegenstände ins Ausland verschiebt oder gar seinen Umzug ins Ausland vorbereitet (vgl. § 917 Abs. 2 ZPO),
- c) Vermögensgegenstände zu Schleuderpreisen veräußert,
- d) das einzige noch greifbare Wertobjekt bis zur Wertgrenze zu belasten sich anschickt,
- e) einen Gläubiger einseitig begünstigt,
- f) durch häufigen Wohnungswechsel, durch verschwenderische Lebensweise, durch Steuerhinterziehung oder in ähnlicher Weise den Verdacht rechtfertigt, daß er absichtlich die Befriedigung seiner Gläubiger vereiteln will.

53.2 Vollziehung

53.21 Die Vollziehung des vom Amtsgericht angeordneten Arrestes ist Sache der Vollstreckungsbehörde. Sie muß auch den Arrestbefehl dem Schuldner zustellen (§§ 922 Abs. 2, 929 Abs. 3 ZPO). Im übrigen sind die §§ 930 ff. ZPO unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Weise anzuwenden, daß das Arrestgericht für die Aufhebung des Arrestes und die Anordnung einstweiliger Verfügungen zuständig bleibt, in allen anderen Fällen aber die Vollstreckungsbehörde an seine Stelle tritt. Sie hat insbesondere die in Nr. 53.23 vorgesehenen Maßnahmen aufzuheben, sobald der Arrestgrund durch Tilgung der Schuld weggefallen ist oder der im Arrestbefehl bestimmte Geldbetrag hinterlegt oder in anderer Weise mit Zustimmung der Vollstreckungsbehörde für den Betrag der Hinterlegungssumme Sicherheit geleistet worden ist.

53.22 Entsprechend dem Sinn des Arrestes, dem Gläubiger Sicherheit, nicht Befriedigung zu verschaffen, darf die Vollziehung nicht weitergehen, als es zur Sicherung des Anspruchs erforderlich ist. Die Verwertung in Anspruch genommener Sachen hat im allgemeinen zu unterbleiben. Durch Einlegung des Widerspruchs gegen den Arrestbeschluß (§ 924 ZPO) wird die Vollziehung nicht gehemmt.

53.23 Der Arrest wird vollzogen

- a) in bewegliche Sachen durch Pfändung (§§ 21 VwVG. NW. i. Verb. m. § 930 ZPO). Verwertung ist ausnahmsweise zulässig, wenn es sich um leichtverderbliche oder schwer aufzubewahrende Sachen handelt. In diesem Falle ist aber der Erlös ebenso wie gepfändetes Geld zu hinterlegen (§ 930 Abs. 2 und 3 ZPO);
- b) in Forderungen und andere Vermögensrechte durch Pfändung (§§ 40–50), jedoch regelmäßig ohne Ausspruch der Einziehungsbefugnis. Bei Pfändung einer Briefhypothek kann jedoch der Vollstreckungsgläubiger ermächtigt werden, den Anspruch des Vollstreckungsschuldners gegen einen Dritten auf Herausgabe des Hypothekenbriefes einzuziehen;
- c) in ein eingetragenes Schiff nach Maßgabe des § 931 ZPO;
- d) in Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur durch Eintragung einer Sicherungs-(Höchstbetrags-)hypothek (§ 932 ZPO).

Außerdem kann der Schuldner auf Grund des Arrestbefehls gemäß §§ 5 und 44 zum Offenbarungseid herangezogen werden, wenn ein Versuch, den Arrest in sein bewegliches Vermögen zu vollziehen oder auf Grund des § 44 Abs. 2 eine Urkunde zu erlangen, erfolglos geblieben ist.

§ 929 ZPO wird zwar nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt. Doch ist davon auszugehen, daß in entsprechenden der Anwendung von § 929 Abs. 2 der Arrest auch im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nicht mehr vollzogen werden darf, wenn seit Verkündung des Arrestbefehls ein Monat verstrichen ist. Innerhalb dieser Frist muß nicht nur mit Zwangsmaßnahmen begonnen werden, sondern die Vollziehung bewirkt, also wirksam gepfändet sein. Für die Pfändung einer Briefhypothek oder die Bestellung einer Sicherungshypothek genügt es jedoch, daß der Antrag beim Grundbuchamt innerhalb der Frist eingegangen, für das Offenbarungseidverfahren, daß dem Schuldner die Aufforderung zur Eidesleistung zugegangen ist.

Überleitung in das Beitreibungsverfahren 53.3

Wird der Arrestanspruch nach Vollziehung vollstreckbar (§ 6), können sowohl die durch Vollziehung des Arrestes als auch die durch Sicherheitsleistung zur Abwendung des Arrestes (§ 53 Abs. 1 Satz 3 und oben Nr. 53.21 a. E.) erlangten Sicherheiten verwertet werden, ohne daß es einer nochmaligen Pfändung bedürfte. Die durch Arrestvollziehung begründeten Pfandrechte werden Pfändungspfandrechte im Sinne der §§ 22 und 40, behalten aber ihren im Arrestverfahren erworbenen Rang.

Die Vollstreckungsbehörde erläßt eine dem Einzelfall angepaßte Verwertungsanordnung (Anordnung der Versteigerung oder der freihändigen Veräußerung, Ausspruch der Einziehungsbefugnis), die dem Schuldner bekanntzugeben und im Falle des § 40 Satz 2 auch dem Drittschuldner zuzustellen ist. Mit der Verwertung beweglicher Sachen darf erst begonnen werden, wenn seit Bekanntgabe an den Schuldner mindestens eine Woche vergangen ist (§ 53 Abs. 1, § 54 letzter Satz).

Befriedigung durch Verwertung von Sicherheiten (zu § 54) 54

Die Vorschrift ist anwendbar auf alle Sicherheiten, die der Vollstreckungsschuldner freiwillig oder auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung, z. B. nach Maßgabe spezieller Steuergesetze geleistet hat oder die vom Gläubiger im Wege des Arrestes oder auf andere Weise in Anspruch genommen werden.

Als Sicherheitsleistung kommen insbesondere in Frage (vgl. § 132 RAO)

- a) Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten,
- b) Verpfändung von Sparkassenguthaben und Schuldbuchforderungen,
- c) Verpfändung von hypothekarisch gesicherten Ansprüchen, von Grund- und Rentenschulden,
- d) Bestellung von Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

Im Falle der Fälligkeit der zugrunde liegenden Ansprüche können Sicherheiten ohne vorhergehende Pfändung in Anspruch genommen werden. Die Vollstreckungsbehörde hat hierzu dem Vollstreckungsschuldner die Verwertungsabsicht bekanntzugeben (auch dann, wenn sie z. B. hinterlegtes Geld bei der Hinterlegungsstelle anfordern will). Nach Ablauf einer Woche seit der Bekanntgabe (Zustellung wird wegen der Fristbestimmung zweckmäßig sein) darf mit der Verwertung nach den Vorschriften der §§ 30 ff. und 40 ff. sowie ggf. der §§ 51 und 52 begonnen werden.

Vierter Abschnitt*)

Anwendbarkeit in besonderen Fällen

69 Vollstreckung im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und Beschußbehörden (zu § 69)

69.1 § 69 tritt an die Stelle des durch § 76 Ziff. 1 aufgehobenen § 60 LVG. Er gilt vornehmlich für die Vollstreckung von Geldforderungen.

69.2 Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

69.2.1 Aus welchen Entscheidungen der allgemeinen Verwaltungsgerichte die Zwangsvollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren betrieben werden kann, bestimmt sich zur Zeit nach § 108 Abs. 1 MRVO Nr. 165. „Vorsitzender der Verwaltungsgerichts“ ist jeweils der Vorsitzende der in erster Instanz entscheidenden Kammer. Er steht als Vollstreckungsbehörde auch privaten Gläubigern zur Verfügung, zu deren Gunsten das Verwaltungsgericht entschieden hat. Er ist verpflichtet, auch auf deren Antrag unverzüglich zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 6 gegeben sind, und bejahendenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Da in diesen Fällen sich die Vollstreckung regelmäßig gegen eine Behörde als Vollstreckungsschuldner richten wird, hat der Vorsitzende zunächst die Voraussetzungen für die Vollstreckung gemäß § 70 herbeizuführen.

69.2.2 Gegen alle Verfügungen des Kammervorsitzenden als Vollstreckungsbehörde ist die binnen zwei Wochen einzulegende Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht gegeben (§§ 91—94 MRVO Nr. 165). Der Vorsitzende hat der Beschwerde entweder unverzüglich abzuwehren oder sie binnen einer Woche dem Obergerverwaltungsgericht vorzulegen (§ 93 a. a. O.).

69.3 Beschlußverfahren

Auch aus Entscheidungen der Beschlußausschüsse (§ 7 des Ersten Vereinfachungsgesetzes) und aus rechtskräftigen Bescheiden ihrer Vorsitzenden (§ 13 a. a. O.) wird die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften dieses Gesetzes betrieben. Abweichend von der bisherigen Regelung (§ 60 LVG) nimmt aber nicht der Vorsitzende des Beschlußausschusses, sondern die Kasse der kommunalen Gebietskörperschaft, von der der Beschlußausschuß eingerichtet worden ist, die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde wahr. Auch diese Vollstreckungsbehörde muß ggf. auf Antrag und zugunsten eines privaten Gläubigers tätig werden. Sie kann im übrigen nach den allgemeinen Amtshilfegrundsätzen (Nr. 11.11 und Nr. 11.14) um die Beitreibung des vom Beschlußausschuß festgestellten Anspruchs diejenige Vollstreckungsbehörde ersuchen, die dafür auch außerhalb des Beschlußverfahrens zuständig wäre (z. B. in den Fällen des § 15 AusfVO. zur VO. über die Fürsorgepflicht v. 30. Mai 1932 — Gesetzsamml. S. 207).

70 Vollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts (zu § 70)

70.1 Abgrenzung gegenüber anderen Regelungen

70.1.1 Dingliche Rechte gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich Bund und Land sind ausschließlich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes zu verfolgen.

70.1.2 Für die Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden und Gemeindeverbände wegen Geldforderungen, die nicht unter § 1 fallen, gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung nach Maßgabe des § 114 der

*) Zum zweiten und dritten Abschnitt (§§ 55—68) bleiben Ausführungsvorschriften (Nr. 55—68) vorbehalten.

Gemeindeordnung (§ 46 Abs. 3 der Landkreisordnung, § 2 der Amtsordnung).

Für die Zwangsvollstreckung gegen das Land und alle unter Bundes- oder Landesaufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Kredit- und Versicherungsanstalten, wegen einer nicht unter § 1 fallenden Geldforderung gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung nach Maßgabe des § 882 a ZPO (vgl. RdErl. d. Finanzministers v. 14. 10. 1953 — MBl. NW. S. 1837).

Für die Zwangsvollstreckung gegen öffentlich-rechtliche Kredit- und Versicherungsanstalten wegen Geldforderungen gelten ohne Besonderheiten die Zivilprozeßordnung und, wenn es sich um Geldforderungen der in § 1 genannten Art handelt, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NW.

Das Verwaltungszwangsverfahren gegen alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Kredit- und Versicherungsanstalten, wird unter den in § 70 Abs. 2 und 3 bestimmten Voraussetzungen ebenfalls nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NW durchgeführt.

Zwangsvollstreckung gegen das Land NW 70.2

Wer eine Geldforderung gegen das Land im Sinne des § 1 (z. B. auf Grund eines verwaltungsgerichtlichen Kostenfestsetzungsbeschlusses) durchsetzen will, kann eine Woche nach Zahlungsaufforderung seine Vollstreckungsbehörde veranlassen, sich gemäß § 70 Abs. 5 an den zuständigen Fachminister mit dem Antrag zu wenden, die säumige Landesbehörde alsbald zur Zahlung anzuhalten.

Von allen Landesbehörden wird erwartet, daß sie die Erfüllung unangefochtener oder nicht mehr anfechtbarer Zahlungsverpflichtungen als eine vordringliche Amtspflicht behandeln und es gar nicht erst zu einem Verfahren gemäß § 70 Abs. 5 kommen lassen.

Das Zwangsverfahren gegen den Bund ist zwar nicht ausdrücklich geregelt; sollte in Einzelfällen hierfür ein Bedürfnis bestehen, so wird sich die Vollstreckungsbehörde in entsprechender Anwendung der § 70 Abs. 5 an den zuständigen Bundesminister zu wenden haben.

Verfahren gegen andere juristische Personen des öffentlichen Rechts 70.3

Die Zwangsvollstreckung darf erst eingeleitet werden, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen gem. § 6 eine Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde vorliegt. Diese Vorschrift entspricht der für die zivilprozessuale Vollstreckung gegen Gemeinden und Gemeindeverbände (vgl. Nr. 70.12) getroffenen Regelung.

Den erforderlichen Antrag bei der Aufsichtsbehörde stellt nicht der Gläubiger, sondern die Vollstreckungsbehörde. Es ist selbstverständlich, daß die Aufsichtsbehörde sich auf Grund eines solchen Antrags in erster Linie bemühen wird, den Vollstreckungsschuldner unmittelbar zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anzuhalten. Für Gemeinden und Gemeindeverbände ist dieser Gedanke dadurch besonders hervorgehoben, daß in Absatz 4 ausdrücklich auf § 109 GO verwiesen wird. Einer formellen Zulassungsverfügung mit Bestimmung von Vermögensgegenständen, die für die Pfändung freigegeben werden, sollte es daher nur in Ausnahmefällen bedürfen.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

Außerkräfttreten landesrechtlicher Vorschriften (zu § 76) 76

Es ist davon auszugehen, daß nicht nur die „im besonderen“ genannten sieben Gesetze und Verordnungen, sondern ausnahmslos alle landesrechtlichen Verfahrens-

vorschriften am 1. 1. 1958 außer Kraft treten, die bis dahin noch im Verwaltungszwangsverfahren zu beachten sind. Dazu gehören insbesondere auch die zahlreichen Vorschriften des Notvollstreckungsrechtes, die durch Art. 5 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung v. 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) nur „insoweit, als sie sich nicht auf das Verwaltungszwangsverfahren beziehen“, außer Kraft gesetzt worden sind, ferner z. B. § 27 des Gesetzes über die Vermögenssteuer v. 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 295), soweit sich die Anwendbarkeit der Reichsabgabenord-

nung auch auf die Beitreibung der Steuer im Zwangsvorgang bezog.

Die Anweisung v. 28. November 1899 zur Ausführung 76.2 der Verordnung v. 15. November 1899 betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Zentralblatt für die Abgabenverwaltung 1900 S. 44) mit allen späteren Änderungen und Ergänzungen wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1957 S. 2961.

**Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die letzte Ausgabe des Jahrgangs 1957 (Nr. 146) erscheint mit Datum vom 31. 12. 1957 und wird in den nächsten Tagen den Beziehern durch die Post zugestellt. Sie enthält das Fortführungsverzeichnis 1957 zur Bereinigung von Verwaltungsvorschriften.

— MBl. NW. 1957 S. 3039/40.

Einzelpreis dieser Nummer 2.— DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

**Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.**